M. o 7 J. H

III 82.

Geschichte
des
gesammten Medizinalwesens
im
ehemaligen Fürstenthum Würzburg.

Erste Abtheilung,

das Mittelalter und sechzehnte Jahrhundert darstellend.

Von

Joh. Bapt. Scharold,

der gesammten Heilkunde Doktor.

Würzburg 1825.

In Commission der Stahel'schen Buchhandlung.

Für einen Jeden ist die Geschichte des Standes, dem er angehört, oder des Faches, dem er sich gewidmet hat, von besonderer Wichtigkeit. —

Karl von Rotteck, Allgem. Einl. zur allgem. Geschichte.

Vorwort.

Durch die vorliegende Abhandlung löse ich die letzte gesetzliche Verpflichtung, welche mir zu Erlangung des Doktorgrades in der gesammten Arzneikunde obliegt.

Die Aufgabe derselben gehört sowohl in Hinsicht auf allgemeine als auf partikuläre Geschichte der Medizin unter die noch wenig, und darum auch noch nicht erschöpfend bearbeiteten Gegenstände. Daher können solche Beiträge, welche zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken dienen, weder unwillkommen, noch unverdienstlich erscheinen.

Verhehlen kann ich es nicht, daß ich die Materialien zu diesem meinem Versuche größtentheils der Sorgfalt meines Vaters verdanke, dessen werkthätiger Eifer für die Erhellung der vaterländischen Geschichte nicht unbekannt ist. Ob ich diese Materialien angemessen benützt, und sie im Zusammenhange

mit der allgemeinen Geschichte einigermaßen pragmatisch dargestellt habe, mag fremdes Urtheil entscheiden.

Findet mein Versuch eine nachsichtige Beurtheilung oder gar eine freundliche Aufnahme, dann gehe ich mit desto größerer Freude an die Fortsetzung, und führe den Geschichtsfaden bis auf die neuesten Zeiten herauf.

Kurze Lebensabrisse von berühmten und merkwürdigen Aerzten, welche entweder in dem ehemaligen Fürstenthume Würzburg geboren oder sonst darin heimisch geworden sind, werden das Ganze schließen.

Wenn man bedenkt, daß Deutschland der Kern von Europa, und Franken das Innere dieses Kernes selbst ist, so kann dieses Verhältniß in Absicht auf Kultur und Wissenschaft gewiß nicht bedeutungslos seyn, und daraus geht, wie mich dünkt, zugleich die Wichtigkeit hervor, welche einer möglichst vollständig durchgeführten Geschichte des Medizinalwesens in Franken eigen ist.

Würzburg im September 1824.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt. Zustand des Medizinalwesens im Mittelalter.

II. Abschnitt. Sechzehntes Jahrhundert.

I. Abschnitt.

Zustand des Medizinalwesens im Mittelalter.

1.

Ich will in dieser, ohnehin durch Raum beengten, historischen Untersuchung nicht bis zu den düstern Gräbern der alten Ost=Franken zurückgehen; denn aus ihnen spricht uns keine Zunge mehr an, die uns das Dunkel erhellte, welche über dem Gebiete ihrer Wissenschaften liegt, so beschränkt dieses Gebiet auch immer seyn mochte. Es ist genug, den Faden nach dem Anfange des Mittelalters anzuknüpfen, obgleich bei diesem selbst noch wenige klare Ausbeute zu erzielen ist. Unter dem Namen **Mittelalter** aber pflegen die Geschichtschreiber jene beinahe ein Jahrtausend umfassende Periode zu bezeichnen, welche im siebenten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung anhebt, und mit dem Jahre 1500 sich schließt. Sie schildern dieselbe als eine lange Nacht, welche überhaupt ganz Europa, mithin auch unser Ost=Franken in Finsterniß hüllte.

Die wenigen Ueberbleibsel von der wissenschaftlichen Kultur der untergegangenen Griechen= und Römerwelt hatten sich in die christliche Kirche geflüchtet. Dieselbe erwärmte und pflegte an ihren mütterlichen Brüsten jene zarten Keime während des

langen erstarrenden Mittelalters. Die Geistlichen waren fast bis zu dessen Ende der einzige Stand, welcher in Ansehung des allgemeinen Mangels wissenschaftlicher Kenntnisse eine Ausnahme machte. Die Klöster befanden sich in dem Alleinbesitze wissenschaftlicher Hülfsmittel, der Schriften der alten kultivirten Nationen; es waren daher die Mönche allein im Stande, in allen Zweigen der Wissenschaften, als Rechtsverständige, oder Arzneikundige, gleichwie als Theologen der Menschheit zu dienen. Was ihre Ausübung der Heilkunde belangt, so ahmten sie hierin die Priester der ältesten Nationen nach (1). Sie betrachteten dieselbe als einen Theil der christlichen Nächstenliebe, und darum durften sie von den kranken Armen keine Belohnung für deren Behandlung nehmen.

2.

Wenn auch der uns unbekannte Plan, welchen Würzburgs erster Bischof, der h. Burkard, bei den von ihm errichteten Klosterschulen zu Grund legte, keine Vorschriften über den Unterricht in der Heilkunde enthalten haben sollte; so sind wir dennoch berechtiget, die Mönche seiner errichteten verschiedenen Benediktiner-Klöster als die ersten und einzigen (empirischen) Aerzte im Lande zu erkennen. Da selbst deren Stifter, der h. Benedikt, in den Ordensregeln (2) gewisse Vorschriften über den Gebrauch der

---

(1) Versuch einer Geschichte der Kultur rc. S. 394. — Kurt Sprengel II. Th. S. 386 seiner Geschichte der Arzneikunde.

(2) Im Kapitel de infirmis fratribus etc. Die Schil-

Bäder für Kranke und Gesunde, und deren Diätetik giebt, so erhellet daraus, daß die Mönche nicht nur ihre eigenen Aerzte waren, sondern als solche nach dem wohlthätigen Geiste ihrer Ordens- und Klostereinrichtung, mit ihren Kenntnissen auch den leidenden, unwissenden Laien zu Hülfe kamen. Wie sehr beschränkt und arm gleichwohl das Wissen der damaligen Mönche überhaupt war, davon giebt uns der von dem fuldaischen, dem Bisthume Würzburg angehörigen, berühmten Abte Rhaban (3) hinterlassene Lehrplan für seine Klosterschule genugsamen Aufschluß. Der Haupteinfluß, den die Bemühungen der achtbaren Benediktiner-Mönche für die Gesundheit der Menschen hatten, bestand hauptsächlich in der Verbesserung der Luft-Konstitution, die sie durch die Ausrottung dichter, kalter Wälder bewirkten; in der Kultur morastigen Bodens, und in dem Anbaue der Weinreben, deren Saft ein neues, die Gesundheit stärkendes, und die Thätigkeit der Menschen belebendes Mittel ward; auch in dem eignen Beispiele, wie man den Krankheiten vorzubeugen habe durch Bäder, Mäßigkeit und eine geregelte Lebensart, so wie in der Hervorziehung der alten Codices, unter denen auch die Arzneikunde ihre Schätze fand.

3.

Karl der Große, der alle Seiten der Kultur

---

derung, welche Kurt Sprengel (S. 385 a. a. O.) von dem anfänglichen Geiste des Benediktiner Ordens macht, scheint mir auf vorgefaßten Ansichten zu beruhen.

(3) Er lebte unter den Karolingern.

auffaßte, und Künste und Wissenschaften als ein der Menschheit verwandtes und ihr angehöriges Gut betrachtete, legte auch den Keim zu der, späteren Jahrhunderten vorbehaltenen, Ausbildung derselben. Er, der in einigen gelehrten Fächern selbst nicht fremd war, lebte stets in der Umgebung einer von ihm gebildeten Gelehrtenversammlung. Doch scheint darunter die Arzneikunde allein die kärglichste Nahrung und Frucht erhalten und hervorgebracht zu haben, obgleich die Mitglieder dieser Art von ambulanter Hof-Akademie über alle Gegenstände des menschlichen Wissens, (mithin und bestimmt auch über die Arzneikunde) mit einander zu disputiren pflegten, und eine dem öffentlichen Gebrauche der Gelehrten gewidmete Bibliothek besaßen (4). Selbst sein eigener Leibarzt Winter, der ihm in den Fieberanfällen, woran er in den letzten Jahren seines im Jahre 814 am 28. Jan. beendigten Lebens gelitten, den Genuß von blos gekochtem, aber nicht gebratenem Fleische anrieth, entzog sich dadurch dessen gänzliches Zutrauen (5). Karl's Sorge für die Förderung der Arzneiwissenschaft bewies sich vornehmlich durch sein 805 zu Thionville bekannt gemachtes Kapitulare, welches ausdrücklich vorschrieb, daß hinfür unter denjenigen Wissenschaften, welche in den Domschulen gelehrt werden, auch die Arzneikunst begriffen seyn sollte (6). Daß dieser Vorschrift an der Domschule

---

(4) Launoy de scholis celebr. a Carolo M. instaur. c. 5. p. 11. und Kurt Sprengel a. a. O. S. 394 ff.

(5) Eginhart, vita Caroli M. c. 22. p. 106.

(6) Baluz. capitul. reg. Franc. vol. I. p. 421.

zu Würzburg nicht am letzten entsprochen worden sey, läßt sich um so mehr vermuthen, als Karl mit seinem Hofe und demnach wohl auch mit seiner Hof-Akademie nicht nur in dieser Hauptstadt Ost-Frankens, sondern auch namentlich auf seiner darin gelegenen Burg zu Salz an der fränkischen Saale öfters und längere Zeit sich aufgehalten hat. In diese Zeit also können wir mit Grund den Anfang einiges öffentlichen Unterrichtes in der Arzneikunde bei den alten Ost-Franken setzen, welcher jedoch mit dem nachherigen Verfalle der Domschule wieder unterbrochen ward.

4.

Schon damals bestand bei der Kathedrale zu Würzburg oder eigentlich bei deren Münster (monasterium) ein öffentliches Hospitium mit einer zweifachen Bestimmung. Ein Theil desselben, Domus hospitum genannt, war nemlich der Ausübung des alten deutschen Gastrechts, d. i. zur Aufnahme und Bewirthung vorzüglich solcher Ankömmlinge gewidmet, welche die Hauptkirche St. Kilians besuchten (7). In der andern Abtheilung, Domus hospitalis, wurden die Armen beherbergt, und die Kranken verpflegt (8). Aehnliche menschenfreundliche Einrichtung fand gesetzmäßig auch bei andern Manns- und Frauenklöstern Statt. Insbesondere gebot K. Ludwig der Fromme im J. 816 in der den Nonnenklöstern vorgeschriebenen Regel, daß sie ohne Ausnahme Hos-

---

(7) Victor P. P. lib. II.

(8) Lib. O. S. Victor. Par. cap. 17.

pitäler zur Verpflegung der Armen und Kranken zu errichten, und sorgfältig zu erhalten hätten (9).

Das einzige Ueberbleibsel, welches wir aus dieser Zeit (IX. Jahrh.) von der Rezeptirkunst der Mönche besitzen, hat der verdienstvolle Historiograph Eckard aus einem in der ehemaligen Dombibliothek zu Würzburg aufbewahrten Manuskripte in seine ostfränkischen Kommentare aufgenommen (10). Es ist als ein Universalmittel gegen alle Fieber, Gifte, Schlangenbisse, und Beklemmungen (angustias) des Herzens und des Körpers angegeben, und besteht aus 53 verschiedenen Kräutern und Wurzeln. Diese mußten zu dem feinsten Pulver zubereitet, und davon in kaltem Weine oder Wasser so viel eingenommen werden, als man mit dreien Fingern erfassen kann. Hiebei wollte sich die Dürftigkeit der Wissenschaft durch die Zusammensetzung der mannigfaltigsten Arzneibestandtheile helfen, hoffend, daß mindestens eine oder die andere Spezies die Krankheit zu heben vermögen würde.

Wundern wir uns nicht, wenn wir in den alten Chroniken so viele Beispiele von epidemischen Krankheiten lesen, deren Verheerungen die kunstarme Zeit nicht so leicht ein Ziel zu setzen im Stande war!

5.

Die Fürsorge, welche uns in der Geschichte schon sehr frühzeitig in Ansehung der Todtenbegräbnisse begegnet, floß mehr aus dem zarten religiösen Sinne

---

(9) J. G. ab Eckhart Comment. de rebus Franc. Orient. T. II. p. 129. 133.

(10) J. G. ab Eckhart Comment. T. II. p. 980.

der Alten, als etwa aus einer ihnen eigenen (medizinal-polizeilichen) Rücksicht für die Verhütung einer unreinen Luft und Gefahr der Ansteckung. Schon in den ältesten Konzilien war verboten, in einem Grabe mehrere Leichen über einander zu legen, und dieses Verbot wurde nachher sowohl von Karl dem Großen (11), als auch von dem Erzbischofe Bonifacius (12) erneuert. Ueberhaupt war für einen jeden Leichnam ein von andern getrenntes Grab bestimmt, und zwar ausschließlich nur in den zu den allgemeinen Begräbnißstätten berechtigten Vorhöfen oder Umgebungen der Kathedralen. Die Zulänglichkeit dieser wenigen Leichenhöfe müssen wir in der damaligen geringen Bevölkerung suchen. Erst im Jahre 895 ward auf dem zu Tribur bei Mainz gehaltenen Konzilium, dem der würzburgische Bischof Radulf beiwohnte, auch den Pfarreien und Klöstern bewilligt, neben ihren Kirchen Begräbnißplätze für die Laien anzulegen. Wahrscheinlich eine Folge der gestiegenen Bevölkerung oder großer Sterbfälle. Gleichwie in der Regel nur die Geistlichen das Amt des Arztes und des Wärters zugleich für die Kranken verrichteten, auf gleiche Weise lag ihnen das Geschäft ob, die Gräber für die Todten zuzubereiten; alles aus dem Motive der Liebespflicht.

6.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in der Behandlung der Kranken als vorzüglich geübt, geschickt und glücklich ausgezeichnet, und Ruhm erworben hat-

---

(11) Capitul. Caroli M. libr. VI. c. 195.
(12) Statut. S. Bonif. c. 19.

ten, wurden deßwegen von den Königen und Großen als Leibärzte berufen und angestellt. Können wir auch aus den ostfränkischen Mönchen oder dem Klerus dergleichen persönliche Beispiele nicht ausheben, so lassen sich doch solche auch nicht widersprechen. Indeß gab die zu Salerno in Italien gegründete medizinische Schule zu allererst die Gelegenheit, daß sowohl die Geistlichen, als jetzt auch die Laien eigentlichen theoretischen Unterricht in der Arzneikunde sich erwerben und ausüben konnten, welcher bisher bei den geistlichen Instituten ermangelte. Abermals Mönche, und zwar die Mönche in dem der Stadt Salerno nahe gelegenen Benediktiner-Kloster Monte Cassino waren es, welche, die dortige Umgegend lange Zeit als Aerzte behandelnd, zu der Errichtung dieser ersprießlichen Lehranstalt den Grund legten. Die Zeit ihrer Entstehung ist zwar historisch genau nicht bekannt, doch soviel gewiß und angenommen, daß sie in das eilfte Jahrhundert falle. Sie machte sich vornehmlich um die Hervorziehung und Erhaltung so mancher nützlicher Werke aus dem Alterthume verdient, und verband mit dem Studium der griechischen und römischen, auch jenes der arabischen Schriften aus dem Gebiete der Heilkunst (13). Diese Bemühungen und die den Laien vergönnte Theilnahme an dieser Unterrichtsanstalt gaben nicht nur der Kunst den günstigsten Vorschub, sondern vergrößerten auch die Zahl der Heilkünstler, unter denen jedoch die aus dem Laienstande bei weitem die geringste blieb. Die Salernitanischen Aerzte stellten nach dem Geiste der Zeit gewisse diätetische Verhaltungsregeln

---

(13) K. Sprengel II, Th. S. 397 ff.

in gebundener Sprachform auf, welche nach den vier Elementar-Qualitäten und nach den Temperamenten bemessen waren. Nicht ohne Grund wird man diese Präzepte auch als Richtschnur der deutschen Aerzte annehmen dürfen, deren Kunst sich so gern, wie jene der Salerner, noch in unfruchtbaren Universalmitteln bewegte. Das Verdienst der Salerner um die Arzneikunst und dessen allmähliches Erlöschen bezeichnete übrigens Niemand kürzer und treffender, als Petrarca mit den Worten: Fuisse Salerni medicinae fontem fama est; sed nihil est, quod non senio exarescat (14).

7.

Unter die Einflüsse, welche die Kreuzzüge insbesondere auf die Arzneikunde in Deutschland gewonnen haben, zählet man die dortige Vermehrung der Krankenanstalten als einen Vortheil, dagegen als Nachtheil den entstandenen Unsinn der deutschen Aerzte, gleich den morgenländischen afterphilosophischen Heilkünstlern die Astrologie mit der Medizin zu verbinden. Diese beiden Einflüsse zeigten sich auch in Ost-Franken wirksam. Was vornehmlich den erstern betrifft, so hatte der bei dem ersten Kreuzzuge nach Palästina 1099 entstandene deutsche Ritterorden bei seiner Ausbreitung in Deutschland frühzeitig auch in Franken, und zwar namentlich in Würzburg sich mit seinen wohlthätigen Zwecken für die Armen und Kranken festgesetzt. Schon vorher (1097) hatte der würzburgische Bischof Einhard (ein Theilnehmer an dem zum Kreuzzuge ermunternden Kirchenrathe

(14) Petrarch. itiner. Syriac. opp. vol. I. p. 622.

zu Clermont, und ein auf Befehl des Kaisers Heinrich in den vornehmsten Städten Deutschlands aufgetretener enthusiastischer Kreuzprediger) ein Spital bei der St. Margarethen-Kapelle in seiner Vorstadt zur Unterbringung und Pflege armer und kranker Reisenden erbaut (15).

Die seit drei Jahrhunderten einzig bei den Klöstern bestandenen Krankenhäuser waren unerklecklich geworden, da die Zahl der fremden Ankömmlinge aus den Kreuzzügen, der Kranken und Bresthaften aller Art sich vermehrte, und dieselben alle Plätze inner- und außerhalb der Städte bedeckten. Das Mitleid über deren bedauernswürdiges Elend und die Gefahr vor Ansteckung geboten daher die Erweiterung der zu ihrer Aufnahme bestimmten Anstalten (16), womit auch unser Franken nicht hinter andern Ländern zurückblieb. Man war veranlaßt, eine Sonderung der mit bestimmt ansteckenden Krankheiten, namentlich mit dem damals eingebrachten Aussatze Behafteten, von andern weniger oder gar nicht ansteckenden Kranken vorzunehmen. Erstere wurden deßwegen die Sondersiechen genannt.

Die Beförderungsursachen der Ansteckung waren 1) der damalige zwar nicht alleinige, doch bei weitem häufigere Gebrauch wollener Zeuge zu Kleidern, in welchen der Ansteckungsstoff stärker und länger, als in den leinenen haftet (17); 2) die gemeinen Bäder.

---

(15) Ludewig Geschichtschr. des Bisth. Würzb. S. 486. 5.) und Sand, Gesch. des Bürgerspitals in Würzb. S. 5.

(16) K. Sprengel a. a. O. S. 415.

(17) Möhsen Gesch. d. Wissensch. S. 280.

Die Bäder waren die angenehmste Wohlthat der Zeit. Da man kein Mittel kannte, jenen Aussatz zu heilen, so hielt man ihn für gänzlich unheilbar, und glaubte mit der erwähnten Absonderung der daran Leidenden und ihrer Entfernung aus allem näheren Verkehr mit den Gesunden alles Mögliche gethan zu haben. Die ärztliche Behandlung derselben war eine bloß empirische, da man ohnehin eine andere damals nicht kannte. Sie beschränkte sich einzig auf äußerliche Anwendung von Wunderbalsamen, Salben und Pflastern, deren Erfindung oder Hervorziehung aus ältern Zeiten den in den Kreuzzügen entstandenen verschiedenen wohlthätigen Orden zugedacht wird, so daß auch manche bei uns bekannte Mittel solcher Art sich von dorther schreiben (18).

8.

In den Mönchsschulen ward, der Arzneikunst mehr zum Nachtheile, als zur Förderung, das Studium der aristotelischen Philosophie ergriffen und eifrig betrieben. Unter den Schriften des Aristoteles aber ließ man gerade diejenigen außer Acht, welche so viele wichtige Ausbeute für die Experimental-Physiologie enthalten, und verwickelte sich in durchaus unnütze Spitzfindigkeiten. Die Physik und Metaphysik blieben fast ohne alle Bearbeitung, und somit auch ohne Gewinn. Als im Jahre 1125 fast in allen Ländern der dritte Theil der Menschen von einer Epidemie hingerafft wurde, wollte man an Sonne und Mond mancherlei Zeichen gesehen haben, welche dieses Unglück vorbedeutet hätten. Für noch wun-

(18) Möhsen S. 274.

derbarer sah man in demselben Jahre die Krankheitsgeschichte eines Knaben in dem fränkischen (Rhön-) Gaue Tullifeld an, aus dessen in erwähntem Jahre aufgebrochenem Fußgeschwüre statt des Eiters allerlei Getreidekörner herausgefallen seyn sollen (19). Der Aberglaube trieb in dieser Zeit durch die bei den Gerichten angewandte Feuerprobe sein auffallendstes Spiel. In allem Ernste erzählt uns der fränkische Geschichtschreiber Lorenz Frieß (20), daß im Jahre 1131 ein Bauersmann zu Salz an der fränkischen Saale seiner Partei ein ihr von der andern bestrittenes gewisses Recht dadurch sicher gestellt habe, weil er vor Gericht ein glühend Eisen in bloßen Händen getragen habe, und diese dadurch im mindesten nicht verletzt worden seyen.

9.

Die bedeutende Vermehrung der Klöster in Franken diente der Pflege der Arzneikunst in so weit zum Nutzen, als sich dadurch die Zahl der Bibliotheken und der Krankenanstalten vergrößerte. Dem bei den geistlichen Stiften Neumünster und Haug zu Würzburg bestandenen Beispiele von mildthätiger Armen- und Krankenpflege folgte im Jahre 1140 auch der dortige Dompropst Otto, indem er unweit der Kathedrale das sogenannte St. Dietrichs-Spital gründete, worin einige Priester die Armen speisen, und die Kranken, fremde und heimische, behandeln mußten (21). Und so entstand nach und

---

(19) Ludewig a. a. O. S. 498. 6)
(20) Das. S. 502.
(21) C. G. Scharold's Beitr. zur Chronik d. Stadt Würzb. I. B. S. 416.

nach im ganzen Lande Ost-Franken ein Spital um das andere, vom christlichen Sinne der Städte befördert, und von dringender Noth veranlaßt. Frieß gedenkt auch eines von frommen Laien bei dem Kloster Bildhausen zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gestifteten Spitals zur Aufnahme der Pilgrime und Armen (22).

10.

Einen genauen Maßstab zur Beurtheilung des Standpunktes der Arzneikunst und ihrer Lehrer in dem dreizehnten Jahrhundert liefern die päpstlichen Bullen. Der Unterricht mußte sich gemäß derselben lediglich auf die Aphorismen und die Prognostik des Hippokrates, auf dessen Buch von der Lebensordnung in hitzigen Krankheiten, auf das Buch des Theophilus von der Struktur des menschlichen Körpers, auf Hhonain's Einleitung und Aegidius von Corbeille erstrecken (23). Den Lehrern an den vielen in Italien erstandenen Universitäten, bei denen auch die deutschen Aerzte ihre Bildung holten, war streng geboten, nicht im mindesten von den Grundsätzen des Hippokrates und Galenus abzuweichen (24). Zwar lag hierin ein großes Hinderniß gegen den Aufflug des Geistes und dessen Fortschritte in der Vervollkommnung der Kunst, doch ward auf der andern Seite dadurch ein Schritt zur Wegräumung der trockenen Empirie der Mönche ge-

(22) Ludewig a. a. O. S. 545.

(23) Essai histor. p. 117. — K. Sprengel a. a. O. II. Th. S. 444.

(24) Facciolati Fasti gymnas. Patav. P. I. p. 2 seq.

than, so wie durch die Vervielfältigung der Hochschulen die Konkurrenz der Laien sich erhöhte, welche außerdem durch ihre für Reisen in die entferntesten Länder gewonnene und befriedigte Lust den Wissenschaften einigen Vortheil brachten.

Den Hauptcharakter, welcher den Aerzten dieser Zeit anklebte, bildete das tief und fest gewurzelte allgemeine Vorurtheil, es stehe der menschliche Körper mit dem Universum und vorzüglich mit den Planeten in engster Berührung. Kein Arzt getraute sich daher zur Beseitigung einer Krankheit in dem Körper des Patienten irgend eine Veränderung zu bewirken, ohne vorher den Einfluß zu berechnen, den die Konstellationen darauf haben würden. Keine Verordnung von Aderlässen, von Brech- oder Abführungsmitteln geschah ohne vorherigen Forscherblick nach den Sternen des Firmaments. Imposant mußte so freilich das Ansehen der Aerzte bei den unverständigen Laien werden, und darin bestand auch ihr ganzer Vortheil.

11.

Zwar ging die Medizin mit ihrer Schwester, der Chirurgie, sich wechselseitig unterstützend Arm in Arm; aber diese wie jene strauchelte über die schroffen Schollen der Scholastik dahin. Den eigentlichen Zustand der Chirurgie geben besonders die Schriften mehrerer damaliger Wundärzte Italiens zu erkennen. Dieselben theilten sich in zwei Hauptschulen, davon die eine alle Wunden und äußeren Verletzungen durch feuchte, die andere hingegen durch trockene Mittel behandelt wissen wollte (26). Nach einer

---

(25) K. **Sprengel** a. a. O. II. Th. S. 467 ff.

oder der andern dieser Methoden richteten sich sonder Zweifel auch die Wundärzte in Deutschland und dessen fränkischer Provinz. Hier hatte der Bischof Berthold von Sternberg im Jahre 1284 der Schule zu Würzburg eine Einrichtung gegeben, die nach dem Muster der Universität zu Paris in vier Fakultäten abgetheilt war. Dieselbe zerfiel jedoch ob der vielen feindlichen Unruhen gar bald, und welcher Franke die Arzneikunst schulgerecht erlernen, und zu deren Ausübung sich befähigen wollte, war gezwungen, die damals in Frankreich und Italien blühenden Schulen zu besuchen. Es ist leicht denkbar, daß ein solcher Besuch weit entlegener Universitäten so häufig nicht Statt fand, und das Vaterland mit so vielen Aerzten nicht versehen wurde, als es zumal bei den eingetretenen wiederholten Seuchen bedurft hätte.

Merkwürdig ist die Verordnung der würzburgischen Diözesan-Synode vom Jahre 1298, welche dem Klerus die Ausübung der Wundarzneikunst, und sogar dessen Gegenwart bei chirurgischen Kuren ausdrücklich verbot. „Nullus Clericus," sagt dieselbe, „Diaconus, Subdiaconus, aut Sacerdos artem Chyrurgicam exerceat, aut ubi exerceatur, intersit etc. (26). Das Motiv dieses Verbots ist zwar nicht angegeben; doch ist es wahrscheinlich, daß es zunächst die Rücksicht der Keuschheit bezielte, als welche bei manueller Behandlung der Kranken, besonders weiblicher Personen, leicht in Verlegenheit kommen konnte.

---

(26) J. M. Schneidt, Thesaur. jur. franc. II. Abschn. I. Heft. S. 68. Auch Harzheim Concil. Germ. P. IV. p. 24 seq.

Uebrigens geht aus demselben Verbote eine indirekte Bestätigung der historischen Thatsache hervor, daß sich hinwieder der Klerus wie die Mönche mit Ausübung der Arzneikunst befassen durfte; wie denn auch beide sich wirklich damit befaßt haben (27).

12.

In dem ganzen vierzehnten Jahrhundert, dem Zeitalter eines Petrarca, dessen Geist höher stand, als die damalige Kultur, blieb die Physiognomie der Arzneikunst mit geringer Ausnahme sich völlig gleich. Petrarca sprach sich über das Thun und Treiben seiner Zeitgenossen, der Aerzte und Philosophen, mit Bitterkeit aus. Sie hörten seinen Ruf in die Wüste, aber sie begriffen ihn nicht. Doch was er für das Studium der gelehrten Sprachen und der Kritik gethan, konnte nimmer verloren gehen (28). Er versetzte der blinden Nachbeterei, welche die Aerzte gegen die unsichere Methodik der Araber bezeigten, einen Gewaltstoß, und eiferte gegen die unsinnige und unnatürliche Verschwisterung der Dialektik mit der Arzneikunst. Nur Wenige theilten mit ihm das Bestreben, gewurzeltes Vorurtheil und unverdientes Ansehen zu vertilgen. Dergleichen Versuche konnten

(27) Von einer den Prälaten und Pfarrern das Heilen der Kranken untersagenden Vorschrift ist in obigem Synodalstatute keine Rede, daher scheinen Semler (hist. eccles. select. capit. vol. III. p. 265) und K. Sprengel (a. a. O. II. Th. S. 391, 25.) unrichtig auf ein solches Verbot sich bezogen zu haben.

(28) Epist. de reb. senil. und De remed. utriusque fort.

nicht gelingen in einer finstern Zeit, in der man z. B. Jeden, der sich physikalische Kenntnisse eigen gemacht, und an den Tag gelegt hatte, für einen Zauberer hielt, dem die Todesstrafe das Werk niederlegte.

Es befanden sich die geistlichen und die weltlichen Aerzte in einer ungleichen Stellung zu einander. Jene standen gegen diese mindestens in dem Vortheile, den die Kunst, als Gewerbe betrachtet, abwirft. Sie gelangten durch ihre Auszeichnung zu Reichthümern und Ehrenstellen, zu Bisthümern und Erzbisthümern, immer in dem schönen Doppelberufe eines Arztes für Leib und Seele verharrend (29). Wenn man den Geistlichen den Vorwurf macht, daß in diesem Zeitraum der Eifer, den sie vordem in der Unterhaltung der Spitäler und in der Behandlung der Kranken bethätigten, sich vermindert, und dafür ein grober Eigennutz sich ihrer bemächtigt habe; so berücksichtiget man, wie mich dünkt, hiebei weder den Hang der Zeitgenossen, welche in ihrem Hinblick auf die Ewigkeit am liebsten der Religion und ihren Dienern Opfer brachten, noch würdigt man den damaligen schweren Standpunkt der Geistlichen, welche bei der Ueberfüllung der Spitäler und bei der öftern Wiederkehr elendschwangerer Epidemien allen auf sie gesetzten Erwartungen unmöglich Genüge leisten konnten. Bedenke man ernsthaft die Lage, in der sich dieselben bei den beispiellosen Sterbfällen befunden haben mochten, welche die deutschen Provinzen entvölkerten! Lache man nicht mit Gemüthlosen, wenn in diesen Zeiten grenzenlosen Elends die mensch-

---

(29) Mehrere Beispiele führt K. Sprengel a. a. O. II. Th. S. 481. 76) an.

licher Hülfe entbehrenden und der Verzweiflung nahen Menschen mit ihren Händen um Hülfe zum Himmel rangen, und die Gräber der Heiligen mit dem Gebete um ihre Fürbitte bestürmten (30). Der Aberwitz kann den Glauben an eine unsichtbare höhere Einwirkung nur bespötteln, aber nicht deren Macht vernichten!

13.

Die große Nässe des Jahres 1312 hatte Mißwachs, Theuerung und Pestilenz in Franken zu Folgen. Die Erkrankenden fanden schon nach 24 Stunden ihren Tod. In der wenig bevölkerten Stadt Würzburg fielen 5000 Menschen als unrettbare Opfer der Seuche. Schrecken und Furcht bewogen die Gesunden zur Flucht. Kaum waren deren an manchen Orten noch so viele, um die Todten begraben zu können. Man ahnete in diesem traurigen Begebnisse das nahe Ende der Welt (31). Nicht viel weniger verheerend war die epidemische Krankheit, welche im Jahre 1356 in Franken wüthete (32). In der Mangelhaftigkeit der alten Geschichtbücher ist vorzüglich zu bedauern, daß sie bei Erwähnung der häufigen Epidemien weder den Charakter der Krankheiten, noch die angewandten Heilversuche angegeben haben. Dergleichen Notizen sind daher nutzlos für die Wissenschaft.

---

(30) Nach Frieß (bei Ludewig S. 561) fallen die Wunder, welche der h. Bischof Bruno an den bei seinem Grabe im Dom zu Würzburg Hülfe suchenden Kranken gewirkt haben soll, schon in die Zeit um 1240.

(31) Das. S. 608.

(32) Das. S. 643.

Als Folgen, welche sich aus den vielfachen und bedeutenden Seuchen unter den Menschen auf ihre Denkart und Sitten ergeben haben, mögen die in unserm Franken, und vorzüglich in dessen Hauptstadt Würzburg Statt gefundenen vielen frommen Stiftungen, Beisteuern zu Kirchenbauten und Kirchenzierden u. dgl., die erstandenen Gesellschaften der sogenannten Begharden und Beguinen, die bei einem bald ausgearteten Lebenswandel sich der Pflege oder Warte der Kranken und der Begräbniß der Todten zu widmen pflegten, ingleichen die thätlichen Verfolgungen gegen die Juden zu betrachten seyn, denen man, wie fast allerwärts in Deutschland, eben so auch zu Würzburg, die Vergiftung der Brunnen zur Last legte, und zur Ahndung ihre Häuser den Flammen preisgab (33).

14.

Blicken wir auf den Zustand der Wissenschaft, so sehen wir dieselbe in folgender Gestaltung vom vierzehnten in das fünfzehnte Jahrhundert herüber gehen. Für die Anatomie des menschlichen Körpers war größere Liebe erwacht, und die Scheu verschwunden, sich tiefer in dieselbe zu wagen. Man fing auf den Universitäten an, mindestens einige Male im Jahre Barbiergesellen mit dem Schermesser menschliche Leichname öffentlich zergliedern zu lassen, wobei die Lehrer den Schülern die zergliederten Theile erklärten, und etwas mehr als die bisher bloß auf die trockene Nomenklatur eines Galenus be-

---

(33) In der Stadt Würzburg geschah dieß im J. 1348. Frieß a. a. O. S. 637.

schränkte Kenntniß beibrachten (34), ohne durch solches Schauen in die Kadaver einen besondern Nutzen für die Kunst zu erspähen. In der Naturgeschichte und der Materia medica blieb man beim Alten stehen in unbesorglichem Vertrauen auf die Aufklärungen der Griechen und Araber. Nur bemühte man sich, die Nomenklatur der Pflanzen richtiger festzustellen, und die Widersprüche, welche hierin bei den alten Schriftstellern aufstießen, zu heben. Außer den Alchymisten thaten Wenige einen Schritt zur tiefern Bearbeitung des Studiums der Chemie; doch finden sich Spuren, nach denen die Bereitung der aus Mineralien bestehenden Arzneimittel schon nach chemischen Grundsätzen geschah. Astrologie, Aberglaube, Scholastik, Gauklerunfug und geistige Einfalt behaupteten ihre alte Herrschaft. Die Chirurgie allein war, gehoben durch die Bemühungen einzelner französischer und italienischer Wundärzte, sichtbar im Vorwärtsschreiten begriffen (35).

15.

Um die Beschwernisse zu heben, mit welchen die fränkisch-vaterländischen Aerzte ihre Bildung auf den Universitäten von Frankreich oder Italien zu erwerben gezwungen waren, faßte Bischof Gerhard, Graf von Schwarzburg, beim Anfange des vierzehnten Jahrhunderts den Entschluß, die seit langer Zeit verwaiseten Lehrstühle der Wissenschaften im vater-

---

(34) Vergl. K. Sprengel a. a. O. II. Th. S. 486 und 489.

(35) K. Sprengel a. a. O. S. 498—517.

ländischen Schoose wieder herzustellen, und sohin zu Würzburg eine eigene Hochschule zu gründen. Obwohl ihm aber sein indeß erfolgter Todsfall die eigene Ausführung solchen Vorhabens vereitelte, verdient er dennoch ein zweifaches Lob, da er nämlich einerseits durch jene beabsichtigte Schule seine rühmliche Sorgfalt für die Wohlfahrt seines Volkes an den Tag legte, und andererseits unter Deutschlands geistlichen Fürsten der erste war, der auf ein so heilvolles Unternehmen verfiel, und dessen Idee sein nächster Regierungsnachfahr, Bischof Johann I., ein Egloffsteiner, durchführte.

Eine Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 10. Dez. 1402 erhob die Stadt Würzburg wegen ihrer vorzüglichen Lage und Beschaffenheit vor allen andern fränkischen Städten zum Besitz und Ruhm einer Hochschule mit einer Organisazion, welche jener der Universität von Bononien gleich war. Lehrer von allen Fächern wurden vom Auslande berufen, nur, wie es scheint, kein einziger für die Arzneikunst. Dieser Umstand wäre hoch zu bedauern gewesen, wenn diese neue Schule längere Zeit bestanden hätte. Allein dieselbe hatte wenige Jahre nach ihrem Entstehen und ersten Aufblühen schon ihre gänzliche Auflösung erlebt, als ihr Gründer im Jahre 1411 das Zeitliche gesegnet hatte. Die meisten Lehrer und Schüler derselben zogen dann nach Erfurt (36), wo fast das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch die fränkischen Studirenden größtentheils ihren Unterricht suchten.

---

(36) Chr. Bönicke, Grundriß einer Geschichte von der Univers. zu Würzb. I. Th. S. 13 bis 22.

Dort, wie überhaupt an andern Universitäten, ward in dieser Zeit das Quellenstudium der altgriechischen Gelehrsamkeit gehoben, die Einseitigkeit in dem bisherigen Studium der aristotelischen Philosophie durch Erfassen der platonischen Lehre verdrängt, und im Allgemeinen das Bestreben sichtbar, in den Wissenschaften auf fruchtbarere Gefilde zu gelangen. Wenn auch das dämmernde Morgenlicht von den dichten Nebeln des Aberglaubens und des durch den liebgewonnenen Platonismus verstärkten astrologischen Unwesens, womit jetzt meistens die Aerzte sich verstrickten, verdunkelt ward, konnte demungeachtet der Ausbruch desselben nimmermehr aufgehalten werden, sobald um die Mitte dieses Jahrhunderts die Erfindung der Buchdruckerkunst ihren höchst wohlthätigen Einfluß auf die gesammte Kultur der Menschheit zu äußern anhob (37). Hiezu kamen noch andere günstige Umstände, indem nämlich die Entdeckung des Vorgebirgs der guten Hoffnung und der nach dem Morgenlande gebahnte Weg der Arzneikunst neue Heilmittel verschaffte; diese Quelle dann durch die darauf gefolgte Entdeckung eines neuen Welttheils erweitert, und durch Copernikus, einen Schüler unseres Landsmannes Regiomontanus (38), das wahre System der Welt und der

(37) Zu Würzburg wurde um 1479 die erste Buchdruckerei von Jeorius Ryser errichtet.

(38) Johannes Regiomontanus, oder Johannes Müller war von Königsberg im Fürstenthume Würzburg gebürtig, und Schüler, Freund und Gehülfe des berühmten Mathematikers Georg Purbach in Wien. (Sieh dessen Biographie in

Theorie von der Bewegung der Erde aufgestellt worden ist.

16.

Von der Reiselust und zugleich von dem häufigen Gebrauche der Bäder, welcher in dieser Zeit herrschte, gab die Gesellschaft einen historischen Beleg, welche im Winter 1450 von Würzburg nach Jerusalem sich begab. Sie bestand aus den Rittern Stephan von Gumpenberg, Friedrich von Wolfskel, und Hanns von Kämmerau, dann aus den würzburgischen Bürgern Hanns Striegel, und Niklaus Meyerer, nebst vier Dienern, einem Koch, Maler, Reiter und Schreiber, und aus dem Kaplane Johann Eyselsaner aus Würzburg. In ihrer Reisebeschreibung (39) erzählen sie unter andern: S. 6 „Am Sambstag (nach Laurenzentag 1450) giengen wir (in Augsburg) Abends „zu dem Balbierer, vnd liessen uns vnsere Heupter „waschen." ... S. 15. „Am Dinstag giengen wir „in Jerusalem ins Bad, ist gar ein schons Bad, lu„stiger vnd hüpscher dann das zu Roma. Es hat „mehr schöner lustiger gewelb dann die Pfarkirchen „zu Onolzbach." — S. 25 „Am Mitwochen (nach „St. Thomastag 1450) giengen wir (in Jerusalem) „vor essens ins Bad, vnd trunken des guten neuwen

---

den „Kurzen Nachrichten merkw. Gelehrten Würzburgs" S. 1 ff.)

(39) Dieselbe erschien 1561 im Druck zu Frankf. a. M. bei Georg Raben und Weygand Gan, mit einer Vorrede des „Caspar Bauwr, Buchfürers zu Würzburg" vom 23. Nov. 1560. 4.

„Weins das vns alle auff den abend die köpff wehe „thaten, sie knüttelten vnd würgeten vns in dem „Bad, daß ich (der Reisebeschreiber) des Bades nicht „viel achte. Sie brechen einem die Arm auf den „rucken vnd hinter dem kopff, vnd legen einen auff „den bauch vnd springen im auff den rucken, vnd „treiben so vil wunders hin und her, das ichs nit „Alles schreiben kan, Es ist fast Mordio."

Es war nichts Ungewöhnliches, daß Aerzte von ausgezeichnetem Rufe herumwanderten, um da und dort ihre Kunst auszuüben. Zu solchen Männern gehörte Meister Sixtus von Halberstadt, ein geborner Venetianer, der vom Kaiser Friedrich und einigen Königen wegen seiner Geschicklichkeit mit Orden belohnt, und mit Pässen versehen, im J. 1476 zu Würzburg großes Aufsehen erregte: indem er einen dortigen Bürger von vier großen Blasensteinen ohne Schnitt und sonderlich große Schmerzen binnen einer Viertelstunde befreite. Die Operazion geschah im Beiseyn mehrerer ansehnlichen Zeugen, namentlich des Meisters Bernhard Bemer (Böhmer), Stadtarztes von Bingen, und auf den Grund der Aussagen dieser Zeugen stellte der Magistrat von Würzburg dem Meister Sixtus ein stattlich Zeugniß über seine angestaunte Kur, auf Pergament aus (40).

17.

Mit den oben erwähnten einflußreichen Begebenheiten mischte sich bald eine bisher auf deutschem, ja sogar ganzem europäischen Boden gänzlich unbe-

---

(40) C. G. Scharold a. a. O. S. 50 ff.

kannte, verheerende Krankheit, die Lustseuche. Man wußte derselben Anfangs nicht einmal einen charakteristisch bezeichnenden Namen zu geben, und nannte sie bald morbus gallicus, das Franzosen-Uebel, bald auch die Pest, mit welch letzterem Ausdrucke man alle ansteckenden und um sich greifenden Krankheiten (Epidemien) zu belegen pflegte. Schon hieraus ergiebt sich, daß man noch weniger die spezifischen Heilmittel dagegen erkannte. Noch bis jetzt ist das Herkommen dieser Krankheit historisch-richtig nicht nachgewiesen. In ihrer ersten Erscheinung bestand sie in einem bösartigen grindigen Hautausschlage (formica, morphea oder sahafati). Diese Erscheinung fällt in Beziehung auf Franken in die Mitte des letzten Dezenniums vom fünfzehnten Jahrhundert. So erwähnt z. B. die Chronik der Stadt Schweinfurt: „Im J. 1495 ist diese böse Krankheit „mala Franzosa“ von den Kriegsknechten nach „Deutschland gebracht worden (41);“ und der würzburgische Karthäuser-Bruder Hans Her zeichnete in seinem Psalterium auf: „nach cristos vnsserß lieben Herrn gebort 1497 waß (war) gar ein grusse blach auff diesem Land, geheissen malla frantzossa, do vnß got for behut (42).“ Zur Kur der mit dieser Krankheit behafteten gemeinen und armen Leute wurden alsbald sogenannte Franzosen-Häuser eingerichtet. In Würzburg erhielt das etwa anderthalb hundert Jahre hindurch bestandene öffentliche Frauenhaus, dergleichen es sogar auf dem Lande

---

(41) Chronik der Stadt Schweinfurt von A. Mühlich und G. Hahn S. 120.

(42) C. G. Scharold a. a. O. S. 226.

mehrere gab, eine solche Veränderung (43). Die ärztliche Behandlung dieser ekelhaften Krankheit war den Badern und Barbierern überlassen, welche dabei fast lediglich Bäder, Salben und Pflaster anwandten. Diese Leute hatten die Wundarzneikunst, zu deren Beruf auch Anfangs die Heilung der Lustseuche gewiesen war, größtentheils in ihren Händen, und griffen dabei ins höhere Gebiet der Medizin hinüber (44).

Die in dieser Zeit eingerissene große Unsittlichkeit beförderte die schnelle Ausbreitung der Lustseuche, obgleich die Ansteckung nicht immer durch Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgte. Zu Würzburg suchten die angesteckten Frauen, die zum öffentlichen Dienste der Aphrodite gehörten, ihre Krankheit durch übertriebenen Putz und reitzenden Anzug zu verdecken, und die Männer an sich zu locken. Bischof Rudolph sah sich veranlaßt, im J. 1495 kurz vor seinem Tode auf diese gefährlichen Dirnen aufmerksam zu machen. „Pendidimus, sagt dessen Mandat, qualiter nonnullae istic in nostra civitate herbipolensi sint, esseque dicuntur mulieres, libidinis labe et vicio publice laborantes, et admodum in ea notate (ae) suspicione, ut earum turpitudinem

---

(43) Zu Augsburg ward schon 1495 für die an der Lustseuche Erkrankten ein eigenes Pesthaus errichtet. (Zschokke baier. Geschichte 2. B. S. 488).

(44) Die würzburg. Stadtbaurechnung zahlte im J. 1485 dem Lorenz Amman, Bader zum Loch, wegen Heilung eines Beinbruches an dem Stadtknecht A. Zadel 5 Pfund, und 1489 dem Barbierer Hanns Pferrer wegen „Arzneiung des städtischen Fuhrknechts im Spitale" 2 Pfund.

venalem exponere minime vereantur etc." Er verbot denselben bei schwerer Geld- und Exkommunikazionsstrafe, weder im Oeffentlichen noch in geheim eine nur den ehrbaren Frauen erlaubte stattliche Kleidertracht mit reichem Schmuck zu führen. Durch diese Beschränkung auf geringen Anzug ward das Ekelhafte ihres vorhin versteckten Zustandes hervorstechender, und der Reiz zur Verführung der Männer bei weitem geringer.

18.

Nichts ist natürlicher, als daß bei herrschender großer Sterblichkeit und Verminderung der Menschenzahl die öffentliche Sorgfalt erwacht, und ihr Augenmerk auf das Gebärwesen richtet. Aus diesem natürlichen Motive scheint folgende Verordnung geflossen zu seyn, welche unter erwähntem Bischofe Rudolph bei dem in der Stadt Würzburg eingerissenen venerischen Uebel ergangen ist, des Inhalts:

„Jede Hebamme solle gehen und stehen zu einer jeden Frau, sie sey arm oder reich, die sie zu sich fordere, oder nach ihr schicke, es sey spät oder früh oder zu irgend einer Zeit bei Tag oder Nacht, um ihr behülflich und beräthlich zu seyn nach bester Vernunft."

„Wann eine Hebamme zu einer gebärenden Frau komme, sie sey arm oder reich, so solle sie von derselben nicht eher gehen, es hätte ihr denn unser Herr Gott zuvor geholfen, daß sie gebäre, oder es geschehe mit Gunst und Willen der Gebärenden, oder die Geburt wäre noch nicht an der Zeit, des Kindes zu genesen."

„Keine Hebamme solle zu Jemanden über Land

fahren, reiten oder gehen ohne Erlaubniß und Wissen der Bürgermeister."

„Wann es noth wäre, daß der Ammen eine die Sache nicht verstünde, und eine andere oder alle Ammen der Stadt dazu gefordert würden, so sollen sie beholfen und gerathen seyn, daß da kein Versäumniß oder Schade am Kinde oder an der Frau geschehe. Das sollen sie thun bei Gelübd und Eid, so sie geloben und schwören."

„Keine Hebamme soll mehr nehmen, denn vier Schillinger. Minder mögen sie nehmen von einer Armen. Wer ihnen aber mehr geben will, der mag es thun."

„Auch sollen sie unter einander nicht schelten, fluchen, und einander nicht hindern, sondern fördern, sub poena arbitrii." (45)

19.

Für die Astrologie war die pestartig verbreitete Lustseuche ein neuer Gegenstand geworden, an dem sie ihren (stumpfen) Scharfsinn übten. Nach ihrer Meinung konnten es abermal nur die Gestirne seyn, die an dieser unerhörten Krankheit die Schuld trugen (46). Es findet sich jedoch keine einzige astrologische

---

(45) Aeltestes würzb. geschriebenes Stadtpolizeibuch S. 84.

(46) In einer alten Erfurter Chronik ist zu lesen: „Anno 1490 ist eine neue Krankheit, die Frantzosen, auch die Hispanische Seuche genannt, aufkommen, und wie man sagt, ist sie aus den neu erfundenen Insuln in Europam bracht: ist eines von den grossen Zeichen vorm jüngsten Tage." (J. M. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, S. 218.)

Prophetenschrift aus den diesem Uebel vorhergegangenen Jahren, welche dasselbe mit einiger Bestimmtheit vorausgesagt hätte. Der berühmte Johann Lichtenberg zu Straßburg prophezeite (47), daß in den Jahren 1498 und 1499 das Szepter der Bosheit nach Thüringen, Hessen, Sachsen, Franken rc. kommen, die Schafe und Kühe sterben, die Frauen in vielen Städten sich mit Sünden zieren, und in der Geburt es übel haben würden u. s. w. Aber von der kommenden Lustseuche hatten ihm die Planeten, also auch er nichts gesagt. Eben so wenig meldet davon unser gelehrter Landsmann Martin Polich von Mellerichstadt, gemeinhin Martin Mellerstat genannt, welcher als Professor der Medizin zu Leipzig im Jahre 1482 eine Abhandlung über die astrologische Wissenschaft schrieb (48). Seine bescheidene Gelehrsamkeit und helle Erkenntniß des natürlich Möglichen und Unmöglichen machten ihm den bombastischen Unsinn jener Astrologen verhaßt, welche aus den Konstellazionen nicht allein den Wechsel der Witterung, sondern auch die religiöse, moralische und politische zeitweise Gestaltung der Welt prognostizirten. Daher theilte er in berührter akademischen Schrift bloß seine Ansichten über den Ein-

(47) In seinem Prognostikon, gegeben 1488.

(48) Dieselbe ist ohne Titel und Namen des Druckorts gedruckt, und fängt mit einer Epistel an seine Kollegen also an: „Incipit prologus Martini Mellerstat in prognosticum subscriptum Magnificis dominis doctoribus et majistris studii lipzens. ceterisque astrologis Martinus polach (sic!) mellirstadtens. salutem dicit.“ 6 Quartbl.

fluß der Planeten auf die Witterung in fünfzehn erläuternden Sätzen nebst Korollarien mit.

20.

Wenn es wahr ist, daß die von Leonicenus 1497 zu Venedig herausgegebene Schrift „de morbo gallico“ nicht nur zu einem heftigen Streit Gelegenheit gegeben habe, an dem die italienischen und deutschen Aerzte gleicheifrig Theil genommen, sondern daß auch unter andern die Errichtung der Universität Wittenberg dadurch veranlaßt worden sey (49), so liegt hierin für Würzburg darum eine historische Merkwürdigkeit, weil unser Martin Polich sein meistes Scherflein zur Errichtung jener Universität beigetragen hat. Er trat als Professor zu Leipzig in die ehrenvolle Stelle eines Leibarztes des Herzogs Friedrich III. von Sachsen, und begleitete diesen sammt dessen Oheim, dem Herzoge Christoph von Baiern, als Arzt auf ihrer Wallfahrt nach Palästina. Es begab sich, daß, als diese beiden Fürsten zu ihrer Erholung von den Beschwerlichkeiten der Reise auf der Insel Rhodus ein kaltes Bad nahmen, der baierische Herzog dabei sein Leben unrettbar verlor, weil er sich völlig erhitzt in dasselbe begeben hatte. Auch der Herzog von Sachsen würde dabei sein Leben verloren haben, wenn ihn nicht Mellerstatt mit Gewalt aus dem Wasser gezogen hätte. Von diesem Augenblicke an und aus Dankbarkeit für diese Lebensrettung gewann dieser Azt den stärksten Einfluß auf den Herzog, und so konnte er ihn in der Folge bewegen, daß Witten-

(49) Möhsen Beitr. z. Gesch. d. Wissensch. S. 365 ff.

berg zum Sitze einer Universität erwählt und bestimmt wurde. Er selbst lehrte an derselben Anfangs die scholastische Theologie, deren erster Doktor er war, und hernach Medizin (50).

Wir sind nun am Ende des Mittelalters. So wie dasselbe überhaupt nichts als die Entwickelung von dem war, was Karl der Große in sein Zeitalter legte, so fand sich hierunter auch die Arzneikunst mit den ihr verwandten Wissenschaften begriffen.

---

(50) Kurze Nachr. von merkw. Gelehrten Würzburgs. S. 43 ff.

II. Abschnitt.

Sechzehntes Jahrhundert.

21.

Dieses Jahrhundert zeichnet sich als der Anfang der höhern Kultur im Allgemeinen aus. Den mächtigsten Hebel dazu lieferte sonder Zweifel der durch die Buchdruckerkunst erleichterte schnellere Austausch der Ideen, Erfindungen und Wirkungen des menschlichen Geistes in allen Gegenständen der Kunst und der Wissenschaft. Diese beiden Töchter des Himmels wandern mit den Menschen, oder die Menschen wandern mit ihnen nicht immer den geraden oder kürzesten Weg, der zur höchsten Stufe der Kultur am geschwindesten hinführen könnte. Vielmehr erblicken wir sie im Spiegel der Zeit einem steten Wechsel und nicht selten solchen Einflüssen äußerlicher nicht so leicht und geschwind zu beseitigender Umstände unterworfen, die den Gang zum Ziele hemmen, und oft auf entgegengesetzte Seiten ableiten. So wenig demnach die Geschichte der Menschheit stets an einem und demselben haltbaren Faden unabweichlich fortschreitet, sondern deren Lauf oft auf die unerwartetsten Nebenwege abspringt; so theilt

mit ihr insbesondere auch die Geschichte der Wissenschaften ein ähnliches Schicksal. Ein jedes Volk und ein jedes Zeitalter kennt in seiner Geschichte ein längeres oder kürzeres Haften, Steigen oder Fallen, mit einem Worte die ganze Laune der Veränderlichkeit in seinem Zustande. Bald ist es unter den zivilisirten Nazionen diese, bald ist es jene, welche die andere in den Fortschritten der Kultur überhaupt, oder bloß in einzelnen Zweigen derselben übertrifft, und bald sieht dann auch diese wieder sich gegen die andern zurückstehend. Oft ist es ein einzelner Mensch, der seinem Zeitalter und selbst der Zukunft die Richtung gibt. Glücklich die Zeit, wenn diese Richtung ersprießlich und am Ende ihrer Wirkung nicht bereuet wird, ihr gefolgt zu seyn. Denn schmerzlich ist der Rückblick auf einen zurückgelegten Weg, der mehr vom Ziele ab, als zu demselben hingeführt hat. Beispiele solcher Erfahrungen mögen nirgends mehr sich ergeben, als auf dem Gebiete der Heilkunst, und die Nachtheile derselben sind in keiner Angelegenheit der Menschheit größer, als bei eben derselben.

22.

In der letztern Zeit des Mittelalters hatte das Abendland die Elemente seiner wissenschaftlichen Kultur, wie schon oben erwähnt worden, von den Griechen zu erborgen angefangen, und diesen lange gläubig nachgebetet. Aus dem Studium der vorzüglichern griechischen Werke ist indeß unter den deutschen Gelehrten ein besserer Geschmack im Literaturwesen erwachsen, und dieser hat unter dem Namen der Humanistik das rohe unfruchtbare Wesen der scholastischen Dialektik zu verdrängen gesucht, auch wirklich

es verdrängt. Franken nennet unter den von diesem Streben belebten Männern den ihm angehörigen Konrad Celtes mit Stolz, und einen Ulrich von Hutten in gewisser Hinsicht mit einiger Schamröthe. Man eignete sich jetzt aus den griechischen und römischen Patriarchen der Literatur die anziehende, geschmackvolle Darstellung der wissenschaftlichen Erzeugnisse und den Geist der Kritik an, welche das Gegebene mit der Natur und der aus ihr geschöpften Erfahrung vergleicht, und nur dasjenige festzuhalten lehrt, was an ihrem Prüfsteine die Probe besteht.

Daß auch die Aerzte an diesem nützlichen Streben Theil nahmen, war eine natürliche Folge von ihrer gewonnenen Ueberzeugung, daß die Philosophie stets eine wohlthätige Fackel für die Arzneikunde seyn und bleiben müsse. Sie erkannten, daß durch die eingetretene Verbesserung der gelehrten Sprachen auch die Philosophie nicht ohne Gewinn geblieben sey. Sie fanden auf Einmal jetzt einen Ekel an der nachgeahmten Barbarei der arabischen Heilkünstler, und schloßen sich enge den trefflichen griechischen Mustern an. Dieses Erwachen veranlaßte die deutschen Aerzte, fürs Erste ihrer Nation treue und mit kritischen Erläuterungen versehene Uebersetzungen der vorzüglichsten Schriften der Griechen nach und nach in die Hände zu liefern, gleichwie dieß auch bei andern gebildeten Nazionen, in Italien, Frankreich rc. geschah. Und auf diese Weise wurden jetzt die Grundsätze der hippokratischen Schulen auch die Richtschnur der deutschen Aerzte (51).

---

(51) Vergl. K. Sprengel a. a. O. III. Th. S. 3—27.

Zum Glücke für die ausübende Kunst und die öffentliche Wohlfahrt begannen überdieß mit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die Regierungen, den Grund zu einer geregelten medizinischen Polizei zu legen, die vordem noch tiefen Schlafes schlummerte. Bischof Lorenz von Bibra, ein hochsinniger Fürst, erließ im Jahre 1505 in lateinischer und deutscher Sprache eine Verordnung, welche sowohl für das Verhalten der Aerzte, als auch der Apotheker Vorschriften enthielt, und, indem sie in ihren Bestimmungen auf geistlichen und weltlichen Rechten beruhte, freilich noch in den engen und beengenden Schranken einer wenig erleuchteten Zeit sich selbst gebunden hatte (52).

23.

In Rücksicht der Aerzte war darin verordnet:

1) Daß nur solche Aerzte im Lande Arzneien zu verordnen befugt seyn sollten, welche auf einer berühmten Hochschule zu Doktoren oder Lizenziaten promovirt worden seyen;

2) Wer sich fälschlich für einen promovirten Arzt ausgebe, oder nicht von dem geschwornen Arzte u. dgl. geprüft und bewährt gefunden worden sey, sollte abgewiesen, und in dem Falle besonders bestraft werden, wann er etwa ohne Privilegium eine nur den graduirten Doktoren zustehende Amtskleidung und Auszeichnung (insignum) trüge;

---

(52) Da diese merkwürdige Verordnung in der Folge erneuert und erweitert worden ist, so wird dieselbe weiter unten als Beilage angefügt werden nach vollständigem Inhalte und Wortlaute.

3) die Unterthanen sollten hinfür nicht mehr von Juden oder Ungläubigen Arzneien nehmen, und die Prediger sollten dieses Verbot nicht nur alle Vierteljahre von der Kanzel verkünden, sondern hiebei jedesmal auch auf diejenige Ordnung im geistlichen Rechte erläuternd hinweisen, kraft welcher die Aerzte die von ihnen behandelten Kranken zuvörderst zu ermahnen hätten, die Seelenärzte, d. i. die Beichtväter zu sich zu rufen;

4) sollte ein jeder promovirte Arzt, in Würzburg wohnend und daselbst zu verbleiben gedenkend, den Eidschwur ablegen, stets getreulich zu arzneien u. s. w.;

5) sollten die Aerzte unter sich in Eintracht leben, durch ihre Zwietracht den Kranken nicht dem Tode überliefern, sondern über desselben Zustand und die ihm zusagende Arznei geziemend mit einander sich bereden;

6) damit vermögliche Kranke die freie Wahl behielten, mehrere Aerzte zu gebrauchen, so sollten alle Aerzte in Würzburg verbunden seyn, ohne irgend eine Ausflucht dem Rufe solcher Kranken zu folgen;

7) Damit der Kranke immer in der Hoffnung der Genesung verbleibe, sollten die Aerzte ihn oft besuchen, und mit solchem Fleiße im Besuche auch dann noch nicht nachlassen, wann sie wirklich eine Hoffnung zur Besserung nicht voraussehen;

8) damit die Aerzte, so bewährt, berühmt und erfahren sie auch immer seyn mögen, besonders die unbewährten (nicht promovirten) Praktiker, nicht etwa zu großem Nachtheil der Unterthanen gelobt und wider Billigkeit bereichert würden; so sollte ihrer Keiner eigene Arznei-Vorräthe, weder simplicia

noch composita, führen oder dergleichen von einem Apotheker nehmen, um damit bei den Kranken zu handeln, sondern ein jeder Arzt sollte in der Apotheke ein eigenes besonderes Register liegen haben, worin er Namen, Krankheit und Arzneien seines Pazienten eintrage, damit Jedermann Einsicht davon nehmen könne, und den Kranken desto getreulicher gerathen und geholfen werden möge. Die solche Anordnung übertretenden Aerzte sollten zur Strafe im ersten Falle auf einen Monat, im zweiten auf zwei Monate, und im dritten auf ein Jahr ihrer Befugniß zu ordiniren verlustig seyn: es wäre denn, daß der Arzt entweder selbst krank, oder eilends Arzneien über Land zu schicken im Begriff seye, in welchen Fällen er seine Rezepte nebst dem Namen des Pazienten auf besondere Zeddel schreiben könne, welche alsdann mindestens zwei Tage hindurch in der Apotheke an eine Tafel geklebt werden sollten;

9) sollten die Apotheker den Gewinn aus abgegebenen Arzneien nicht mit den Aerzten gemein haben und theilen, und umgewandt auch die Aerzte nicht mit den Apothekern gemeinsamen Handel um und mit Arzneien treiben; sondern Beide sollten sich mit dem begnügen, was jedem für sich gebühre;

10) zu Abstellung der bösen Gewohnheit einiger Aerzte, welche bloß bei Einem Apotheker die Arzneien zu nehmen pflegten, sollte hinfür kein ausübender Arzt die Kranken bereden, daß sie einen Apotheker für den andern wählen, sondern er sollte seine Rezepte in der gewöhnlichen Apotheke des Kranken schreiben, wofern nicht dieser selbst die Auswahl dem Arzte anheimstelle;

11) sollte der geschworne Arzt mit andern dazu bestimmten Aerzten in den Monaten Mai und September eines jeden Jahres einige Tage hindurch die Arzneivorräthe in den Apotheken Stück für Stück, sie mögen dies- oder jenseits des Gebirgs (53) gewachsen, auch aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzt seyn, mit höchstem Fleiß besichtigen, und die schadhaft oder untauglich befundenen wegwerfen. Gleiche Vertilgung sollten sie jedoch auch außer der vorgeschriebenen Zeit nach Gutdünken und Nothdurft vorzunehmen ermächtigt seyn;

12) damit die Apotheker nicht auf anderer Leute Glauben hin Arzneien kauften, welche in fremden Apotheken bereitet worden; so sollten sie nur solche Medikamente aus fremden Apotheken kaufen, die im Lande Würzburg nicht gemacht zu werden pflegten, dieselben aber einige Tage in ihren Offizinen stehen lassen, auf daß ein jeder Arzt oder anderer Kenner sie besichtigen, seine Meinung darüber äußern, und im Nothfalle auf die Entscheidung der Verständigeren provoziren könne;

13) ein jeder Arzt im Lande sollte, wenn er in langwierigen Krankheiten den Pazienten täglich ein Mal besucht, für die Woche nicht mehr als zwei Gulden, nur einen einzigen Gulden hingegen nehmen dürfen, wenn der Besuch über den andern Tag geschieht. So aber der Krankheitsverlauf geschwind oder bald sich endigte, wo also auch desto größere Sorgfalt des Arztes erfordert würde, je schneller oftmals die Krankheit sich eher zum Tode als zum Leben wende, „z. B. bei Geschwüren in der Kehle (ge-

---

(53) Wahrscheinlich das Vorgebirg der guten Hoffnung.

nannt squinantia), Antraces-Geschwüren, die in der Pestilenz kommen, Pleuresis, Apostema oder Geschwür im Leibe, Pestilenzfieber, Sinocha, steter Hitze, Apoplexie (dem Schlage), Colika (dem Grimmen im Leibe oder in der Gebärmutter) ꝛc." in welchen Krankheiten der ein- oder zweimalige ärztliche Besuch nicht hinreichend, sondern vielmehr erforderlich sey, daß der Arzt fast alle Stunden zum Kranken gehe, in solchen Fällen also sollte dem Arzte nach jedem zweiten Tage Ein Gulden gegeben werden, jedoch derselbe auch eine ihm freiwillig angebotene höhere Belohnung anzunehmen befugt seyn. Damit aber nicht allein die Reichen, sondern auch die Armen der Tröstung mit Arzneien sich zu erfreuen hätten, so sollten die Aerzte den Armen unentgeltlich dienen, und die wohlfeilsten Arzneien verordnen.

24.

Was die Apotheker betrifft, so wurden sie in der angeführten Verordnung verbindlich gemacht, zu geloben und zu schwören, wie folgt:

a) Daß sie stets nur mit guten, frischen Arzneien sich versehen, und nicht um des Gewinnstes willen „verwafelte" verlegene Dinge kaufen, sowie die jezuweilen alt oder schadhaft gewordenen Stücke wegwerfen wollten;

b) daß sie bei Bereitung der Medikamente, welche nach den Antidotarien der Schriftsteller, besonders jenen des bekannten Mesue und Nikolaus in Bereitschaft gehalten werden müssen, weder Etwas abbrechen noch hinzuthun wollten, damit auswärtige Aerzte leicht bemessen könnten, daß ihren Kranken nicht zu viel und nicht zu wenig zukomme;

c) daß sie, wenn sie welche meisterliche Kompo=sizionen (magistrales compositiones) besäßen, welche meistens einen guten Erfolg bewirkten, solche zuvörderst, doch niemals ohne Rath und Gutheißen der Aerzte ausgeben wollten;

d) daß sie zu Vermeidung der Gefahren für die Menschen giftige, kindabtreibende oder sonst gefährliche Arzneien ohne Erlaubniß des Arztes nicht verkaufen, jedoch nach dessen bewährten Rezepten mit ihren Korrekturen abreichen wollten;

e) daß sie, nachdem einige Landfährer und Träger Laxative, welche aus einzelnen oder zusammengesetzten Stücken bestehen, ohne Scheu und zum Schaden vieler Menschen absetzen, an Niemanden Andern, als an die zum Arzneiverordnen Befugten dergleichen Arzneien verkaufen wollten;

f) daß sie, nachdem viele Leute im Lande Würzburg nicht immer Geld besäßen, sondern ihre Nahrung durch Wein= und Feldbau suchten, diesen auf Borg Hülfe leisten wollten, im Falle sie eines Arztes und Apothekers bedürfen und sich anheischig machen würden, zu gebührlicher Zeit zu bezahlen, oder Unterpfand oder Bürgschaft stellen;

g) damit die Leute nicht übernommen werden, sind wir (Bischof Lorenz) des Vorhabens, nach dem Rathe der Aerzte, Apotheker und anderer Verständigen eine Taxe zu bestimmen, zu welchen Preisen hinfür die Arzneien zu verkaufen seyen (54).

---

(54) Dieses Einschiebsel passet seltsam zu denjenigen Punkten, welche die Apotheker beschwören mußten. Uebrigens ist der hier verheißene Arzneien=Tarif erst im J. 1549 erschienen.

Weiter mußten die Apotheker sich eidlich verpflichten:

h) daß sie, nachdem die Apotheker bisweilen sich unterstunden, selbst Arzneien zu verordnen, und deßhalb zwischen ihnen und den Aerzten Mißhelligkeiten erfolgten, nicht ohne Nachtheil für die Kranken, — solchen Mißbrauch und das unbefugte Berathen der Kranken unterlassen, die Anordnungen des Arztes niemals überschreiten und nichts äußern wollten, was den Aerzten zur Herabsetzung und Schmach gereichen könnte;

i) daß sie, nachdem bisher allerlei Arzneien mit dem würzburgischen Stadtgewichte gewogen und ausgegeben worden seyen, wodurch fremde Aerzte in ihren Verordnungen geirret werden konnten, indem sich das Arzneigewicht mit dem Stadtgewichte nicht vergleiche, und nachdem überhaupt die Arzneien dies- und jenseits der Gebirge, ja vielleicht in allen Ländern lediglich mit dem Apothekergewichte gewogen und ausgegeben würden, — hinfür des nemlichen (Arznei-) Gewichts, vorzüglich bei Arzneien, welche entweder laxiren oder stopfen (laxativas et opiatas medicinas) sich bedienen wollten;

k) daß sie, da dem Rathe der Weisen gemäß alle Dinge in Friede und Einigkeit verrichtet werden sollen, als wodurch der gemeine Nutzen befördert und kleine Dinge zu großen erhoben würden, jedoch die Aerzte und Apotheker etwas feindselig an einander hingen, — den Aerzten gebührliche Ehre erzeigen, ihnen Uebels nicht nachreden, oder gar Zwietracht unter ihnen stiften, und Einen auf den Andern hetzen, eben so wenig den Kranken nicht zureden wollten, diesen oder jenen Arzt vorzugsweise zu nehmen; sondern

daß sie vielmehr alle approbirten Aerzte insgesammt loben, auch ihre Hausfrauen und Gesinde zu einem gleichen Benehmen ernstlich ermahnen wollten.

25.

Aus diesen wesentlichen Details besagter Verordnung spiegelt sich ein lebhaftes Bild, welches uns über den damaligen Zustand des Medizinal- und Apothekerwesens im Fürstenthum Würzburg die hellste Aufklärung gibt. Wir erblicken darin das Ungeheuer der Pfuscherei, der Charlatanerie im Aeußerlichen, Mißtrauen gegen jüdische Aerzte, Achtung für die Seelenärzte und Beeidigung aller ausübenden technischen Aerzte; wir sehen darin eine löbliche öffentliche Sorgsamkeit für erkrankte Arme, für die Feststellung friedlicher Verhältnisse zwischen den Aerzten und Apothekern, für ungehinderte Einsicht der in den Apotheken offen dargelegten Rezepte, für stets frischen Vorrath der Arzneimittel und beständige Aufsicht darüber u. s. w.; wir sehen darin eine Aehnlichkeit der Vergangenheit mit unserer Gegenwart, wir sehen Gutes und Gebrechenhaftes zugleich, und bei aller Oberflächlichkeit einen zum Bessern aufstrebenden Geist.

Einwirkend auf ein bezieltes Bessere im Wesen der Arzneikunst war gewißlich der Erwerb, den die Stadt Würzburg im Jahre 1505 an dem gelehrten Burkard von Horneck machte (55). Dieser Mann zeichnete sich als Philosoph, Physiker, Arzt,

---

(55) Nach dem in der Beil. I abgedruckten Schreiben desselben geschah sein Dienstantritt in Würzburg zu Anfang des Jahres 1505.

Theolog, Redner und Dichter, so wie durch seine reifen Erfahrungen so vorzüglich unter seinen Zeitgenossen aus, daß er deßhalb in Italien und Deutschland bei Königen, Fürsten und andern Großen sich Zutrauen, Achtung und Ehre erwarb (56). Insbesondere zählte er den Erzbischof Berthold von Mainz unter seine Gönner, und schrieb für denselben eine makrobiotische Lebensvorschrift in humanistischem Gewande (57).

Sobald v. Horneck, vom Kloster Heilsbronn in der Diözese Eichstätt kommend, seine Stelle als Arzt des Bischofs und des Domstifts, und zugleich als Physikus der Stadt Würzburg angetreten hatte, war eines seiner ersten und ersprießlichsten Werke, die vorhin berührte allgemeine Verordnung zu entwerfen, welche sogleich in Vollzug gesetzt ward. Daß er jedoch selbst nicht alle Punkte derselben beobachtete, geht aus der Ermahnung hervor, welche ihm das Domstift im Jahre 1507 gab. Als er nemlich bei demselben um Verlängerung seiner Dienstzeit auf neuerliche drei Jahre gebeten, erhielt er diese unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß er in Zukunft die vordem von ihm verfaßte Apotheker-Ordnung genauer zu befolgen hätte.

26.

Neben diesem Arzte besaß Würzburg gleichzeitig einen noch weit berühmteren Gelehrten, den

(56) Dessenungeachtet ist sein Name jetzt kaum mehr bekannt.

(57) Als Seltenheit der Typographie hier unter Beil. II abgedruckt.

gleichfalls Bischof Lorenz, und zwar im Jahre 1506 berufen hatte, um sowohl dem zerrütteten Kloster zu St. Jakob in Würzburg als Abt vorzustehen, und dasselbe zu reformiren, als auch andere, einer bessern organischen Verfassung bedürfende Klöster in Franken reformiren zu helfen. Es war dieß der vormalige Abt zu Spanheim, Johann Trithem, der ob der Tiefe und Vielseitigkeit seiner in vielen Schriften niedergelegten Kenntnisse und Wissenschaften unter den Gelehrten seiner Zeit als ein Stern erster Größe glänzte, und vorzüglich bei dem Kaiser Maximilian, dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, dem Erzbischofe Hermann von Köln ꝛc. hoch in Gunst gestanden (58). Er war ein eifriger Theosoph, und verstand sich auch auf Arzneikunst, in welchen Beziehungen er also hier nicht übergangen werden darf. Von dem berühmten Humanisten Reuchlin soll er die sogenannte Kabbala erlernt haben, und nachher als einer der wärmsten Förderer dieser alt-jüdischen Afterkunst zwar viele Anhänger, aber auch den Verdacht sich zugezogen haben, als sey er ein Schwarzkünstler (59). Selbst der Kurfürst von Brandenburg, dem er Unterricht in der Astrologie, Geschichte und Medizin ertheilte, gerieth darum in den nemlichen Verdacht. Zu diesem ungegründeten Verdachte trugen, so viel Trithem anbelangt, folgende seiner Schriften das Meiste bei, als: seine „Chronologia mystica de

---

(58) Bönicke a. a. O. S. 33. — Gropp. Coll. script. Wirceb. T. I. p. 218 sq. und Jöcher's allgem. Gelehrten-Lexikon, 4. Th. S. 1326.

(59) Vergl. K. Sprengel a. a. O. III. Th. S. 262.

septem intelligentiis, orbes post Deum moventibus; — Philosophia naturalis de geomantia; — Tractatus chymicus de lapide philosophico; — Steganographia, i. e. occulta scriptura ad Joachim Marchionem Brandenb. Principem Electorem, lib. 2 (60). — Panalethia, i. e. variarum naturalium Quaestionum ad Joachim March. Brandenb. lib. 20. Alle diese Werke hatte er schon vor seinem Aufenthalte in Würzburg geschrieben. Hier aber gebar seine fruchtbare Muse nebst manchen asketischen und historischen Geisteskindern eine Polygraphia, opus mirandum, ad Maximil. Caesarem, lib. 6; — Polygraphiae clavis seu Enucleatorium ad eundem Caesarem, l. 1; — Responsiones octo quaestionum ad eundem propositarum, l. 1; — De dominio septem intelligentiarum, prout videlicet ordine praesint orbi, ad eundem, l. 1.

27.

Man hat den Abt Trithem als einen Alchymisten verschrieen, theils weil er in vielen Stellen seiner Schriften, insbesondere in einem Briefe an den Grafen Johann Westenburg, der Alchymie und ihrer Prinzipien gedachte; theils weil Kornelius Agrippa in seinen Briefen an Trithem sich rühmt, mit ihm Vieles in den magischen, chymischen, kabbalistischen und andern dergleichen geheimen Künsten und Wissenschaften versucht zu haben. Al-

(60) Unter dem Namen Gustav Selenus suchte Ulrich Herzog von Brandenburg den in dieser Schrift liegenden eigentlichen Sinn Trithem's zu erklären.

lein seine Ansichten und Aeußerungen über solche chimärische Fundgruben und deren Beschürfer stehen mit jener Beschuldigung im bestimmtesten Widerspruch. So z. B. schrieb er an den Grafen Westenburg: „Hoc unico medio secretum naturae aperitur Alchymistis, sine quo nec intellectus artis acquiritur, nec operationis effectus invenitur. — Sine hujus medii, finis, principiique cognitione per numeros, gradus et ordines, nec Magus imaginibus virtutem daret sine crimine, vel etiam cum scelere dare non potest, nec Alchymista imitari naturam, nec homo spiritus compellere, nec futura praedicere vates, nec quisquam Curiosus experimentorum capere rationem." Noch schärfer drückt er, sich hierüber an einem andern Orte (61) aus, indem er sagte: . . . „Non acquiescas insipientibus Alchymistis, quoniam fatui sunt, et simiarum discipuli, hostes naturae, et coelestium contemptores, sine quorum intelligibili cognitione nihil est Alchymia . . . . Und ferner: „Vanitas, fraus, dolositas, deceptio, sophisticatio, cupiditas, falsitas, confidentia mendax, stultitia, inopia, paupertas, desperatio, fuga, proscriptio et mendicitas pedissequae sunt Alchymiae, quae Dominam simulantes amatam, eam inviolatam custodiunt, et semetipsas illius quaesitoribus pecuniosis, avaris, cupidis et fatuellis libenter prostituunt."

28.

Ob Trithem, wie man glaubte, unter jene

---

(61) Epistola (Trithem) famil. ad Germanum de Ganay, in epist. 34. lib. I.

Astrologen gehörte, welche mit ihren Deuteleien sich und Andere betrogen, erhellet abermal verneinend aus seiner eigenen Aeußerung. „Astra — sind seine Worte (62) — nihil intelligunt, nec sentiunt quidem, unde nec sapientiam menti nostrae conferunt, nec aliquid in nos dominium habent etc.“ (63) Auf gleiche Weise spricht ihn sein im oben angeführten Briefe an den Grafen von Westenburg gefälltes Urtheil über Magie frei von Verirrungen in diesem Blendwerke. Er sagte dort: „Magiam me penitus ignorare naturalem dicere non possum, per quam quae miranda fiunt, naturaliter fiunt; super naturam nihil in me, praeter fidem christianam, quam natura non dedit, sed gratia . . .“

Gleichwohl verfiel dieser große Gelehrte, während er den gemeinen Weg und das trügerische Treiben der damaligen astrologischen Deuter verschmähte, in seinem Hange zum Mystizismus, einer charakteristischen Erscheinung in der damaligen medizinischen Welt, auf den Theosophismus, und suchte mit diesem die Astrologen zu überwerfen. Sein eben so seltenes als seltsames Werklein „Von den syben Geisten oder Engeln, den Gott die Himmel zu füren von anfang der Welt beuolhen hat, ein wahrhafftig büchlein, darinn auß vergangnen zeytungen, was künfftig zuerwarten erklert vnnd angezeygt ist rc.“ (64)

---

(62) Daselbst.

(63) Epist. Trith. 50. lib. ad Jodoc. Beiselium.

(64) Diese Schrift ist erst nach dem Tode ihres 1516 gestorbenen Verfassers bei Hieron. Hölzel zu Nürnberg im Jahre 1522 im Druck erschienen, und dem Kaiser Karl V. gewidmet. 4. 4 Bog.

kann als ein merkwürdiger Beweis seiner unnützen Grübeleien in jenem Fache angesehen werden.

Trithem's ärztliche Kenntnisse beurkundet übrigens seine an den Markgrafen Joachim gerichtete Schrift: „De causis et cura maleficiorum et morbi caduci, lib. 3." — Wie wenig jedoch weder er, noch sein vertrauter Freund, der Physikus Dr. B. von Horneck (65), mit ihren medizinischen Kenntnissen im Stande waren, dem wachsenden Uebel der Lustseuche Einhalt zu thun, davon mußte selbst ihr eigener Gönner, Fürstbischof Lorenz, eine traurige Erfahrung machen. Denn — wie die Chronik meldet — „haben ihn die Frantzosen wohl gepeinigt und das eine Aug zerrissen, daß er dasselbe mit niedergesenktem Paret verdecken mußte." (66) Doch es strahlte auch andern Aerzten bei der Behandlung dieser Krankheit kein besserer Glücksstern. Der erste Charakter derselben fing an, sich allmählig zu verlieren, indem der Aussatz mehr der eigentlichen Lustseuche sich näherte. In diesem Wechsel stieg die Wuth der Zufälle und die Gefahr der Sterblichkeit.

29.

Unser aus der Geschichte der Reformation so sehr bekannte Landsmann Ulrich von Hutten, der dieß peinigende Uebel lange mit sich herumschleppte, schilderte es in einer eigenen Abhandlung mit Grau-

---

(65) Trithem schrieb als Merkmal seiner Freundschaft für ihn: „Contra peculium Monialium, ad Burkhardum de Horneck Physicum pro nepte sua."

(66) Fries bei Ludewig S. 867.

sen erregenden Farben (67). Ausschlag, Krätze, die wüthendsten Knochenschmerzen, bösartige Geschwüre, Exostosen und Knochenfraß bildeten dessen Inbegriff. Das einzige beste (doch immer nur oberflächlich wirksam gebliebene) Mittel dagegen war ihm das überhaupt erst seit 1517 bekannt gewordene Guajak, weßhalb er den Absud und Gebrauch desselben ganz vorzüglich empfahl, und Vieles dazu beitrug, daß seine Anwendung allgemeiner geworden ist. Dessenungeachtet fand dieser arge Buhle, wie Hensler ihn betitelt, in diesem Mittel so wenig sein Heil, als in dem Gebrauche des Kalkwassers, das er in Italien als ein äußerliches Mittel gegen venerische Geschwüre kennen gelernt hatte. Unbezähmte Ausschweifung stürzte ihn von einer Form dieser Krankheit in die andere, und in frühzeitigen Tod (68).

30.

Bei der anfänglichen festern sogenannten Handwerks-Ordnung, welche im Jahre 1515 der Brüderschaft der Bader zu Würzburg gegeben worden, ward nebst andern Artikeln, welche diese damaligen Monopolisten in der Chirurgie mit andern Zünften gemein hatten, bestimmt: daß sie als Inhaber der öffentlichen Bäder oder Badstuben hinfür nicht

---

(67) De Guajaci medicina et morbo gallico. Mag. 1519.

(68) Daher sagt A. Steinhauer in seinem dem Hutten errichteten (literar.) Trophäum:

„Hoc Hutten bellum coluit Cythereius Heros,
Hac in militia signifer ipse fuit.
Signiferoque Venus stipendia debita solvit,
Ut morbo Veneris turpis obiret Eques.“

mehr nach ihrer bisherigen Gewohnheit an den sogenannten Chorfeiertagen Feuerung zur Bereitung der Bäder oder ähnliche andere Veranstaltungen dazu machen sollten, es wäre denn dazu in einzelnen dringenden Fällen von den zweien Geschwornenmeistern der Zunft die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt. Nebstdem ward ihnen zugleich verstattet: „Verwundete oder sonst Wandelbare zu heilen; doch sollte kein Bader dem Andern ins Gehege gehen, bevor nicht etwa der Verwundete oder Gebrechliche mit dem ihn behandelnden Meister wegen seines Lohns sich abgefunden hätte." Schon der magere Inhalt dieser Ordnung beweiset, daß dieselbe ohne vernommenen Rath des Physikus v. Horneck bloß von dem Polizeigerichte entworfen worden sey. Denn dieser Pragmatiker würde Manches hinzuzufügen gewußt haben. In demselben Jahre 1515 hatte er seine theologischen Kenntnisse bewährt durch ein für Vorlesungen über die Gottesgelehrtheit bestimmtes Kompendium (69), und im Jahre 1522, da ihn Alter, Krankheit und Armuth drückten, suchte er um die Aufnahme in das Spital zu St. Dietrich in Würzburg nach, die ihm auch in Berücksichtigung seiner langjährigen und vielen Verdienste um die Wissenschaft und die leidende Menschheit mit dem fortwährenden Bezug seines Dienstsoldes von 50 Gulden aus der Domstiftskasse und gegen die von ihm selbst angebotene Ueberlassung seiner ganzen Büchersammlung an die Domstifts-Liberei bewilligt ward (70). Nicht so,

---

(69) Gedruckt bei Friedr. Peypus in Nürnberg, 1515.

(70) Also einer der berühmtesten und verdienstvollesten

wie sein Abtreten vom ärztlichen Wirkungskreise, ist sein Todesjahr bekannt.

31.

Daß v. Horneck nach der damaligen Sitte der Aerzte sich mit der Erklärung und Offenbarung der Konstellazionen und mit den in die Kalender übertragenen Prophezeiungen aller Art befaßt habe, dürfte kaum zu bezweifeln seyn. Diese Unsitte war zu tief gewurzelt, und beim Volke zu sehr beliebt, als daß die Aerzte ohne Nachtheil ihres Ansehens sie hätten verlassen können. Als Luther, selbst nicht von allem und jedem Aberglauben entbunden, gegen die Astrologie gestritten, entschloß sich der fürstbischöflich-würzburgische Sekretär und Geschichtschreiber Lorenz Frieß, die Lieblingswissenschaft des

---

Aerzte seiner Zeit starb aus besonderer Gnade im Spitale! Wem sollte hier nicht unser im Juliusspitale verstorbene Professor der Experimentalphysik, Ambrosius Egell, einfallen? Sein Kabinets-Diener, Jos. Nies, erklärte ihm auf eine ziemlich unsanfte Art: „Herr Professor! es ist Schade, daß Sie Ihre Wissenschaft nicht vermachen können.“ Er erhielt zur Antwort: „Joseph! Dir vermachte ich sie nicht; sonst könnte Dir's gehen, wie mir. Ex gratia speciali moritur in hospitali: dazu bist Du mir zu lieb.“ Der herrliche Mann kehrte sich im Bette um, und ein Augen- und Ohrenzeuge dieses Auftritts, sein Schüler, Herr Hofrath und Professor Dr. Ruland, bemerkte deutlich, wie ihm die Thränen die Wangen herabrollten, und, vor Wehmuth sich nicht mehr haltend, drückte er seinem väterlichen Lehrer zum letzten Mal die Hände. Nach zwei Tagen war Egell († 1801) eine Leiche.

Zeitalters gegen ihren Verächter Luther in Schutz zu nehmen (71).

Ein anderer gelehrter Franke, Meister Johann Virdung von Haßfurt, Mathematikus des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz auf der hohen Schule zu Heidelberg, streute dieser Göttin eine Fülle von Weihrauch, ohne sich von Luther irre machen zu lassen. Bald nach der Herausgabe einer lateinischen Practica lieferte er 1521 eine „Practica Teutsch über die neuwe erschröckliche : vor nie gesehen : Coniunction, oder zusammenvereinigung der Planeten im Jahre 1524 zukünfftig.“ (72) Im wahren Marktschreier-Tone setzte er auf dem Titelblatte dieser Schrift die Anmerkung: daß diese Practica ungefähr 40 Jahre lang währen würde.

32.

Aus einem bei Fr. Peypus zu Nürnberg für das Fürstenthum Würzburg gedruckten (3 Schuhe langen) Kalender auf das Jahr 1524 ist zu ersehen, daß Horneck's Nachfolger „Petrus Burkhart, der syben freyen künst und ertzney doctor“, in der Astrologie die Weihe genommen habe. Derselbe gab aus der Konjunktion der regierenden Planeten Jupiter und Saturnus nicht nur eine Uebersicht, an welchen bestimmten Tagen des besagten Jahres Unglück im Bauen, Handeln und Kaufen und Verkaufen zu gewärtigen sey, sondern erweckte auch Besorgniß vor eintretender großer Verblendung der Vernunft der

---

(71) Kurze Schirmrede der Kunst Astrologey wider unverständige Richter. Straßb. 1520. 4.

(72) Gedruckt zu Oppenheim. 4. 5 Bogen. Mit vielen phantastischen Holzschnitten.

Menschen, so daß sie leicht mit offenen Augen blind, mit offenen Ohren taub, und mit offenem Munde stumm werden würden. In ärztlicher Hinsicht gab er genau die Tage, deren Stunden und Minuten an, wann die „Flegmatici, die rotzigen und schleimigen Leute, die Melancolici, als die schwermütigen verdroßnen Menschen, die Colerici, als die zornigen dürren Leute“ gut Ader lassen würden.

Dem ähnlich, jedoch nur auf die Aderlässe beschränkt, war die Prophezeiung eines „Sebaldi Busch, der freyen künst vnd Ertzney Doctor“ in seinem auf das Jahr 1526 bei Georg Erlinger zu Bamberg herausgegebenen Kalender des Fürstenthums Würzburg. Der Buchdrucker setzte die merkwürdige Bemerkung bei: Er habe „ein Regiment des Aderlassens, auf ein sonder Zetel, die für und für gerecht bleibt, zusammen gedruckt u. s. w.“ Durch dieses Meisterstück eines astrologischen Propheten, wahrscheinlich des nemlichen Sebaldi Busch, mußte freilich der Gewohnheit, auf jedes Jahr eine besondere Aderlaßtafel ans Licht zu stellen, ein Stoß gegeben werden, wenn nicht fortan die Kalender ihren eigenthümlichen Zauber behielten, der alles Andere niederschlägt.

33.

Einen Anfang von gerichtlicher Medizin (medicina forensis) zeiget die im Jahre 1526 erschienene würzburgische Stadtgerichtsordnung, da sie §. 49 Folgendes in Ansehung strafbarer Verwundungen und deren Besichtigung durch Wundärzte und andere Kunsterfahrne bestimmte, wie folgt:

„Nachdem hievor zween geschworne Wundärzte aufgestellt gewesen, welche die Tödtlichkeit oder Nicht-

tödtlichkeit vorgefallener Verwundungen, so wie auch anderer Leibsschäden (Körperverletzungen) zu beurtheilen hatten, so sollen derselben auch in Zukunft mindestens zwei bestellt seyn. Wann nun dieselben in ihrer Aussage nicht übereinstimmten, oder in bedenklichen Fällen das Gericht für gut fände, einen Erfahrnen mehr beizuziehen, so sollten die zwei ordentlichen Geschwornen noch einen oder den andern Kunstverständigen vorbringen, welcher oder welche dann zu schwören hätten, nach ihrer Erfahrenheit in der Kunst oder Handwerke Niemanden zu Liebe noch zu Leide, sondern einzig und allein zur Handhabung der Gerechtigkeit die reine Wahrheit sagen zu wollen. Einem jeden der gerichtlich vernommenen Wundärzte und andern außerordentlich gerufenen Verständigen sollten für sein Parere zwanzig Pfennige von demjenigen bezahlt werden, dem es obliegt.

34.

An den chronologischen Faden dieser historischen Darstellung knüpft sich bei dem erwähnten Jahre 1526 das Andenken eines Fremdlings an, der das angestaunte Kamäleon des 16ten Jahrhunderts war. Wer sollte es anders seyn, als Theophrastus Paracelsus? In dreifacher Beziehung bietet dessen paradoxes Leben und Wirken für Würzburg einiges besondere Interesse dar, und zwar erstens, weil unser Trithem, noch als Abt zu Spanheim, ihm in der Alchymie, Astrologie, und nebenbei auch in der Medizin Unterricht gegeben haben soll (73); zweitens, weil er durch Empfehlung des Reformationsschwind=

---

(73) Paracelf. große Wundarznei, B. II. Tr. 3. S. 101.

lers Johann Oekolampadius (Hausschein), welcher von Weinsberg (74) im Bisthume Würzburg gebürtig war, im Jahre 1526 den Ruf als Professor der Physik und Chirurgie nach Basel erhielt (75); drittens endlich, weil er daselbst den um die Verschönerung des Bücherdrucks so hoch verdienten Frobenius, unsern aus Hammelburg an der Saale gebürtigen Landsmann, wegen seines Podagra in die Kur genommen hatte, wodurch der vertraute Freund dieses Podagristen, der große Erasmus, selbst mit Paracelsus in nähern Umgang und Briefwechsel über seine kränklichen Umstände gezogen ward; ferner weil die an Frobenius fehlgeschlagene Kur des Paracelsus, der ihm durch scharfe mineralische Mittel den 1527 erfolgten Tod verursachte, die Veranlassung gegeben hat, daß dessen Gegner sich lebhaft beeiferten, seinen Ruhm zu schwächen.

35.

In dem eben erwähnten Jahre 1527 erlangte zu Würzburg Dr. Stolle eine ehrenvolle Auszeichnung durch die Ernennung zum Leibarzte des Bischofes Konrad von Thüngen. Da dieß der erste Fall ist, wo von einer solchen ärztlichen Ehrenstelle Meldung geschieht, so mag es nicht ganz unerheblich seyn, die damit verknüpften Obliegenheiten und Belohnungen kennen zu lernen. Das fürstliche Dekret über Stolle's Ernennung, welche allerdings für dessen ausgezeichnete Geschicklichkeit spricht, machte

---

(74) Reform. Almanach auf das J. 1819, S. XXV.

(75) Schröckh's Lebensbeschr. berühmter Männer, 1. Th. S. 43.

ihm zur Pflicht: auf seines Herrn und dessen Nachfolgers Leib ein sonderlich getreues und fleißiges Aufsehen zu richten, auch gleiche Sorgfalt den fürstlichen Knaben (Hofedelknaben) und Kämmerern zu widmen. Nebstdem legte es ihm die Verbindlichkeit auf, die fürstlichen Unterthanen, geistliche und weltliche, arme und reiche, auf deren Ersuchen getreulich und gegen geziemende Belohnung zu arzneien, und in allen diesen Fällen nach der bestehenden Ordnung hinsichtlich der Aerzte und Apotheker sich genau zu achten. Wann zwischen ihm und einem (nicht zum fürstl. Hofe gehörigen) von ihm behandelten Kranken ein Streit ob seiner Belohnung entstünde, und Beide sich nicht miteinander vergleichen könnten, so hätte er sich die darüber gefällte Entscheidung der fürstlichen Räthe gefallen zu lassen. Stolle sollte verbunden seyn, seinen Fürsten auf Reisen in und außer Land zu begleiten, auf des Fürsten Kosten hierbei einigen Arzneien-Vorrath mitzunehmen, und ohne Erlaubniß niemals über drei Nächte an einander aus Würzburg sich zu entfernen: weder für sich noch mit den Apothekern gemeinsam Materialien zum Verkaufe zu führen; darauf zu wachen, daß die Apotheker den Leuten nicht zu viel für abgegebene Arzneien abfordern, und keine verlegene Artikel aufbewahren und ausgeben; jährlich einmal mit den andern dazu beauftragten Aerzten die Apotheken zu untersuchen, auch bei denjenigen Menschen, welche „als sondersiech, frigidi oder maleficiati" angegeben sind, fleißige Einsicht von ihrem Zustande zu nehmen. Zum jährlichen Dienstsold wurden ihm achtzig Gulden nebst einem Hofgewande (Dienstkleid) gleich den Räthen gereicht, und als Nebenbezüge jene Nutzun-

gen zugewiesen, die ihm das bekleidete „Amt der Leprosorum, frigidorum et maleficiatorum“ abwarf. Der Fürst und sein Leibarzt behielten sich die gleiche Freiheit vor, alle Vierteljahre einander den Dienst aufkünden zu können. Es scheint, daß entweder Bischof Konrad oder Dr. Stolle von dieser Freiheit bald nach seiner Anstellung wirklich schon Gebrauch gemacht habe, da von des Letztern ärztlichem Wirken alle Spur verschwindet.

36.

Der im Jahre 1527 erschienene und fast durch ganz Europa sichtbar gewesene Komet verbreitete durch sein martiales Aussehen einen solchen Schrecken unter den zahllosen Abergläubigen, daß Viele erkrankten und starben. Blutfarbig, breit und lang hatte er die Gestalt eines gebogenen Armes, der in der Hand ein zum Streiche gezücktes Schwert zu halten schien (76).

Bei weitem furchtsamer mochte der Verfasser des würzburgischen Kalenders für 1528, mit Namen Erhard Etzlaub, „Burger zu Nürnberg, der freyen kunst und Ertzney liebhaber“ die leichtgläubigen Leute gemacht haben durch seine unglückschwangere Prophezeiung. „In diesem Jar — so lautet dieselbe — werden die Ansehen der dreyer öbern Planeten forchtsam erscheinen. Diesen volgen grausame zufelle in menschlichen leyben, vnd mancherley krankheyt, vnsinnigkeyt, der schlag, halßgeschwer, prustgeschwer, husten, schwindtsucht, rotte rur, zu früh geperen, vnfruchtbarkeyt, mutterkrankheyt, zipperle der fueß, täg-

(76) Chron. d. St. Schweinfurt, S. 141.

lich fieber vber den andern vnnd dritten tag." Indeß erwies dieser Arznei-, man könnte sagen Krankheits-Liebhaber den erschreckten Leuten die Gefälligkeit, die Tage zu bemerken, an denen sie „gut Aderlassen, mittel lassen, gut arzneyen, köpfen (schröpfen), baden, und gut Kinder entwöhnen," und so den dräuenden astrologischen Einflüssen die Spitze bieten könnten.

Nach des Nämlichen bekannt gemachter Meinung war aus der Mondsfinsterniß von 1529 nichts Geringeres zu erwarten, als: „Hyrnwütigkeyt, halßgeschwer, brustgeschwer, wassersucht, geelsucht, fieber, darmgicht, frantzosen, zipperle." So viel nur ist Thatsache, daß statt des Etzlaub schen Registers von Krankheiten im Jahre 1529 eine vordem wenig bekannte Seuche in Franken geherrscht hat unter dem Namen der englischen Schweißsucht. Die Kranken lagen in fortwährendem Schlummer und Schweiße, und bloß derjenige mit dieser Krankheit Befallene konnte Genesung hoffen, der sich 24 Stunden lang des Schlafes erwehrte (77).

Von der Bedeutung und dem Einflusse des Kometen, welcher im August 1531 sich zeigte, machte Johannes Schoner eine umständliche Auslegung (78), dem Rathe und der Bürgerschaft in Nürnberg zu Ehren, versichernd, daß dieser feindselige Ankömmling den Menschen und dem Viehe mancherlei Krankheiten bringen werde, insonderheit den

---

(77) Das. S. 143. — Sieh auch K. Sprengel a. a. O. II. Th. S. 552.

(78) Gedruckt zu Würzburg durch Balth. Müller. 4. 1 1/2 Bog.

Menschen Pestilenz, viele Herzschmerzen, starke Fieber aus Ursache von Blutüberfluß, Geschwüre, Magenwehen, böse Flüsse in den Schienbeinen, Halsgeschwüre ꝛc., auch zeige derselbe einen erfolgenden großen Mangel an kunstreichen Leuten, und einen großen Sturz der subtilen Künste an, drohe aber vorzüglich denjenigen Städten, welche in ihren Wappen einen Löwen führen. Kaum kann es einen gröbern Unsinn geben! Man steht im Zweifel, ob man diese erbärmlichen Propheten und die von ihnen betrogenen Menschen nicht noch heutzutage eher bedauern, als über deren Thorheit und Aberglauben lachen soll.

Erfreulicher ist die Erinnerung an einen würdigen Franken, der im schon erwähnten Jahre 1529 zu Wien sein that- und nutzreiches Leben beschloß. Sein ehrenwerther Name ist Johann Cuspinian oder zu Deutsch Johann Spießhammer. Nach einigen Angaben war Spießheim, unweit Schweinfurt liegend, nach andern die Stadt Schweinfurt selbst der Geburtsort desselben. Um das Jahr 1500 soll er für den gelehrtesten und geschicktesten Arzt in der Kaiserstadt Wien gehalten worden, und deßhalb sowohl, als wegen vieler andern wichtigen Verdienste sein Sterbetag daselbst ein allgemeiner Trauertag gewesen seyn (79).

37.

Ein besonderes sorgfältiges Augenmerk richtete Bischof Konrad in seiner 1533 erlassenen öffentlichen Almosen-Ordnung auf die Pflege kranker Armen. Sie bestimmte, „daß diejenigen Armen und Bettler, welche mit den bösen Blattern oder Schä-

(79) Chron. d. St. Schweinf. S. 141 ff.

den der Franzosen beschwert gefunden würden, in das allgemeine Franzosenhaus aufgenommen, diejenigen aber, welche das Fieber, die Gelbsucht, Wassersucht oder andere Krankheiten hätten, in die verschiedenen Pflegehäuser der Stadt Würzburg gebracht, und ihnen dort zur Herstellung ihrer Gesundheit Holz, Schmiere, Bäder und andere bequeme Arzneien nach Nothdurft verabreicht werden sollten: damit sie nicht fürder, wie bisher geschehen, müßig und pfleglos auf den Straßen liegen blieben, und nach wieder erlangter Gesundheit ihr Brod erwerben könnten. Sie gebot ferner, daß kranken Dienstboten gleichfalls zum Behufe ihrer Kur in den Pflegehäusern eine Unterkunft gestattet, und deren Verpflegungskosten zum Theil durch eine angemessene Beisteuer der Dienstherren gedeckt werden sollten. Den armen, der Niederkunft nahen Schwangeren und den Kindbetterinnen mußte eine angemessene Unterstützung mit Geld zu Handen gestellt werden, auf daß sie sich und ihre Frucht während der Zeit des Kindbettes desto baß erhalten möchten. An die Sondersiechen, welche in den Häusern zu St. Niklaus auf dem Sander Anger, vor dem Zeller Thore u. s. w. untergebracht waren, deßgleichen an die ankommenden fremden Sondersiechen erging das strengste Verbot, in den Kirchen und Kreuzgängen der Stadt zu betteln, und es ward ihnen daselbst ein bestimmtes Häuslein angewiesen, wo sie das Almosen heischen und sammeln könnten, niemals aber hiebei das ihnen vorgeschriebene Zeichen einer hölzernen Klapper unterlassen sollten, daran man sie im Oeffentlichen erkenne (80).

(80) Diese Verordnung ward von Bischof **Konrad**

38.

Einen nicht minder schönen Beweis von fortschreitender Verbesserung in dem Medizinal-Polizeiwesen gab der nemliche Fürstbischof, als er im Jahre 1538 den üblich gewesenen und zunächst für die Gesundheit der Wöchnerinnen gefährlichen Unfug bei Kindtaufen unterdrückte. Nur im Laufe der sechs Wochen nach der Geburt, und nicht bei noch obwaltenden Schmerzen der Kindbetterin, durften die Gevattern und nächsten gesippten Freunde sammt einer oder zwoen Nachbarinnen zum sogenannten Kindbettschmause geladen werden, und diese Geladenen durften von der Wöchnerin, oder umgekehrt diese von jenen sich nicht mehr als ein einziges Gericht nebst Brod und Wein vorsetzen lassen, und zwar für ein und alle Mal. Wann jedoch die Kindbetterin etwa außer diesem Hauptmahle von einzelnen angebornen Freunden oder ihren Gespielinnen Besuch erhalten würde, dann dürfte sie „Küchlein, rohes Obst, Käse, Brod und Frankenwein" vorstellen.

39.

Sonder Zweifel ist man berechtigt, für den eigentlichen Urheber dieser wohlthätigen Polizeiverfügungen den fürstlichen Leibarzt Dr. Kaspar Dierbach zu halten, der es haßte, im schädlichen Schlen-

---

IV. von Bibra erneuert, verbessert und erweitert, jedoch bei obigen Bestimmungen belassen, nur mit dem Zusatze, daß die armen, das Almosen der Stadt empfangenden Weiber sich gegen Kost und täglichen Lohn von 6 Pfen. bei kranken Bürgersleuten als Wärterinnen gebrauchen zu lassen hätten.

drian fortzuwandeln, ob er gleich selbst sich nicht von den Vorurtheilen losreißen konnte, die den damaligen Aerzten so stark anklebten. In seinem Kalender auf das Jahr 1535 sagte er: „Eine Ader öffnen, ist nichts Neues, aber schier in allen Krankheiten lassen, wie jetzt der allgemeine Gebrauch herrscht, das ist etwas Neues (81). Wiewohl die Aderlässe nach Avicenna eine gemeine Austreibung der vier Feuchtigkeiten ist, so sollte sie dennoch selten ohne Rath des Arztes geschehen, um die möglich daraus entspringenden Uebel zu verhüten. So z. B. gereicht die Aderlässe im höchsten Grade des Fiebers nach Kornelius Celsus zu Verderben und Tod. Wann gut Aderlassen sey, sollen die Aerzte wissen. In dem Widder, der Wage, dem Schützen und Wassermanne ist auserwählt (gut) zu lassen, gut im Krebs, Scorpion und Fisch. Gut Arznei zu gebrauchen ist im Krebs, Scorpion und Fisch, im Krebs mit Latwergen, im Scorpion mit Getränken, im Fische mit Pillulen, in dem Wassermann und der Wage mit allen Mitteln, auch gut„ cristiren" (klistiren)." — —

Dr. Dierbach verblieb nach dem Tode des 1540 verlebten Fürstbischofs Konrad III. von Thüngen in der Dienststelle eines Leibarztes bei dem nächsten Bischofe Konrad IV. von Bibra.

40.

Unter diesem neuen Regenten nahm die 1542 an vielen Orten, und namentlich auch in und um

---

(81) Dieß ist dem Kornelius Celsus nachgesprochen, welcher sagte: Venam secare, non est novum, at in omnibus fere morbis venam secare, hoc est novum.

Würzburg eingerissene Pestilenz (82) jenes Arztes ausgebreitetste Wirksamkeit in Anspruch. Um die Ansteckung und Verbreitung dieser Seuche in möglichster Weise zu verringern oder zu entfernen, wurden nach seinem Rathe folgende Maßregeln angeordnet:

1) Das Haus zu St. Niklaus vor dem Sander Thore der Stadt Würzburg, welches vordem ein Siechhaus gewesen, wurde geräumt, gesäubert und gewidmet für die Aufnahme der an der Pestilenzseuche erkrankenden Dienstboten oder ähnlicher Angehörigen der Bürger und Einwohner der Stadt, im Falle daß dieselben nicht in ihren eigenen Häusern dergleichen Kranke behalten könnten oder wollten. Die Seelsorge in dem Pesthause ward, von nun an, dem Kaplane und der Pfarrei zu St. Peter übertragen, und dafür eine gewisse Besoldung ausgemittelt.

2) Da dieses Haus arm und ohne Einkünfte, mithin außer Stande sey, die Krankenwärterinnen, den Priester, Barbierer, Todtengräber ꝛc. zu besolden; so sollte Jeder, der einen Pestkranken dahin liefere, solchen mit Speise und Trank selbst versehen. Wann aber diese Verpflegung aus obwaltender Armuth nicht geschehen könnte, würde das Pflegehaus dieselbe in der Hoffnung übernehmen, daß gutherzige Menschen ihre Beisteuer dazu ihm spenden würden.

---

(82) Frieß bei Ludew. S. 929 erzählt, daß im Winter 1541 eine große Nachteule, die in Würzburg auf Mauern und Thürmen die Nächte hindurch geheult und geschrien, von den darob erschreckten Einwohnern als der Vorbote dieser Pest angesehen worden, die um Ostern 1542 anhob.

3) Damit diejenigen Personen, welche Speise und Trank brächten, nicht Scheue, Furcht und Entsetzen fühlen dürften, wann sie das Innere des Pesthauses betreten würden; so hätten sie das Gebrachte in dem angebauten Kirchlein abzulegen, und die Hausglocke zu läuten, damit Jemand herbeikomme, der die abgelegte Kost übernehme, und sie dem Kranken überbringe, dem sie gehört.

4) Es wurde ein Meister des Barbierer-Handwerkes in das Pesthaus verordnet, um, nach seinem besten Vermögen, der Kranken mit Hülfe und Rath zu pflegen. Die Genesenen mußten ihm nach Erkenntniß des Haus-Pflegers lohnen, wann sie Vermögen besaßen.

5) Alle Genesene in der Stadt und deren Vorstädten durften bei Strafe von 20 Pfund binnen drei Wochen nicht aus ihren Wohnungen gehen.

6) Die Kleider und Betten der Verstorbenen in der Stadt durften innerhalb Jahresfrist weder verkauft noch verschenkt, nicht in der Stadt gesäubert, gebäucht oder gewaschen werden, sondern dieß alles und das Trocknen solcher Wäsche mußte am Mainflusse und an den Bächen vor der Stadt geschehen.

7) Alles Blut, so von Gesunden oder Kranken in den gemeinen Bad- Barbier- oder Privathäusern gelassen ward, mußte in den Main geschüttet werden.

8) Ward eine allgemeine genaue Säuberung und Reinhaltung der öffentlichen Plätze, Märkte, Straßen und Gassen befohlen, und das häufige freie Herumlaufen der Schweine in der Stadt untersagt (83).

---

(83) Geschriebene authent. Samml. der ältesten Polizei-Verordnungen der Stadt Würzburg, S. 242.

Da sich in dem unglücklichen Jahre 1542 viele Zigeunerhaufen, die sich Aegypter nannten, von Böhmen her in das Fürstenthum Würzburg zogen, und ihre Erscheinung bei der fortdauernden Seuche manches Unheil drohte; so wurden die strengsten Vorkehrungen getroffen, diese gefährlichen Gäste mit Gewalt zurück zu drängen.

41.

Schon im Jahre 1543 hatte Dr. Dierbach auf Befehl seines Fürsten eine neue Apotheker-Ordnung dergestalt verfaßt, wie die nach und nach erwachsenen Mißbräuche sie nothwendig machten. Vermuthlich aber war der bald darauf (1544) erfolgte Tod jenes Fürsten Schuld, daß dieser Entwurf einsweilen auf sich beruhte, bis endlich Bischof Melchior von Zobel 1548 beschloß, den so dringenden Gegenstand wieder aufzufassen, und ins Werk zu setzen. Es geschah demnach zu Ende des so eben genannten Jahres, daß dieser Fürst durch seinen Hofmeister Martin von Rotenhan dem Domstifte zu Würzburg, welches das Polizeiwesen der Stadt zu leiten hatte, seinen Wunsch eröffnen ließ, es möchte vor Allem eine Untersuchung der sämmtlichen Apotheken in Würzburg vorgenommen, und darauf eine zweckgemäßere Einrichtung in diesem wichtigen Theile des Medizinalwesens getroffen werden. Auf diese Veranlassung empfingen daher die Aerzte Dr. Johannes Sinapius (84), Dr. Hanns ( ) und Dr. Kaspar (Dierbach) den Auftrag,

(84) Er ward zu Schweinfurt geboren, und von Bischof Melchior von Zobel als Leibarzt berufen.

in Verbindung mit einigen fürstlichen Räthen und domstiftischen Deputirten die bezielten Untersuchungen der Apotheken zu bewerkstelligen, und zu gleicher Zeit ward dieser gemischten Kommission der vorhin berührte frühere Entwurf einer neuen Verfassung für die Pharmakopolien mitgetheilt, um ihn zu prüfen und mit ihren etwaigen Abänderungen oder Zusätzen alsdann vorzulegen. Zuvörderst wandte man sich nach Bamberg, Frankfurt und Nürnberg, um die dort eingeführten Satzungen für diesen Polizeizweig zu erfahren, und nach solchen reiflichen Vorbereitungen trat denn im Jahre 1549 eine in manchen Punkten gegen die bisherige vielfach verbesserte neue Apotheker-Ordnung ans Licht (85).

42.

Nicht ganz unmerkwürdig ist es, daß laut einer schriftlichen Uebersicht Mr. Stephan Ramsbeck bei dieser Gelegenheit der vorgenommenen Apotheken-Visitation in seiner Offizin einen Gesammtvorrath von eintausend Artikeln an zusammengesetzten und nicht zusammengesetzten Arzneimitteln vorgezeigt hatte, wovon nur einige schadhaft oder unnütz waren. Von allen Apothekern ward die Beschwerde vorgebracht, daß zu ihrer Beeinträchtigung die Krämer eine beträchtliche Zahl von solchen Artikeln zum Verkaufe feil hätten, die sich ausschließend für die Apotheke eigneten. Sie zählten darunter sogar einige Arten von Tisch-Konfektwaaren, z. B. die damals so beliebten Manus Christi, Marzipan, Zuckerküchlein, Pfefferküchlein u. s. w.

---

(85) Beil. III.

Sobald die bessere Organisation des Apothekerwesens ins Reine gebracht war, kam die Reihe auch an die Aerzte. Zur Grundlage der in Beziehung auf sie ergangenen Verordnung dient die oben erwähnte des Bischofs Lorenz von Bibra vom J. 1505, zu welcher nur einige den bisherigen Erfahrungen und jetzigen Verhältnissen gemäße Erweiterung kam. Unstreitig ist diese lange Zeit in Gültigkeit gebliebene, aber nicht immer genau eingehaltene Pragmatik eine der wichtigsten Daten in der Medizinalpolizei dieses Jahrhunderts (86).

43.

Was nebstdem in einer gleichfalls 1549 erneuerten und verbesserten Ordnung der Barbierer-Zunft bezüglich auf Chirurgie eingeführt worden ist, beschränkt sich auf folgende Sätze:

Wann ein Meister der Barbierer in Beantwortung der ihm vorgelegten Frage- und Probestücke bestanden sey, sollte er bei seinen Bürgerpflichten und Vermeidung einer Strafe dieselben keinem Andern, der zum Meisterrecht aufgenommen zu werden suche, eröffnen und beantworten lehren.

Wann einem Meister eine gefährliche Stich- oder andere Wunde zur Kenntniß käme, welche besorglicher Maßen tödtlich erschiene, der sollte zu solcher Wunde Verband noch einen Meister des Handwerks nach freier Auswahl beiziehen, aber bei der Abnahme des Verbands zum mindesten zwei von den geschwornen Meistern zur gemeinsamen Besichtigung nehmen, damit der Verwundete desto weniger verwahrlost würde.

---

(86) Beil. IV.

Kein Meister solle in des Andern Verbände sich mischen, oder ihm sie wegnehmen, ausgenommen es hätte der Kranke oder Verwundete sich zuvor mit dem erstern Meister nach Erkenntniß der Geschwornen deßhalb abgefunden.

Kein Meister solle an den vier gebannten Fest-Sonn- Zwölfboten- oder Apostel- und Unserliebfrauen-Tagen Niemanden den Bart scheren oder zwicken, sondern nur die nothwendigsten Dinge verrichten, als da sind: Verbinden, Aderlassen, Zahnausbrechen ꝛc.

Kein Meister solle hinfür mehr nach fremden (Ader-) Laßzetteln, so auf andere Nazionen und Landschaften eingerichtet sind, sondern einzig und allein nach den Laßtafeln, welche zu Würzburg und in der Nähe herum gemacht worden sind, seine Laßbinden öffentlich aushängen, und vollends in den Hundstagen, d. i. von Margarethä- bis Lorenzentag gar nicht aushängen bei fünf Gulden Strafe.

Die geschwornen Meister hätten fleißige Aufsicht zu haben, daß kein Landfährer oder Arzt Pflaster, betrügliche und gefährliche Salben auf offenem Markte zu Würzburg weder zu den Jahrmesse- noch andern Zeiten des Jahres feil habe und verkaufe: es sey denn ihre Waare vorher durch die geschwornen Meister in Augenschein genommen und bewährt gefunden worden. Allerdings jedoch sollten Schneid- und Augenärzte hievon ausgenommen seyn.

Diese Ausnahme und Begünstigung hatte wohl nur ihren Grund in dem Umstande, daß es an heimischen geschickten Schneid- und Augenärzten gebrach, und daß man deßwegen froh seyn mußte, wenn dergleichen Künstler von fremden Orten her-

kamen. Ueberhaupt war jetzt die Stadt Würzburg mit Aerzten gar übel bestellt, so daß darüber laute Klagen von allen Seiten ertönten, und die Hyäne der Pfuscher sich ein bequemes und ungestörtes Nest machte.

44.

Als daher im Jahre 1550 der mehrmals erwähnte Arzt Dierbach von Würzburg wieder weg und nach Speier zu ziehen drohte, wenn nicht Bischof Melchior sein Versprechen lösen, und ihm eine angemessene Besoldung verleihen würde, sah sich das Domstift, dem er diente, in eine wahre Verlegenheit darüber versetzt, und es erbot sich seinerseits, diesem verdienstvollen Arzte, der während seines längern Aufenthaltes in Würzburg die Komplexion der Einwohner und alle örtlichen Verhältnisse kennen gelernt habe, mit einer Zulage (von 20 bis 30 Gulden) zu Hülfe zu kommen, wofern der Fürstbischof ihm das Verheißen, wie es billig sey, verabfolgen und dadurch den fast unentbehrlichen Arzt zurückhalten würde. Und nur nach solch ernster Einschreitung ward Dierbach zufrieden gestellt, und von seinem Vorhaben ab- und festgehalten. Eine besondere traurige Erfahrung des Tags hatte gerade damals (1550) so recht vollkommen überzeugt und fühlen lassen, wie wichtig und schätzbar einem Lande der Besitz geschickter und erfahrener Aerzte, und wie gefährlich dagegen es sey, sich oft nicht einmal halbgelehrten, dreistdummen und um das Leben der Menschen sich minder als um ihren Beutel bekümmernden Windflügeln von Afterärzten und chirurgischen Quacksalbern anzuvertrauen, dergleichen es damals eine Menge gab, und die Un-

heil über Unheil stifteten. Aus dem Fürstenthume Bamberg her hatte sich der Stein-Bruch- (und Beutel-) Schneider Hanns von Thurn in Würzburgs Gauen eingeschlichen, und da an manchen Orten sein Unwesen getrieben mit frecher Hand, als er endlich zu Ochsenfurt in gefängliche Haft gesetzt ward, weil er an verschiedenen dortigen Personen Leibschäden und Wunden geschnitten hatte, seine Schnitte aber nicht heil werden wollten, und die Krankheiten verschlimmerten. Es ergab sich auf nähere Erkundigung, daß er sich vordem eines Knechts, Namens Adam Götz, als Gehülfen in seinem schlimmen Handwerke bedient habe, welcher nach Bamberg zu Haft und Bestrafung eingezogen worden; daß er im ganzen Fürstenthume Bamberg sich sehr übel berüchtigt gemacht habe, indem er sogar Wiegenkinder geschnitten, und dabei zwischen seinen Fingern einen Stein verborgen gehalten, den er für den den Kindern abgenommenen Blasenstein ausgab. Der Rath zu Kronach übersandte jenem zu Ochsenfurt eine große Liste von Personen, die von diesem unbarmherzigen Betrüger gar übel geschnitten und zugerichtet worden waren, und theilte die abgenommenen Steine zur Ansicht mit. Weiter brachte man in verläßige Erfahrung, daß dieser Hanns von Thurn auch in der untern Maingegend, zu Lohr, Rothenfels 2c. sich nach gewohnter Art, wie anderwärts, herumgetrieben, und sich überall aus dem Staube gemacht habe, ehe die geschnittenen Patienten geheilt waren.

45.

In dieser ernsthaften Angelegenheit, wo Gesundheit und Leben so mancher Leichtgläubigen ge-

fährdet waren, sandte die fürstliche Regierung zu Würzburg vorzüglich jene von Kronach eingelaufene interessante Mittheilung sammt den beigelegten angeblichen Blasensteinen an ihren auf dem Reichstage zu Augsburg befindlichen Bischof Melchior, damit er diese Steine von Augsburgs berühmten Steinschneidern prüfen lassen, und darnach in der Hauptsache selbst eine Entschließung geben möchte, was mit dem im Strafthurme liegenden Ungeheuer, Meister Hanns, zu thun sey. Mit Rücksendung der empfangenen Papiere und Steine schrieb dann der Bischof zurück, es hätten die vornehmsten und berühmtesten Meister der Steinschneidekunst die fraglichen Steine im mindesten nicht als natürliche, gewachsene Blasensteine, sondern als eine trügerisch zubereitete ähnelnde Materie erkannt, darum sollte der Verhaftete, wenn er seinen Betrug gutwillig nicht bekennen würde, durch den Nachrichter mittelst peinlicher Fragen (d. i. Daumschrauben, Lungenhiebe u. dgl.) zum Geständnisse gebracht, und darnach wie ein Räuber und Mörder bestraft werden. Und es geschah mit ihm, was Rechtens.

Aus diesem Vorgange ergiebt sich klar, daß in dieser Zeit weder Chirurgen noch Chemiker in Würzburg vorhanden waren, die durch ein sachverständiges Urtheil die Provokation an fremde Aerzte und deren Erkenntniß überflüßig gemacht hätten.

46.

Was im berührten Jahre 1555 in Absicht auf das Hebammenwesen zu Würzburg verordnet worden, bestand lediglich in einem kleinen Nachtrage zu der

frühern Satzung (87), kraft dessen „die Ammen jene Bürden, so von den schwangern Frauen nach der Geburt gehen (Nachgeburten), zu sich zu nehmen, und nicht zu vergraben oder sonst zu verwahren, sondern allzeit in ein fließendes Wasser zu werfen verpflichtet wären" (88). Die Zahl der für die Stadt Würzburg beeideten Ammen bestand damals im Ganzen aus fünf Weibern (89).

Im Jahre 1559 befand sich der beliebte Arzt Dierbach nicht mehr am Leben, und Sinapius war durch Kränklichkeit in der Ausübung seiner Kunst gehindert. Keinen von diesen beiden Männern vermochte Dr. Wilhelm Rüger zu ersetzen. Noch hatte ihm der Anfang seiner praktischen Laufbahn des Zutrauens und guten Rufes zu wenig erworben, weßhalb sein Gesuch um die erledigte Stelle eines fürstlichen Leibarztes von der Hand gewiesen ward. Man suchte den kurpfälzischen Leibarzt zu Heidelberg, Dr. Peter Lottich, den muthmaßlichen Verfasser der grausamen Mordgeschichte des Bischofs Melchior von Zobel, und den innigen Freund der fränkischen Gelehrten Erasmus Neustetter, Daniel Stibar, Johann Virdung, Johann Oekolampadius rc., für Würzburg und vornehmlich für die Stelle eines Leibarztes des Bischofs Friedrich von Wirßberg zu erwerben, und machte ihm bei seiner Anwesenheit zu Würzburg in Heirathsangelegenheiten (1550) deßhalb die bestimmtesten und günstigsten Anträge. Allein Lottich

(87) Sieh oben S. 33.

(88) Geschriebene Samml. u. s. w. S. 84.

(89) Das.

schlug diese Werbung aus, und folgte seinem bereits angenommenen Rufe als Professor zu Heidelberg (90).

Hierdurch war auf Einmal für Dr. Wilhelm Rüger ein Glücksstern aufgegangen, indem ihm jetzt nach dem 1561 erfolgten Tode des Sinapius die Stelle eines fürstlichen Leibarztes und Physikus der Stadt ꝛc. übertragen ward.

47.

Wenn selbst die Hauptstadt des Fürstenthums Würzburg sowohl nach Zahl als nach Geschicklichkeit mit Aerzten schlecht versehen, oder, wie eine gleichzeitige handschriftliche Nachricht sich ausdrückt, „übel staffirt" war,; so läßt sich ein besseres Schicksal auf Seite des platten Landes ohnehin nicht voraussetzen. Einiges Licht über letzteres verbreitet eine schriftliche Vorstellung, welche der Jude Effraim, Arzt zu Wertheim, unterm 3. Jun. 1561 bei dem Fürstbischofe Friederich einreichte, und worin er vorbrachte: „er sey auf ein gnädigstes Vorschreiben Sr. Kön. Durchlaucht zu Böheim ꝛc. von dem Grafen Ludwig von Königstein berufen worden, um sich als Arzt zu Wertheim niederzulassen. In dieser Stadt habe er wirklich schon sein häusliches Anwesen genommen, und werde nicht allein von des besagten Grafen Unterthanen, sondern auch von der ringsumher liegenden Nachbarschaft um ärztlichen Rath und Beistand häufig angesprochen. Er könne seinen Dienst den Nachbarn nicht versagen, sondern leiste gern, was

---

(90) Nach verläßiger Quelle. — Vergl. auch: Vita Pet. Lotichii II. per Joann. Hagium Francum. 1619. p. 66 seq.

er vordersamst mit Gottes Hülfe und mittelst seiner Arzneikunst zu leisten im Stande sey. Da nun in Wertheims Nähe zum Einkaufe seiner Spezies und anderer Arzneistücke eine wohlgelegene Apotheke nicht bestehe, ausgenommen in der fürstlichen Hauptstadt Würzburg; so bitte er, es möchte ihm — Sr. Kaiserl. Majestät zu Ehren, Allerhöchstwelche seinem Schwiegervater, dem Arzte Lazarus Sündt zu Günzburg, die Freiheit für ihn, seine Kinder, Tochtermänner und deren Gesinde ertheilt hätte, im heil. römischen Reiche zur Verrichtung seiner Geschäfte allenthalben hin und her und wieder sich zu begeben, — nicht minder dem Grafen von Königstein zu Gefallen — eine ähnliche Freiheit im Fürstenthum Würzburg bewilligt werden, um dessen Einwohnern zu ihrem Nutzen und Gedeihen mit seiner Kunst und Arznei dienen zu können. Ungeachtet der angezogenen fremden Begünstigungen ward jedoch von der bestehenden allgemeinen Medizinal-Verordnung vom Jahre 1549, welche §. 3 den christlichen Unterthanen die Zuflucht zu jüdischen Aerzten und den Gebrauch der von ihnen verschriebenen oder mitgetheilten Arzneien aufs strengste untersagte (91), eine Ausnahme rücksichtlich des Meisters Effraim mit nichten gemacht.

Allerdings mag der allzufühlbare Mangel an Aerzten ein eigener Beweggrund gewesen seyn, aus welchem der Bischof Friedrich bei seinem im Jahre 1561 zu Würzburg errichteten Gymnasium auch einen Lehrstuhl für die Physik errichtete, für den der Stadtphysikus Dr. Bernhard Mylius zu Wei-

---

(91) Sieh in Beil. IV.

ßenburg im Nordgau (92) berufen ward. Derselbe kündigte am 22. Okt. jenes Jahres seine Vorlesungen in Würzburg wirklich an, und bekleidete nebstdem die Stelle eines Stadtphysikus.

48.

Bei dem 1563 eingetretenen großen Sterblaufe, der sich zu den durch Wilh. von Grumbach verübten Drangsalen des Krieges gesellte, und wegen dessen sich flüchtete, wer fliehen konnte, wurden mit Ausnahme der dießmal veranstalteten religiösen Prozessionen ganz die nemlichen Vorkehrungen zur Begrenzung der Krankheit und zur Verpflegung und Heilung der Kranken getroffen, welche unter fast gleichen Umständen im Jahre 1542 Statt gefunden hatten. Namentlich wurden die armen Kranken in verschiedene öffentliche Pflegehäuser und die für deren Wart abwechselnd bestimmten armen Weiber in die Armen- und Beguinenhäuser aufgenommen, und Barbierer, wie und wo man sie immer finden mochte, zur ärztlichen und wundärztlichen Behandlung aufgestellt. Für diese, so wie überhaupt für das Publikum schrieb Dr. Wilhelm Rüger, als Oberaufseher dieser vorübergehenden Krankenanstalten, einen dem Drucke überlieferten Unterricht: wie man sich bei dieser Seuche zu verhalten habe.

---

(92) Bönicke a. a. O. S. 39 nennt ihn Dr. Bern. Mylius von Nürnberg, und versteht vielleicht hierunter den Geburtsort dieses Gelehrten. Zum Belege meiner obigen Angabe dient das unter Beil. V abgedruckte Schreiben desselben.

49.

Um sich von der Gelehrtheit der damaligen Aerzte in Würzburg und dem Zustande des Medizinalwesens selbst einigen lebhaften Begriff zu machen, kann dazu nichts einen richtigern Maßstab liefern, als folgende völlig charakteristische Begebniß.

Am 3. und 4. Oktober 1564 nemlich unternahmen die vier Aerzte des Bischofs und der Stadt eine Leichenöffnung an zweien Menschen, welche am fürstbischöflichen Hofe plötzlichen Todes gestorben waren. Als sie über das Resultat der Sektion den fürstlichen Räthen Vortrag erstatteten, wußten sie die eigentliche Ursache von dem Tode jener Unglücklichen nicht anzugeben. Ihr einziges Gutachten lief da hinaus: man sollte, sobald wieder Jemand am Hofe plötzlich, oder ohne lange krank gelegen zu seyn, sterben würde, desselben Leichnam abermals aufschneiden, und wofern daraus ein gleicher Befund, wie an den jetzt geöffneten zweien Menschen, sich ergeben würde, so hätte man den bisher bei Hofe gewöhnlichen Speisewein abzuschaffen, und dafür andern trinken zu lassen. Denn es sey zu besorgen, daß Etwas in den Wein gekommen seyn möchte, wovon die bei der obigen Leichenöffnung gefundene „Corrosion und acris materia" herrühre. Die fürstlichen Räthe gingen in der Ueberlegung der Sache etwas besser zu Werke, und trugen den Aerzten auf, die Ursache der gefundenen Corrosion ꝛc. vorerst gründlicher unter einander zu diskutiren, und am Hofe und im Hofspitale Küche und Keller, Speise und Trank theils selbst zu untersuchen, theils untersuchen zu lassen.

50.

Schon waren mittlerweile am 5. Oktober aber-

mals mehrere Personen des Hofgesindes in die nemlichen Krankheitsanfälle gerathen, wie die ersteren, noch aber war die befohlene Untersuchung nicht begonnen, noch weniger beendigt. Die Aerzte entschuldigten ihre Zögerung mit der Abwesenheit des Dr. Antonius (Hübner), und gaben überdieß an, derselbe habe schon vordem dem Bischofe persönlich seine Ansichten über diese Erscheinungen vorgelegt, daher wünschten sie vor Allem, erst diese Ansichten zu kennen. Nach ihrem Ermessen jedoch wären die Ursachen des bei dem Hofgesinde eingerissenen Uebelbefindens nicht einerlei, und sie — die Aerzte — stünden darüber noch im Zweifel, da sie erst zwei (!) daran gestorbene Personen sezirt hätten. Das Volk bei Hof, fuhren sie fort, lebe unordentlich, bei Nacht wache und bei Tag schlafe es u. s. w. (93) Man könne deßwegen etwas Zuverläßiges nicht ergründen. Die „Constitutio aeris" sey bei Hofe (94) anders, als herunten im Thale. Auch sey unter den neuerlich Erkrankten keiner, der erst vor Kurzem auf das Schloß Marienberg gekommen und bald darauf gestorben sey (!), aufgeschnitten worden. Sobald demnach Dr. Antonius kommen würde, wollten sie mit ihm Alles bis auf die Mühlen untersuchen, und sehen, wie das Hofgesind gespeiset werde und woher das Uebel komme.

51.

Erst nach Verlauf von zweien Monaten (2. De-

(93) Dieß geschah nemlich in jenen Tagen der Unruhe, wo man den feindlichen Einfall des Markgrafen von Onolzbach befürchtete.

(94) Bergschloß Marienberg.

zember) legten die vier Aerzte ihre weitern Ansichten und Bedenken über die sogenannte „neue Krankheit des Grimmens, des Freischlags und der Lähmung" vor, und erst jetzt hatten sie entdeckt, daß weder Keller, noch Küche, noch Mühle, und auch nicht die „Constitutio aeris" Schuld an jenen Vorfällen seyen, sondern einzig und allein die Arznei, welche die Erkrankten und die Gestorbenen von einem zu Würzburg wohnhaften israelitischen Arzte empfangen und gebraucht hatten.

Unter diesen Umständen befahl nun in Abwesenheit des Fürstbischofs dessen Statthalterschaft:

1) Weil dieser Jude nicht qualifizirt sey, sollte ihm das Handwerk niedergelegt und verboten seyn, Niemanden Andern zu arzneien, als diejenigen Herren vom Adel, die ihn nach Würzburg gebracht hätten; 2) der Mr. Adam Schilling sollte geprüft werden, und, wenn er in dieser Prüfung tapfer bestehen, und den Eid eines öffentlichen Arztes geschwornen haben würde, sollte man ihn alsdann „passiren lassen;" 3) sollte man eben diesem Mr. Schilling den obigen Casum proponiren oder suggeriren, und sein Gutachten darüber abfordern; 4) sollten alle „Kälberärzte" (95) abgeschafft, 5) die Apotheken untersucht, und 6) endlich die Krämer in Aufsicht genommen werden, daß sie keine Apothekenartikel feil haben.

52.

Den zufolge dieses Faktums gewißlich vorhanden

---

(95) Vermuthlich die Schneidärzte gemeint, dergleichen Ehrn Hanns von Thurn gewesen. — Vergl. hiermit die Barbierer-Ordnung von 1549.

gewesenen und hart gefühlten Mangel an gründlichen und scharfsichtigen Aerzten minderte einigermaßen um das Jahr 1569 die Ankunft eines Dr. Johann Posthius von Germersheim am Rhein. Ein Schüler der berühmten französischen Aerzte, Lehrer und Schriftsteller Wilh. Rondelet und Lorenz Joubert zu Montpellier, hatte er sich durch seine Schriften und praktische Geschicklichkeit großen Ruhm erworben. Unser Bischof Friedrich von Wirßberg ernannte ihn daher zu seinem Leibarzte, und schenkte ihm, gleichwie das ihn eigens besoldende Domstift, alles Zutrauen, dem Publikum zugleich einen wahren, wohlthätigen Gewinn. Als einen Feind der bisher üblichen astrologischen Fanfaronade kündigte er sich gleich beim Antritte seines Amtes dadurch an, daß er das Kalendermachen gänzlich und für immer von sich ablehnte, und dem Martin Baiß von Haßfurt, der Arzneikunst Doktor zu Würzburg, überließ.

53.

Nach der 1573 gemäß ausdrücklichem Befehle des Bischofes Friedrich geschehenen Untersuchung der vier zu Würzburg befindlichen Apotheken sahen sich die Besitzer derselben veranlaßt, über mehrere im Medizinalwesen herrschende wesentliche Gebrechen Beschwerde zu führen. Laut dieser Beschwerden hatten bis dahin sehr viele gemeine Männer und Frauen, besonders aber die Juden und Barbierer heimlich und öffentlich verderbliche Pfuscherei im Kuriren getrieben. Sie ließen sich für ihre Arzneien, gleichviel ob gut oder gering und bös, hohen Preis bezahlen. Einige nicht approbirte israelitische Aerzte prießen ihre unnützen Rezepte, deren eine Menge in

die Apotheken gelangten, auf das Pralerischte, und richteten damit viel Unheil an. Erst wann das Unglück aufs höchste gestiegen, nahmen die Betrogenen, gewöhnlich zu spät, ihre Zuflucht zu den approbirten Aerzten. Die Würz- und andere Krämer, fremde Landfährer, Umstreicher, Theriakkrämer handelten frei und offen mit allerlei Arzneimitteln, einfachen und zusammengesetzten, zum Nachtheil der öffentlichen Apotheken, als welche fast nicht mehr besucht wurden. Von dergleichen unberechtigten Medizinhändlern ließen sich nicht allein die gemeinen Leute, sondern auch hohe und vornehme Personen, sogar selbst die Doktoren der Medizin mit schlechter Waare betrügen.

Vor der Hand wurden diese Eingriffe und die darüber erhobenen Beschwerden durch die Erneuerung der 1549 ergangenen Apothekerordnung beschwichtigt.

54.

Mit dem nahenden Ende des sechzehnten Jahrhunderts brach zum Glücke für Stadt und Land eine gesegnetere Epoche an. Und bald gestalteten sich alle öffentlichen Verhältnisse, mithin auch das gesammte Medizinalwesen, schöner und erfreulicher. Das sublunarische Gestirn, welches diesen ersprießlichen Wechsel der Dinge herbei führte, war Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, der Große und Unvergeßliche: groß ob der Gründung des seinen Namen tragenden Spitals und der Hochschule zu Würzburg; unvergeßlich aber schon allein um der Wohlthaten willen, welche er durch jene beiden herrlichen Anstalten bis zu unserer Zeit herauf verbreitet hat, und noch auf späte Zukunft hin verbreiten wird, einerseits für das Heil der leidenden

Menschheit und andererseits für die höhere Bildung der vaterländischen und fremden Jünglinge.

Als Julius — ein junger Mann von 30 Jahren, voll Feuer und Leben, Geist und Gemüth, gereift an Erfahrung und vielseitiger Bildung (96) und von Muth und Kraft getrieben, die Doppelzügel seiner Regierung mit eignen Händen zu führen nach seinem Verstande und den Einsichten seiner treuen Räthe — am Ende des Jahres 1573 auf den Bischofs- und Fürstenstuhl von Würzburg erhoben ward; da drängten sich alsbald zwei hehre Gedanken in seinem Sinne — Sorge für die Armen und Kranken — Sorge für Unterricht in den höhern Künsten und Wissenschaften. Jener Gedanke entstieg seinem gefühlvollen Herzen, dieser gehörte seinem erleuchteten Geiste an.

55.

Julius machte auf den Studienreisen, (die er zum Theil mit seinem Bruder Sebastian unternommen, und bei denen dieser unterwegs zwischen Löwen und Douai von einem Hunde gebissen, und so stark verwundet worden, daß er mehrere Wochen lang an Ort und Stelle der Heilung wegen bleiben mußte), die eigne Erfahrung, wie tröstlich den Unglücklichen eine menschenfreundliche Aufnahme und Fürsorge sey; er hatte im fernen Auslande der Anstalten für Wohlthätigkeit so manche gesehen, und bei seiner Rückkunft ins Vaterland in den Noth- und

---

(96) Er hatte dieselbe von 1558 bis 1568 auf den Hochschulen von Köln, Mainz, Löwen, Douai in Artois, Paris, Angiers, Pavia u. s. w. erworben.

Jammerjahren von 1572 und 1574 die vielen Armen beweint, welche vor Hunger und Verwahrlosung auf den Straßen verschmachteten, und als Leichen liegen blieben, und schrecklicher noch ward ihm das Elend der Armen und Kranken auf dem Lande geschildert. An seinen Vorsatz, eine allgemeine Armen- und Krankenanstalt zu gründen, der Tiefe und Sanftheit seiner menschenfreundlichen Gefühle würdig und dem Zustande des allgemeinen Bedürfnisses für Gegenwart und Zukunft angemessen, knüpfte sich daher rasch die Ausführung. Anfänglich war das Unternehmen von manchen Hindernissen, selbst von Seite des Domstifts begleitet. Er besiegte sie, nicht ohne Beirath seines 1575 angestellten Leibarztes Dr. Johann Schönlein. Im Jahre 1576 begonnen, war der Bau des großen Juliusspitals im Jahre 1579 schon vollendet. Jetzt wohnte die Armuth im Palaste, reicher als der Reiche. Und mit Thränen der Rührung las jetzt der ob des großen Werkes erstaunte menschenfreundliche Beschauer die Inschrift des Armen-Palastes:

Qui rapidos Christi vagus ante receperat hostes,
Foedaque Judaeis busta locarat ager (97),
Sustinet erectas sublimi culmine sedes,
Hospitii misero tecta parata gregi.
Dux simul et praesul memori celebrabitur aevo
Julius, haec larga dona dedisse manu.
Quippe nec antiquos fidei nova gratia ritus,
Nec tulerat pietas impietatis agrum.

---

(97) Judenkirchhof.

56.

Am 10. Jul. 1580 geschah die feierliche Einweihung dieses Spitals, welches den alten, kranken, bresthaften und elenden Einwohnern des Fürstenthums, beiderlei Geschlechts „zum Trost, Heil, Ergötzlichkeit, Unterhaltung und Zuflucht gewidmet" und in seiner ganzen Anlage so großartig war, als kaum irgend ein zweites in Deutschland. Der edle Vater der Armen wollte, daß die Kranken mit ihm die Wohlthat einer geschickten ärztlichen Hülfe theilten, und bestimmte seinen eignen zweiten Leibarzt Wilhelm Upilio (98) für ihre Behandlung, den er von Neustadt an der Saale, wo er als Physikus gestanden, im Jahre 1581 berufen. Derselbe mußte „das Spital früh und nachmittags besuchen, die Medikamente in der Apotheke daselbst verordnen und zubereiten, die Apotheke selbst mit allem Nothwendigen auf Kosten des Hauses versehen und erhalten, die Simplicia zusammentragen, die Composita machen, und sich auch mit Destilliren, Wasserbrennen" u. d. gl. befassen (99). Ihm war ein „Barbierer oder Wundarzt" beigegeben und untergeordnet, welcher die nöthigen Pflaster, Wundgetränke, Holzwasser, Laugen u. d. gl. selbst bereiten, und in seiner Barbierstube den Vorrath von Pflastern, Salben, Oelen, Kräutern, Instrumenten und anderes „Gezeug" in seiner Verwahrung führen, und „rathsam gebrauchen" mußte, u. s. w. (100). Eine von den Pfründnerinnen war be-

---

(98) Aus Windsheim in Franken gebürtig.

(99) Sieh dessen Ernennungsdekret in meines Vaters Beitr. zur Chron. d. St. Würzb. 1. B. S. 47.

(100) Wie hoch dergleichen Wundärzte in ihrer Wis-

stimmt, unter dem Namen einer Destilliererin oder Brennfrau das Laboratorium oder Brenngewölbe in Obsicht zu nehmen, und empfing zum Behufe ihres Destillationsgeschäftes eine schriftliche Anweisung, wie sie zu verfahren habe.

57.

Bereits während der Gründung dieses Spitals arbeitete Julius im Stillen daran, unmittelbar nachher den gefaßten Plan zur Errichtung einer Hochschule anzufangen und auszuführen. Ohne seinem Domstifte die geringste vertrauliche Eröffnung darüber zu machen, und seine Einwilligung dazu zu begehren, weil er von dieser Seite ähnliche Einsprüche wie bei seinem Spitale befürchtete, hatte er schon im Jahre 1575 vom Papste Gregor XIII. und vom Kaiser Maximilian II. die erforderlichen Privilegien bewirkt. Und als er am 21. Dezember 1581 dem Domstifte bekannt machte, er wolle am 2. Jan. 1582 diese Privilegien durch seinen Sekretär Hagen öffentlich in der Stadt Würzburg promulgiren lassen, da konnte dasselbe seine Empfindlichkeit nicht bergen, daß er eben diese Privilegien ohne sein Vorwissen eingeholt habe. Darauf erwiederte Julius, wie er eine solche Aeußerung von Empfindlichkeit nicht erwartet hätte, indem er die Privilegien für die neue

---

senschaft gestanden, ist aus dem abzunehmen, daß im J. 1576 der Pfarrer zu Randersacker in der Stadt Würzburg keinen Einzigen finden konnte, der seinen „calculum in vesica“ hätte operiren können, sondern sich deßhalb zu einem Schneidarzte nach Erfurt begeben mußte.

Universität schon seit geraumer Zeit dem Domstifte abschriftlich zu Handen gestellt habe, und das ganze Werk nichts anders sey und seyn solle, als daß allein zum Besten der Landeskinder Vorlesungen über Theologie und Philosophie gehalten, und die Landeskinder der Beschwerniß enthoben werden sollten, diese Theile der Wissenschaften mit großen Kosten an auswärtigen Orten zu hören und zu erlernen. Noch zur Zeit würde eine juridische und medizinische Fakultät nicht errichtet, folglich hiefür auch kein Kostenaufwand erforderlich, und so hoffe er denn nicht, daß ihn das Domstift an der Bewerkstelligung einer so ersprießlichen Anstalt hindern werde, die im Grunde nur eine Erweiterung dessen sey, was sein Vorfahr begonnen habe.

58.

Doch das Domstift ließ dem so weise handelnden Fürsten seine Unzufriedenheit und Unnachgiebigkeit schwer fühlen, als es sich um ein schickliches Gebäude für die Schule handelte. Julius verlangte Anfangs den dem Domstifte gehörigen Hof Katzenwicker, worin einst Kaiser Friedrich Barbarossa seine Vermählung beging, aber das Domstift setzte unter andern Bedingnissen für die Abtretung diese, daß er dagegen den geistlichen Rath abschaffen sollte, als welcher Allen, der Ritterschaft und ihm — dem Domstifte — über den Kopf zu wachsen, und Alles an sich zu ziehen suche. So wie nun hierauf Julius sich entschloß, das Kloster St. Ulrich, den Hof zur Tanne nebst dreien Vikarienhäusern sich gegen Tausch und Werthsersatz vom Domstifte abtreten zu lassen, um auf diesen Plätzen die Universität zu erbauen, machte das Domstift auch hiegegen neue Wi-

dersprüche, und steigerte den Unwillen des Bischofs über solche Hindernisse. Warum, sprach er jetzt, will man mich als einen katholischen Fürsten hindern, eine Universität zu errichten, während die weltlichen, z. B. der Markgraf von Ansbach und Baireuth, die Stadt Nürnberg ꝛc. Schulen bauen und sich befleißen, ihre Religion fortzupflanzen, und während man für diese Schulen mehr denn 100 Fuder Wein zollfrei aus dem Fürstenthume Würzburg abführen ließ? Wenn das Domstift befürchte, die (ihm gehässigen) Jesuiten würden, weil sie an dem vorgeschlagenen neuen Platze wohnen, sich in die Sache des Seminars mischen, so gebe er sein Wort, daß dieß nicht geschehen werde. Die Jesuiten — fuhr er fort — lehren Theologie, und im Seminar sollen Weltleute, Juristen, Artisten und Aerzte wohnen, und ihre besondern Schüler haben. Es sollte nicht einmal eine Thür im Seminar gebaut werden, welche zu den Jesuiten führe.

Erst dann, nachdem Bischof Julius fest erklärte, er werde nun auch ohne Konsens des Domstifts auf dem auserwählten Platze bauen, gab dieses seine Einwilligung (101), und zwar am 2. Jun. 1582 dahin, daß das Seminar und die Schule bei St. Ulrich erbaut, und die dort befindlichen Vikariehäuser dazu verwendet werden sollten, „weil der „Bau eine gute Absicht habe, und zur Er„haltung der katholischen Religion ge„reiche.“

(101) Vergleiche, was Bönicke a. a. O. S. 44 von dem (historisch unwahren) Beifalle des Domstifts sagt.

59.

Aehnliche Widerspenstigkeit bezeigte das Domstift seinem Bischofe durch die lange verzögerte Genehmignng der Universitäts-Statuten. Diese waren ihm schon im Jahre 1583 mitgetheilt worden: allein es ließ dieselben ungelesen liegen, und da der Bischof deren Genehmigung erinnerte, gab es freimüthig zur Antwort, es halte sie zu lesen um so mehr für ganz unnöthig, da es ja auch um die Zustimmung zur Errichtung der Akademie selbst vordem nicht sey gefragt worden. Diese geflissentliche Zögerung, wodurch man sich wegen der Vorliebe und Auszeichnung, welche Julius den Jesuiten bewies, und wegen dessen strenger Vorschritte gegen die mit dem Domstifte so vielfältig verwandte und verzweigte Ritterschaft bei dem Reformationsgeschäfte einigermaßen rächen wollte, dauerte bis zum 5. Dez. 1587, wo dann das Domstift die erwähnten Statuten von ihm mit einigen Abänderungen genehmigt und besiegelt zurückgab.

60.

Mitten unter den vielfältigen Sorgen, welche Julius auf die Gründung zweier so höchstwichtigen Landesanstalten verwandte, vergaß er keineswegs, auch auf das öffentliche Medizinalwesen seinen Scharfblick zu werfen. Er sah vor allen Dingen die dringende Nothwendigkeit einer gründlichen Untersuchung der Apotheken in Würzburg ein, und trug dieselbe im Jahre 1580 den im besten Rufe der Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit gestandenen Aerzten seiner Residenzstadt auf. Diese ehrenwerthen Männer waren Dr. Antonius Hübner, Dr. Johannes

Posthius, Dr. Johannes Schönlinus, Dr. Wilhelm Upilio und Dr. Johannes Erasmus Flößerus, welche mit den Edlen Kraft Hartmann Milchling und Dietrich Echter von Mespelbrunn und mit dem Rathe Phil. Marq. Balderstein eine gemeinsame Kommission bildeten. Die wesentlichsten Punkte, welche als das Resultat dieser Untersuchung durch Bericht jener theilnehmenden Aerzte erschienen, bezeichnen uns den ganzen Charakter jener Zeit in medizinisch-polizeilicher Beziehung.

61.

Die Apotheker nemlich beklagten, daß auch Aerzte in der Führung und Abgabe von Medikamenten sie beeinträchtigten. Die Barbierer, denen nur die Behandlnng äußerlicher Schäden, soviel deren Erfahrung in der Wundarzneikunst und die Vorschrift der geschwornen Aerzte erlaubte, zugewiesen war, erlaubten sich, auch innerliche Arzneien zu verordnen und zu geben, namentlich die Holzkur ohne Unterschied der Patienten anzurathen, und zu derselben nicht allein purgirende und dergleichen Arzneien aus der Apotheke vorzuschreiben, sondern auch solche treibende heftige Stücke selbst zuzubereiten und den Kranken heimlich beizubringen. Es befanden sich in und außerhalb der Stadt Würzburg einige ungeprüfte und unbeeidete Aerzte, Steinschneider, Augenärzte rc., die sich ohne Erlaubniß in die Praxis eindrängten, und sich nicht der alten, bekannten und in der Erfahrung bewährten, sondern giftiger, schädlicher und auch völlig unwirksamer Arzneien bedienten, und solche letztere den Leuten in jeglicher Art von Krankheiten ohne Unterschied einschwätzten, besonders das Anti-

monium und ähnliche Paracelsische Arzneien, wodurch sie demnach die Kranken ums Geld prellten, und ihre Umstände gänzlich unheilbar machten. „Zum „Vierten — so sind die ausdrücklichen Worte ge„dachten ärztlichen Berichts — scheuen sich die un„verschämten idiotischen Juden gleichfalls nicht, obwohl „aus dem Lande verwiesen, dennoch in Würzburg und „den umliegenden Flecken noch herum zu gehen und „zu reiten, ihre Urinalia zu tragen oder am Sattel„bogen zu führen, des Ausgebens und Rühmens, wo „Jemand krank sey, dem wollten sie aus bloßer Be„sichtigung des Wassers die Krankheit, ihre Ursachen, „(auch wenn diese vorlängst schon entstanden, was „doch ohne allen Grund der Medizin ist) erkennen „und angeben. Sie betrügen damit das gemeine „arme Völklein, ja auch bisweilen die vom Adel und „große Herren, daß sie ihnen nicht allein Glauben „schenken, sondern auch um großes Geld Arzneien „von ihnen nehmen, die man um gar Geringes in „den Apotheken haben kann, oder die dermaßen un„sauber in ihren Winkeln zugerichtet worden, daß sie „Keiner dem Vieh, geschweige den Menschen und „Christen zumuthen oder geben sollte. Welches dann „ein Jammer und Schand ist, von dergleichen Chri„stenfeinden überführt (betrogen) und geäffet zu „werden.“ —

62.

Letztlich führten diese Berichtserstatter an: wenn sie der gottlosen Teufelsbeschwörer, Kristallenseher, weisen Frauen, Zigeuner, Theriakskrämer, und was solch betrügerischen Volkes mehr sey, nicht ausführlicher gedenken wollten, so könnten sie doch um des christlichen Glaubens willen durchaus nicht überge-

hen, daß (wie die fürstlichen Theologen selbst es bekräftigen könnten) die Seelammen-Aberglauben und die verbotenen Segen der alten wahnwitzigen Manns- und Weibspersonen im ganzen Stifte Würzburg, und sonderlich in der Hauptstadt dermaßen eingerissen seyen, und täglich zunehmen, daß schier kein Kranker so gering niederkomme, bei dem sich nicht alsbald Segner und Segnerinnen einfänden, die ums Geld und „Bauchfülle" die Leute gegen unerhörte, unerkannte und in der Natur gar nicht vorwaltende Krankheiten segnen, wie dieß die Patienten den Aerzten fast täglich selbst bekennten. Diese Betrüger führten durch ihre Schwätzerei, Bleigießerei und sonstige närrische Abmessungen und Sprüche die Leute zum Aberglauben und Verdacht, als sey ihnen die Krankheit angezaubert, weßhalb sie ja durchaus nicht einen Doktor oder Barbierer zu Rath und Hülfe ziehen dürften, weil in dergleichen unnatürlichen Krankheiten ihr Rath vergeblich sey. Sie vertrösteten die Leute, daß sie, auf ihre Segen Glauben setzend, die Krankheit dadurch verlieren würden. Sie trieben dieß Spiel acht oder vierzehn Tage, und wann sich immittelst die Krankheit nach natürlichem Verlaufe gebessert habe, so müßte dann der abergläubische Segen geholfen haben: gehe aber der Patient drauf, so war seine Krankheit ihm zum Tode angezaubert, und darum nit abzusegnen. Nebst dem Schaden, den die Irrgeführten an Leib und Seele erlitten, entstünden hieraus Uneinigkeit und böser Verdacht; Gottes Gaben und Mittel würden ausgeschlossen und verachtet, und dem Teufel je mehr und mehr Platz gemacht, die Leute zu äffen und durch Unglauben einzuneh-

men. Gewöhnlich, wann dergleichen Gegner die Kranken am Ende verließen, wandten diese sich erst an die Doktoren der Medizin, um das Wasser zu besehen, oder etwa mit der Apotheke Rath zu schaffen, und das Verdorbene wieder gut zu machen, was oftmals zu spät sey. Auf solche Weise denn würde mancher redliche und dem Lande nützliche Mensch, dem in der Zeit wohl zu helfen gewesen wäre, um Gesundheit, Leib und Leben gebracht; denjenigen Aerzten aber, welche in dem Zustande der Verzweiflung gerufen werden, käme für aufgewandten theuern Fleiß der Lohn zu Theil, daß ihre Ehre und ihr guter Leumund angegriffen und geschmälert werde.

63.

Julius, der in allen übrigen Polizeigegenständen mit Ernst und Eifer bessere Ordnung einführte, widmete vordersamst dem nach obiger Schilderung so erbärmlichen Zustande der Medizinal-Polizei seine ganze Sorgfalt, und erließ die strengsten Befehle, dem Unwesen in derselben zu steuern. Die Aerzte wurden angewiesen, eine umfassende neue Apotheker-Ordnung mit Umsicht und Strenge zu verfassen. Es geschah. Und als am 11. Jun. 1583 die entworfene neue Ordnung den Apothekern im Beiseyn des fürstlichen Kanzlers mit zweien Räthen und der Aerzte Posthius, Schönlein und Upilio (102)

(102) Dr. Hübner hatte sich 1582 bei hohem Alter und erworbenem bedeutenden Vermögen wegen Verdrüßlichkeiten, die seinen (lutherischen) Religionsverwandten in Würzburg widerfuhren, nach seiner Geburtsstadt Meiningen zurückbegeben.

zur Beschwörung derselben vorgelegt ward, weigerten die Apotheker den Schwur, vorgebend, daß diese Ordnung so scharf und strenge sey, als sich im ganzen römischen Reiche keine solche finde, und verlangend, man sollte bloß die bisherige Ordnung handhaben.

64.

In dieser Zeit und bei so übler Beschaffenheit des Medizinal-Zustandes blieb Julius nicht lange zweifelhaft mit der Idee, daß es Noth thue, nunmehr nach vollendeter vollständiger Besetzung der theologischen Lehrstühle (103) bald auch für den Vortrag der Arzneiwissenschaften geschickte und berühmte Lehrer auf seine Hochschule zu berufen. Dr. Posthius wanderte im Jahre 1585 nach Heidelberg aus, und Dr. Johann Erasmus Flößer, ein geborner Würzburger, trat in dessen Stelle ein, nahm jedoch im Jahre 1587 seine Entlassung. Diese Verringerung der Zahl tüchtiger Aerzte vermehrte 1594 der Tod des Dr. Wilhelm Upilio (104).

---

(103) Julius berief 1587 den Lizenziaten der Rechte Heinrich Reck von Köln als Professor des kanon. und Zivilrechtes; — 1588 ernannte er den Sebastian Hallmeier, der Rechte Dr., zum Lehrer derselben beiden Sparten; imgleichen hiezu den Dr. der Rechte Anton Weidenfeld 1589; imgleichen hiezu 1590 den Dr. der Rechte Wilhelm Brusius Schottus und Johann Driesch, d. R. Liz.

(104) Dieser Mangel an Aerzten ward hart gefühlt. Man nahm, besonders bei chronischen Krankheiten, seine Zuflucht zu berühmten auswärtigen Aerzten, und erholte ihre Konsilien. Dieß that z. B. der Abt

Demnach ernannte Julius in dem eben bemeldten Jahre 1594 den Doktor der Azneikunde Johann Stengel sowohl zum Professor an der Universität, als auch zum Arzte des Juliusspitals mit der Verbindlichkeit, daß er des Tags eine Stunde lesen, und nebstdem im Spitale täglich vormittags und nachmittags die Kranken neben dem ihm zugeordneten Chirurgen besuchen, ihre Krankheiten erforschen, und darnach die Medikamente in der dortigen Apotheke verordnen und zubereiten sollte. Nebstdem ward ihm zur Pflicht auferlegt, „dafür fleißig zu sorgen, 1) daß diese Apotheke mit allen nothwendigen Artikeln, besonders mit frischen Materialien (deren Anschaffung jedoch niemals ohne Vorwissen des Bischofs zu geschehen hätte) versehen und erhalten werde; 2) daß die Simplicia zusammen getragen, und die Composita gemacht werden, auch mit dem Destilliren, Wasserbrennen ꝛc. fleißige Zubereitung geschehe; 3) daß auch der Garten im Spitale mit Simplicibus und mehr andern guten Gewächsen und Kräutern, welche zur Arznei dienen, bebaut werde (105).“

Johannes zu Münsterschwarzach. Dr. Camerarius zu Nürnberg und Dr. Posthius zu Heidelberg beriethen ihn über sein chronisches Rothlauf, und da ihre Konsilien sich bestens bewährten, erbat sich der Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg im J. 1593 die abschriftliche Mittheilung derselben. — Im Jahre 1594 reisete der Domherr Gottfried von Stein von Würzburg nach Nürnberg, und berief dahin zwei Aerzte von Prag und Augsburg, um in seiner Krankheit ihres Rathes zu pflegen.

(105) Sein Dienstsold bestand in 120 Gulden aus der f. Kammer und in freiem Tische am Juliusspitale.

65.

Gleichzeitig mit Stengel erhielt auch Adrianus Romanus, der Medizin Doktor, von Löwen gebürtig, die Ernennung als Lehrer der Arzneikunde an der Universität und als Leibarzt am Hofe des Bischofs Julius. Unter dem Vorsitze dieses Lehrers erstand bereits im September 1594 der Kandidat Henning Scheunemann, von Halberstadt in Sachsen, eine öffentliche Disputation aus der Medizin und Physik, und zwar de elementis rerum principiis etc., welches in so fern hier angeführt zu werden verdient, als diese Dissertation der Erstling der neuen medizinischen Fakultät war, und zugleich beweiset, daß diese Fakultät gleich bei ihrem ersten Entstehen von Fremden besucht worden ist (106). Der Lehrer A. Romanus selbst gehört übrigens unter die Merkwürdigkeiten dieses Jahrhunderts, welches bis an sein Ende in der Reihe der Aerzte geistliche Personen zählte: denn auch er war ein Geistlicher, und erhielt deßwegen zur Belohnung seiner Verdienste um die aufblühende medizinische Fakultät eine Kanonikat-Präbende im Stifte Neumünster, an welchem auch sein Mitbruder oder Mitchorherr Jonas Adelwerth Doktor der Arzneikunst war (107).

Zum dritten Lehrer an gedachter Fakultät und zugleich zum Syndikus im Spitale zu den 14 Noth-

(106) Bei den übrigen Fakultäten war bereits im J. 1591 eine große Frequenz von ausländischen Studenten, besonders von Pohlen eingetreten, welche großen Muthwillen und viele Schlägereien verübten.

(107) Der Vorsitz des A. Romanus bei der Defension des Joh. Birenstil aus Würzburg im J. 1595 De semine et sanguine materno war für einen Geistlichen ein seltsamer Akt.

helfern ernannte endlich Julius 1595 den Doktor der Arzneikunde Georg Leyer, und trug ihm auf, gleichfalls täglich eine Stunde Vorlesung zu halten, und daneben die Kranken in jenem Spitale zu behandeln.

66.

Daß in der kurzen Zeit, seit welcher eine medizinische Lehranstalt zu Würzburg ins fruchtbare Leben getreten, über so manche Dinge der medizinischen Polizei ein wohlthätigeres Licht aufgegangen sey, bezeugte, nebst der von Bischof Julius eingeführten bessern Straßenreinigung, der Unterdrückung schädlicher Medikaster, und Handhabung genauerer Aufsicht über die Apotheken, vorzüglich das 1597 ergangene Mandat, veranlaßt durch die nahe Gefahr, daß die in mehreren benachbarten Ländern wüthende Pestilenzseuche auch die würzburgischen Gauen heimsuchen möchte. Keine von den bei frühern ähnlichen Anlässen angeordneten vorsorglichen Anstalten waren so umschauend, durchdacht und zweckmäßig als die jetzigen. Immer mehr, als sonst, wurde die religiöse Ansicht vorangestellt, daß eine Seuche nur darum von Gott geschickt werde, um die Laster der Menschen zu strafen. Vor Allem wurden daher öffentliche Gebete angeordnet, und unter den Lastern besonders das Gotteslästern, Fluchen und Schwören, das Singen unzüchtiger Lieder ꝛc. verboten; es ward befohlen, daß Jedermann Haus und Hof rein halte, und besonders bei feuchter Witterung Räucherungen mit Wachholder u. d. gl., vornehme. Da die Ansteckung von Seuchen gewöhnlich von dem starken übeln und ungesunden Geruche, dürren und andern Fischwerks, der Schweine u. d. gl. herrühre, so soll-

ten, wie vordem schon geboten worden, die Märkte, Plätze, Gassen, Winkel, Brunnen, Rinnen rc., kurz die ganze Stadt von aller Unflåterei rein und sauber gehalten werden. Als eine andere Quelle der Infektion sah man auch die öffentlichen Båder an. Dieselben durften daher bis auf weiteres nicht alle zugleich fortwährend geöffnet, sondern eines um das andere nur jedesmal 14 Tage lang zum Gebrauche gehalten werden, doch nicht für fremde unbekannte Gåste. Gleichwol ward das Schröpfen in den Badstuben beim Ofen, deßgleichen das Schröpfen und Baden in eigenen Privathäusern mit der Auflage vom Verbote ausgenommen, daß das Geblüt nicht auf die Gassen geschüttet oder geflößt, sondern aufgefangen und vergraben werde. Kein Einwohner durfte nach einem auswärtigen Orte reisen, wo die Infektion herrschte, und jeder von daher kommende Reisende mußte zurückgewiesen werden. Würde sich jedoch Jemand unterstehen, einen solchen verdächtigen Ankömmling aufzunehmen, dem sollte das Haus gesperrt werden bis zum Ende der Gefahr. Die offenen Garküchen wurden eine Zeitlang, bis auf bessere Aussicht, geschlossen, die Winkelwirthschaften aber gänzlich abgeschafft. Gleichfalls eingestellt wurden die Fechtschulen, die öffentlichen Spiel= und dergleichen Versammlungen, und die Branntweinhäuser. Den Landfährern, Theriakkrämern und andern gewöhnlichen Betrügern, den fremden Bettlern, Handwerksgesellen rc. ward der Eingang verwehrt, u. s. w.

67.

Ueber die Apotheken waltete fortan eine strenge Aufsicht, und dessen ungeachtet wollten die früher schon

mehrmals gefundenen und gerügten Unordnungen nicht verschwinden. Noch im letzten Jahre dieses Jahrhunderts (1599) nahmen die geschwornen Aerzte und Professoren Gottfried Steeg, Georg Leyer und Johannes Stengel eine allgemeine Untersuchung vor, und es offenbarte sich hiebei, daß die Apothekergehülfen sich weigerten, den Eid der Treue zu leisten; daß die Apotheker eine Menge Arzneimittel führten, die von keinem Arzte vordem gesehen und gutgeheißen worden; daß die Apotheker nicht minder als die Chirurgen, Bader, Hebräer, alte Weiber und Landfährer Arzneien vertrödelten, von deren Gebrauch die größte Lebensgefahr abhing; und daß die Apotheker trotz aller seit einiger Zeit erlassenen Verbote, nach welchen die Krämer nicht mit Arzneien Handel treiben sollten, dennoch Ursache genug hatten, über dergleichen fortwährende Nahrungsbeeinträchtigung zu klagen.

68.

Fassen wir nun die Hauptzüge zusammen, welche den eigenthümlichen Charakter dieses Jahrhunderts kennbar bezeichnen, so stellt sich derselbe beiläufig also dar: Die allgemeinen Herbstnebel eines tiefgewurzelten Aberglaubens, eines hohlen mystischen Unsinnes und einer steifen scholastischen Pedanterei in der Pflege der Wissenschaft verfinsterten und erstickten die hervorgedrungenen Lichtstrahlen der Einzelnen. Je mehr die bombastischen Adepten der Alchymie und Astrologie die Gunst der Großen nicht minder, als die Bewunderung des Volkes ernteten, desto fester behaupteten sich ihre Thorheiten zum Nachtheil für die Menschheit und für die Entwickelung des Wahrhaften und Bessern in der Kunst. Als ein Idol ver-

ehrte man langehin einen unverschämt pralenden Theophrastus Paracelsus mit seinem leeren Geheimnißkram von Goldmacherei und Bereitung einer Goldtinktur. Schaarenweise eilte das Volk, um sich die Ader sprengen zu lassen, in die Buden der Bader, so oft es dazu von der Aderlaßtafel in den Kalendern und von der bei den Badstuben öffentlich ausgehängten blutrothen Aderlaßbinde gemahnt und gerufen ward. Jedes Mal zu Dutzenden ließen sich die Bewohner der vielen Klöster die Ader öffnen, und sie, wie das Volk, pflegten dann nach solchen Präservativ-Operationen wochenlang, desto sorgfältiger und ausgewählter ihre Mägen mit Speise und Trank, um den Blutverlust wieder zu ersetzen, den ihnen die gläubig verehrten Hirngespinnste der Aerzte entzogen. Die Folgen von so verkehrter Weise waren oft schrecklich, vermochten gleichwol nicht eine Aenderung zu bewirken. Bei dem Mangel einer hinlänglichen Anzahl gründlich gebildeter und bewährter Aerzte, dergleichen ohnehin höchstens nur die Städte besaßen, war dem geschäftigen Haufen der Quacksalber kaum Einhalt zu thun. Wunderglaube, Glaube an Geisterbannung und Teufelaustreibung, sowie die Furcht vor Zauberei fesselten die schwachen Gemüther, und wuchsen an Ausbreitung und Festigkeit. So galt denn auch das Foltern und Verbrennen der Hexen als ein gemeines erbauliches Schauspiel, bei dem nicht selten sogar die unwissende und unschuldige Jugend als Opfer unerwiesenen Verdachtes und ungerechter Strafe fiel. Erst bei dem Ablaufe des Jahrhunderts öffnete sich durch die Gründung einer hohen Schule die Aussicht in eine bessere Zukunft. Gesundes Saatkorn verspricht eine fruchtbare Ernte.

Beilagen.

(Zu Seite 48.)

Beilage I.

Schreiben des Professors Burkard von Horneck an das Domstift zu Würzburg, vom 3. Januar 1505 *).

ihs

Celeberrimis atque clarissimis Dominis Dominis Doctoribus, viris eminentissimis dominis Canonicis majoris ecclesie Herbipolensis, patribus meis observantissimis b. de Horneck arcium medicinarumque professor minimus salutem plurimam singulari cum recommendatione dicit. Haud possum non commoveri in eum statum infortunatissimum temporum nostrorum incidisse vitam meam, quo nemo compos racionis magnopere vivere affectat. Tot incidunt casus et pericula, ut nescio quo modo quave via Herbipolim securius cum bibliotheca atque tatzis, et suppellectilibus, ego ipse veniam.

---

*) Mit Ausfüllung der im Original befindlichen Wortabkürzungen, und der darin unterlassenen Trennungszeichen abgedruckt.

Instititi per preces pecii consilia et hodie vestro sapientissimo consilio dijudicabitis et mihi presenti cum nuncio meo scribere faciatis propter durum Martem, quia tot sunt discrimina viarum peto me reddere certiorem, pro quo (si nostra unquam processerunt merita) hoc unum polliceri audeo, ad quemcunque statum pervenero me vobis eternum fore devinctum et obnoxium. Valeant amplitudines vestre quibus me plurimum commendo. Ex fonte salutis die 3a Januarii anno à natali Christiano 1505. Vestras expecto literas.

(Zu Seite 49.)

Beilage II.

CARMEN

DE INGENIO SANITATIS

ad Reverendissimum in Christo Patrem, et Illustrissimum Principem et D. D. Berchtoldum Archiepiscopum Moguntiens. S. R. I. per Germaniam Archicancellarium etc. Burcardi de Hornek artium et medicinarum doctoris.

CAPITUL. 1.

De Exercitio.

Pontificum princeps et nostri gloria saecli
Berchtolde clara nobilitatis honos!

Si cupias annos sanos percurrere multos
Et quartum et quintum dinumerare genus,
Convenit ante cibos moderatis passibus uti
Qui tua non aliquo membra labore gravant
Augent innatum recreant simul atque calorem
Post epulas motus languida membra facit
Jussit Alexandrum post sumtas ocius escas
Magnus Aristoteles molliter ire tamen
Est exercitium sacra quaedam regula vitae
Ingenitus fervens quo calor esse solet
Ad nihilum subito cuncta superflua reddit (sic)
Et grandem nostris viribus addit opem,
Huic debent juvenes, hac gaudet cura senectus
Qui nunquam tempus frustra perire sinit,
Hic exercitio careat, vel desinat uti,
Invalidus quisquis jugiter esse cupit.

CAP. 2.

De cibo et potu et hora ejus et de juvamento et nocumento ejusdem.

Qui cupidum celebrant inhianti gutture ventrem
Nec timidi vitae consulere suae (sic)
Laetentur nunquam, quia si praesentia temnunt
Tempora, sic curant nulla futura simul
Ergo mandendum non est, nisi noscitur ante
Libatos stomachum devacuasse cibos,
Nec tardanda fames; stomachum quia putridus humor
Concretus subito et cetera membra gravat.
Cuivis naturae repletio maxima mors est
Plus justo pleni quot cecidere viri,
Quot gula coeca rupit cupidi vis improba ventris
Quot gula promissum suffocat ante diem

Supplicium grande semper penitusque cavendum
  Quando indigestis additur esca cibis
Sit tibi cura vehemens epulas diffringere semper — (sic)
  Inter mandendum: saepe parumque bibens
Ante dapes grossas: cibus est tibi mollis habendus
  Aegra super duras sit levis esca dapes.
Coena brevis tua sit, sic erit nox inclita semper
  Succedit dulcis cum levitate sopor.
Cumque valent hyeme ventres: et tempore verno
  Tunc sit mensa tibi largior atque merum,
Fervida repletis nocet omnibus et gravat aestus
  Sumere tunc epulas: saepe parumque juvat.
Ne fiat stomachus tibi flegmatis ampla lacernis
  Cruda per autumnum sicce tutus eris
Ordine praedicto fuerit quicuncque refectus
  Fonte sublimata mundet utramque manum.
Abstergit palmas et lumina reddit acuta
  Post praelibatas purior unda dapes
Os demum stomachi multa mala, sigillat (sic)
  Ante cibum anisum: post coriandrum juvat.
Nec non cum sacharo confecta citonia prosunt
  Et notam antiquus caseus addit opem.
Haec sapias, quando medici tibi copia non est,
  Et ne te perdant dira venena times.
Nux: aleum: ruta: pira: raphanus: ac thyriaca
  Fortiter haec semper contra venena valent.
Principio morbi primis in moribus obsta
  Aut nihil aut modicum tarda medela potest
Aer et esta quies, repletio, gaudia, somnus,
  Haec moderata juvant: immoderata nocent.
Non istae leges manant a pectore nostro
  Sic Galienus ait: sic Avicenna refert.

CAP. 3.

De somno et vigilia, et de figuris somni et de juvamento et nocumento ejusdem.

Sana super dextram res est requiescere partem
Et levum confert volvere deinde latus
Ille sopor primo qui desuper incipit alvum
Vim digestivam: roborat: auget, alit.
At resupina quies subeth. (sic) invitat, atque catarrum
Quos sequitur frenesis incubus atque stupor.
Et dormire super vacuum, virtutibus obstat,
Confringit stomachum volvere crebro latus.
Unde magis robur vis digestiva repremit,
Et palmam stomacho continuare manus.
Pectore nudato contingere pectus ephebi
Plus quam credendam viribus addit opem
Dant requiem somni, macris et pinquibus obsunt
Et vigilare juvat, et vigilare nocet.
Ante diem semper propter tria surgere jussit
Magnus Aristoteles dogmatis omnis honos
Tum quia praesidium magnum speculantibus affert,
Et quia stant sana corpora nostra magis
Et vigilare decet patres: quibus omne relictum
Praestitit imperium, totaque cura domus,
Sume serenato vultu dignissime Princeps
Quod tibi Burcardus pollicitum dat opus
Hoc breve sit quamvis validis sed viribus amplum est.
Plus quam magna silex parvula gemma valet.

Impressum Meming: *).

*) Bestehend aus 4 Oktavblättern.

(Zu Seite 72.)

Beilage III.

Würzburger Apotheker-Ordnung vom Jahre 1549.

Wir Melchior Von Gottes gnaden Bischov zu Wirtzburg, und Hertzog zu Franken, Nachdem ein Zeitlanng here, von den Innwonern unser Statt Wirtzburg, geistlichen und Weltlichen, auch andern vff dem Lannde, so in den Apodecken in gemellter vnser Statt Wirtzburg gelegen Artzney und Materialia Zu Ihrer oder Ihrer Notturfft kaufft haben, etlichmal Klag Entstanden, das Ihnen mer dan eines alts verlegne und vnkräfftige Artzney Materialia vnd Stück für gut, frisch vnd gerecht verkaufft, dadurch den Notturfftigen, Kranken Leuthen solche zu gebrauchen vermainet aus geprechen vnd mangel derselbenn nit allein vngeholffen bliben, sonnder etwa durch niessung derselbenn die sachen Erger worden, vnnd darzu der vffgewennt Kost gantz vergebenns gewest, Haben wir aus sonderlicher Naigung und Liebe, die wir zu vnsern Vnterthanen vnd Verwanten gnediglich tragen, solchen mangel stattlich zubegegnen, mit Rath, wissen, vnd willen der Erwirdigen vnd Wirdigen Techants vnd Kapittels vnsers Thumstiffts zu Wirtzburg, Nachuolgennde Ordnung Fürgenomen, Erstlich setzen, Ordnen und wollen. wir, dieweil Hoch von nötten, solch Apodecker anzunemen die den Apodecken wissen vorzustehen, So Ordnen, Setzen, und wollen wir, das Hinfüro kein Apodecker angenomen, oder zugelassen werde, Er sey dan zuuor durch bewerte Ertzt vnd Apodecker verhört, vnd der-

massen erfahren, daß er kund vnd wiß der Apodeck mit Erkanntnus der Materialien, Compositionen, Kuchen vnd andern Nottwendigen sachen vnd dingen vorzustehen, welche dan auch schweren sollen, Ihre Apodecken zu versehen, vnd bestellen, durch sich selbs oder berichte Knecht, die des Wissens haben, vnd vorhin durch die geschworne Ertzt gnugsam geachtet seien, also das sie alle Ding zu dem besten machen kunden, wie sich das zuthun geburt und die Apodecker keinen Diener annemen, noch gebrauchen, er sey dan zuuor durch unsere geschworne Ertzt verhort vnd approbirt, vnd hab den gewonlichen aidt geschworen, darzu die Apodecker solche Ihr angenommene, vnd approbirte Diener dahin halten, vnd verbinden, daß sie der Apodecker und Ihrer der Diener aidte getreulich nachsetzen, vnd den Knechten oder Dienern in geferlichen sachen nit allein vertrauen, sonder selbs mit zusehen, vnd helffen sollen, Und das alle vnd ein Jeder Apodecker, Hir In vnser Statt Wirtzburg, gute newe vnd unverlegene Artzney vnd Materialia, die nit erfault, erspart, oder sunst vnkråftig seind, einkauffen, vnd zu Ihme pringen, auch in solchem, souil muglich kein Kosten ansehen, auch sparen solle. Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, daß alle Apodecker In vnserm Fürstenthumb, alle Materialia, die sie von Nurmberg, Frankfurt, oder anderst woher pringen, on Besichtigung der approbirten Ertzt, weder in Büchsen, noch andern Gefäß, einlegen, oder behalten, bey straff deß verlusts der Materialien, So gebietten wir auch, bey straff leibs vnd guts, daß weder mann noch frawen, wer die seiend, sich in vnserm Stifft der Artzney vnterfahen, sie seien dan zuuor durch vnsre geschworne Ertzt verhort, vnd ap-

probirt worden. Item daß kein Doctor, vnd anderer, er sey Crist oder Jud, Materialia in seinem Haus hab oder verkauff, dan allein die jenigen, die wir Ihnen zulassen, vnd Inn failen kauff fürzulegen gnediglich vergonnen. Zum andern Zw welcher Zeit, vnd so offt vnsre geschworne phisici, vnd andre von vns darzu geordnete, die Apodecken visitiren, heimsuchen vnd besichtigen werden, daß dieselbigen gutwillig zulassen, Ihnen alle Ihre Materialia, Simplicia vnd Composita gar nichts ausgenomen anzaigen, vnd herfur geben, Ihnen geuerlich nichts verhalten, noch verbergen, Sonnder sie die alle vnd Jede nach Ihrem gefallen besichtigen lassen, vnd Ihnen daran kein Eintrag noch verhinderung thun, Volgends daß sie alle vnd Jde Artzney mit allem Vleis getreulich machen, nichts fernner darzuthun, dauon auslassen, noch sunst Enderung darin machen, oder quid pro quo nemen, sonder stracks damit halten, nach Inhalt vnd vermog des vberschickten Recepts, vnd In nemung bezalung derselben uber den Werth, vnd wider die Billichait Niemand ubernemen, noch beschweren, sonder sich an gleichmessiger Zalung, nach ausweisung der Tax, so die obgemelten vnsere geschwornne Ertzt solcher Materialien halben jeder Zeit setzen werden, benuegen lassen. Weitter sollen sie alle Ihre Vermischung, die man in den Apodecken berait, vnd bis die Jemand zu geprauchen begert, behalten muß, gut, gerecht, vnd eine wie die ander, gleichförmig componiren, vnd machen, vnd daß sie die Composita, so In allen Apodecken gepräuchlich seind, keinswegs zusamensetzen, noch fertigen, noch niemands dauon geben vnd verkauffen sollen, es seien dan alle vnd jede Stuck, dauon vnd

daraus sie gemelte Composita zusamen setzen, durch vnsere gemelte geschwornne Medicos vnd darzu Verordnete, wie oblaut, zuuor Insonderheit besichtigt vnd fur tuglich approbirt vnd zugelassen. Wir haben auch vernomen, daß die Apodecker zu Zeitten die Vermischung der Materialien nit nach dem Recept machen, so gebietten wir Ernstlich, vnd wollen, daß sie die Apodecker hinfuro kein ander Vermischung machen, oder componiren, dan wie das Recept in sich helt, vnd ausweist, alle Ding zum Besten darzu brauchen, vnd nemen, vnd daran nichts verendern, oder ein Stuck fur das ander darzu thun, on sonderlich vorwissen vnd Erlaubnus des Artzts, der solch Recept gemacht hat, vnd sonderlich sollen sie hinfuro kein frembde, auslendische Simplicia, transmarina vnd Exotica genant, dan in Beyseyn der gedachten vnserer geschwornen Ertzt einfassen, hinwider die Inlendischen Materialien oder Artzney, als wurtzel, kreutter, Bluemen, Samen, Frucht, Wasser vnd dergleichen alle vnd jede Jahre, wo es vnsere Ertzt nit fůr gut achten, hinweg schůtten, vnd zu gelegener Zeit andere frische vnd newe an derselbigen Statt nemen, dieselben mit Stroe, Hewe, oder anderm vnvermischt, vngeseubert, abgedert, eingemacht, oder eingefast, an gelegen ortten, vor vnzifer, vnd anderer Zerstorung sauber vnd rein behalten, vnd verwaren. Sie sollen auch Ihrer Apodecken sonst mit allem andern vleissig wartten, die ansuchende Leut vnauffhaltlich furdern, vnd Ihre Instrument sauber vnd rein behalten. Wir wollen auch, daß alle vnsere Apodecker in der Statt Wirtzburg ein recht vnd gleichformig Recept Buch, so sie dispensatorium oder antidotarium nennen, haben, damit ein Jeder

Artzt wiß, sein Recept darnach zu richten vnd zu setzen. Dieweil auch vilerley vnrath vnd schadens zu besorgen, wenn die gifft den ansuchenden Leuten, one Unterscheid vnd vffmerckung verkaufft werden, als da seind Mercurius, Arsenicum, Auripigmentum vnd anders, setzen vnd ordnen wir, daß hinfuro alle und jede vnsere Apodecker keinem Gifft verkauffen, oder sunst geben sollen, es wer dan ein Bekanter, Prelat, oder vom Adel, oder brecht von seiner Obrigkeit glaubwirdig schrifftlich vrkhunt, daß er solchs zu seiner zimlichen Notturfft vnd niemand zu schaden, oder Nachtail gepranchen wolt, dergleichen daß sie keinem Inwoner hie zu Wirtzburg, gaistlichen oder Weltlichen, gifft geben wollen, sie kennen dan desselben Wesen vnd Gelegenhait, vnd wissen, worzu er das zu gepranchen vorhabe, vnd sollen sie die Apodecker nichts desterminder derselbigen, so also gifft empfangen, namen vnd Zunamen, auch derjenigen, den es zu gepranchen erfordert wurdt, vnd darbey, was es für Gifft, wieviel vnd worzu man das zu geprauchen fürgeben, sampt dem Datum vnd Zeit, darauff es beschehen, vleissig aufzeichnen, vnd mit der Brifflichen Urkhunt (wo die gegeben) verwaren, wo man die in Volgender Zeit solcher Anzeigung notturfftig wurde, daß man die gewißlich bey einem finden moge. Wir gebietten auch allen vnd jeden vnsern Apodeckern in vnser Statt Wirtzburg bey den Pflichten vnd Aiden, damit sie vns verwant, daß sie mit keinem Artzt, oder Artztin, hoch, oder nidern Stanndts, weder theil oder gemein haben, Ihnen nichts leihen, noch von Ihnen entlehen, auch gemelten Artzten oder Artztinen, oder den Ihren, sie seien ihre Kinder, gesipte Freund, Schwäger, Diener oder andere ihre

verwante, Ichts geben oder schenken, einicherley, miet, gab, oder freundschafft thun, dardurch sie bewegt mochten werden, einem Apodecker mer zuzuweisen, dan dem andern. Doch soll den Artzten nit benomen sein, einen berumpten vleissigen Apodecker vor dem vngeschickten oder vnvleissigen zufurdern, vnd welcher Apodecker befunden wurd, daß er diß vnser Gebot verpreche, den wollen wir an leib und gut straffen. Die Apodecker sollen auch eines jeden Artzts Recept in ein sonder Buch schreiben, die Recept zusamen legen, vnd unten an die Recept schreiben, was ein jedes kost, uff welchem Tag er das gemacht, kunfftig Zwitracht vnd Hader der Bezahlung halben abzuschneiden. Damit auch dieße Ordnung gehalten vnd volnzogen werde, wollen vnd gebietten wir ernstlich, daß alle vnd jede Apodecker vnd ihre Knecht oder Knaben, die itzund hie in vnser Statt Wirtzburg seind, oder kunfftiglich darein komen vnd Apodecken halten werden, dieselbig vnsere Ordnung sampt allen ihren Begriffen, Artikeln vnd Puncten, sovil einen jeden beruert vnd angehet, getreulich, vnd ongeuerlich zu halten vnd zu volziehen, darwider nit zu thun noch zu handlen, weder durch sich selbst, die seinen, noch andere, wer die seien, mit Handen geloben, vnd einen Aide zu Gott vnd den Heiligen schweren sollen. Wo wir auch kuntlich erfinden vnd bericht werden, daß einer oder mer vnsere Apodecker, derselben Diener oder andere die Ihren, wider diese vnsere Ordnung gethan, fürgenomen oder gehandelt hetten, gegen den wollen wir uns nach Gestalt vnd Gelegenhait der Vbertrettung vnnachleßlichen darumb zu straffen vorbehalten haben, sezen, ordnen vnd wollen auch darauff, daß vnsere geschworne Ertzt vnd

phisici jetzund alle vnd jede Apodecken, in vnser Statt Wirtzburg gelegen, in Beysein vnserer darzu verordneten Rethe furderlichen vnd vermog ihrer gethanen Pflichten zum wenigsten im Jahr einmal vnd sunst so offt sie das für noth vnd nutz ansehen, vleissig vnd getreulich visitiren, besuchen, vnd ersehen, vnd dasjenig, so sie verlegen, verdorben, vnkreftig oder sunst vnnichtig darin befinden, gentzlich hinweg schaffen vnd mit allem Vleiß vnd Ernst darob sein vnd halten, helfen wollen, damit dieser vnser gegeben Ordnung in alle Wege gelebt vnd nachgegangen werde, sich auch in dem allem weder durch lieb, gab, Gunst, naid, Feindschaft, noch anders daran verhindern, noch irren lassen. Vnd wir Melchior von Gots Gnaden Bischoff zv Wirtzburg vnd Hertzog zv Franken obgenant, behalten vns vnd vnsern Nachkomen beuor, diese Ordnung vnsers Gefallens zu meren, zu mindern, zu bessern, oder gar abzuthun. Zu Vrkhunt haben wir vnser Secret Endes der schrifft thun trucken vnd geben am Freittag nach Egidii, anno 1549.

(Hierauf folgte die Apotheker-Taxe.)

(Zu Seite 73.)

Beilage IV.

Würzburger Medizinal-Ordnung vom Jahre 1549.

§. 1.

In primis statuimus, ordinamus, et districte ac inviolabiliter observari volumus, praecipimus atque mandamus, ne quis in hac civitate nostra Herbipoli tanquam capite et praecipua dioecesis nostrae, ducatusque franciae orientalis, aut etiam in quocunque oppido, villa, seu quovis alio loco de arte medendi, se quovis modo intromittat, aut intromittere ausit, nisi in aliqua approbata universitate et collegio medicorum, prout de jure, ac consuetudine, seu stilo et observantia fieri solet, in Doctorem promotus, vel ad licentiam admissus existat.

* Hoc statutum sive ordinatio rationis assumit ex l. 1 ff. de decre: ab ord: fa: ubi habetur, quod in provincia certi medici eligantur, probitate morum, et peritia approbati, quibus homines in suis corporum aegritudinibus se committant, plus autem approbati esse videntur Doctores a Collegio alicujus universitatis, ut statutum sonat, admissi, ex eo magna requiritur solennitas, priusquam quis ad hunc apicem conscendat doctoratus. Ter n: examinantur. Primo a suo doctore praesentante; secundo in privato examine, tertio in publico examine. Ita ponit Barth: in l: una de Athletis C: lb: X quod latius prosequitur, C: eod: lb: in l: magistros de profess: et med: Ibi n: notatur, quod

ad probationem Doctorum requiritur, primo praesentatio, et juramentum Doctorum. Secundo examinatio et approbatio per Doctores, quorum de jure communi debent esse septem, nisi sufficiant dispensatione pauciores. Tertio requiritur decretum seu licentia Episcopi, vel alterius, qui desuper commissionem habet a sede Apostolica, hunc finem Bar: sequitur. Sicut: in c. secundum Apostolûm ver: in eodem glo: de praeben: quod sic servari dicit de quaestione, prout etiam servatur et practicatur, et litterae, quae desuper Doctoribus dantur, ostendunt. Nec sine ratione dictum est de peritia, qua maximus ille philosophus et medicus Averroes in VII. lib: suo Coll: fatetur, se non sufficienter studuisse in medicina, cum pp. solam in ea doctrina nemo certificari possit, imo ea, quae ad practicam pertinent, neque scribi queant. Hinc dicit Galenus super primo aphorismi Hippocratis, impossibile esse, aliquem plenam Medicinam capere, nisi priores experientias sive libros fecerint, et successores addiderint, et sic dixit Averroes in libro dicto secundum Hippocratis sententiam nobis tradidisse, Galenum vero ea excoluisse.

§. 2.

Secundo, si forsitan aliquem non Doctorem, neque legitime approbatum in nostris civitate, dioecesi, et provincia offerri contingeret de sua peritia, scientiaeque perfectione gloriantem, talis nihilominus ad practicandum et medendi artem exercendi minime admittatur, imo per officiales nostros, quocunque titulo sortiantur, repellatur, nisi talis per nostrum physicum juratum, aliosque ad hoc deputatos seu deputandos admissus fuerit, quorum examini et discussioni se submit-

tere teneatur. Alioquin per dictos officiales nostros, ne de practica aut ulteriori medendi exercitio in locis nobis subjectis quovis modo se intromittat, inhibeatur. Et quia tales vagi et deceptores quandoque, ut major eis fides habeatur, insigniis utuntur doctoralibus, quos, nisi speciale, et sufficiens privilegium habeant, volumus propterea juxta juris communis dispositionem, per officiales nostros puniri.

* Istud secundum in ordine statutum non incongrue ad praecedens sequitur, imo ipsum quasi limitat; Iniquum enim videretur, si quis bene studuisset, peritos in arte fuisset secutus, et tam in theoria, quam in practica eruditus esset, quid laboris ipsius praemia consequi non deberet, quia forte propter inopiam doctoratus insignia vel licentiam consequi nequivit. Praeterea non raro litterarum inscii, tam diligenter magnis medicae artis magistris, qui copiosam habent practicam, adhaerent, ut usu longaevo saltem aliqua morborum genera curare discant, videtur, quod nec illi prorsus repellendi sint. Dicit enim Aristoteles in prohemio metaphysicae, expertos magis proficere, quam, qui rationem habent sine experimento. Galenus etiam primo libro complexionum inquit: rationem ejus inquiri non debere quidem experimento apparet. Dicit tamen Rat. in experimentis suis, non laudandum esse quemquam, quantumcunque expertum sine ratione. Experimentum enim sine ratione, ut Messue ait, fallax est.

Quod autem tales in Collegiis ad hoc deputatis, non examinati aut approbati, examinari possint, imo debeant, satis accipi potest ex l: 1: praealle: ff. de decre: ab: ordifa: Nec mirum, si tales examinari debeant, quia etiam semel approbati, reprobari possint ff. de mun: et ho: l: ut gradatim §.

reprobari, quae sic jacet: reprobari posse medicum a republica, quamvis semel probatus sit. Divus magnus Antonius cum pre rescripsit, cum reprobandi causa subsit, ut ibi in glo. Et quod non doctores insigniis doctoris utentes puniri debeant, et teneantur crimine falsi, habetur per Bart: in l: reddatur C: de profess: et med: li: X: per eos in fi. ff de fal: qui loquitur in milite.

§. 3.

Ex quo non raro, imo quam frequenter ad infideles et praesertim nostris in regionibus, ad spurcissimos religionis nostrae Christianae detrectatores Judaeos ipsos, rustica fragilitas pro recipiendis medicinis confluere solet, quod sacrorum canonum constitutiones vetunt, nostroque pastorali officio incumbit, patrum sanctiones sanctorum manutenere, districtissime mandamus atque praecipimus, ne de caetero quisque ex nostris subditis a quoque infideli aut Judaeo aliquam recipiat medicinam. Quod ut firmius servetur, volumus praesentibusque statuimus, ut deinceps ad minus omnium et qualibet dominica quatuor temporum per praedicationem in ecclesia nostra Cathedrali herbipolensi et in unaquaque ecclesiarum parochialium Dioecesis nostrae, illud publice in ambone, cum verbum Dei ad populum seminatur, publicetur ac exponatur. Simili modo publicetur decretalis: Cum infirmitas de pe: et re: videlicet, ut medicis praecipiatur, ut infirmos ante omnia moneant, et indicent, ut medicos advocent animarum.

* Dicit n: Canon XXVIII. q: 1. in c: Nullus. Neminem in suis infirmitatibus aliquem Judaeorum ad

se venire debere, aut medicinam ab eo percipere. Si Clericus hoc fecerit, deponatur; si laïcus, excommunicetur.

Quod autem de publicatione decre: Cum infirmis praeallega. dr: optimam habet rationem ex eo, quo si hujusmodi publicatio non fiat, et medicus suadeat infirmo vel instantius, ut de salute animae sibi provideat, possit infirmitas augeri, et infirmus, nedum in corporis viribus, sed etiam salute animae periclitari. Si autem publicatio facta est, poterit quisque cogitare, quod medicus illud formidine poenae, videlicet, ne ab ingressu ecclesiae arceatur, donec satisfaciat, illud sibi suadeat, ut in eadem decre: habet: decre: ipsa, aliam rationem, quia cum infirmitas corporalis nonnunquam a peccato proveniat, ut proviso sibi de spirituali, ad corporalis medicinae remedium salubrius procedatur, cum causa cessante cesset effectus, ut ibi et medicus quidem infirmum taliter monitum, se non ut confiteri tenetur, relinquere, secundum can: m. d: c: Cum infirmitas.

§. 4.

Quarto volumus et ordinamus, ut quicunque medicorum ut praemittitur qualificatorum, domicilium habet aut larem in nostra civitate Herbipolensi, fovet sive ultra unum mensem in ea moram fecerit, ac artem medicam diutius exercere decreverit, nobis, aut cui illud fungendi deputavimus, jusjurandum praestet de fideliter medendo, et cum civitatem istam nostram herbipolensem animo tamen redeundi, exire, ac foris permanere voluerit, per mensem vel ultra quod id de licentia faciat, nisi forte per aliquem infirmum huc vocatus fuisset.

* Statutum hoc in odium eorum factum est, qui

quandoque plurimorum infirmorum curas suscipiunt, arrha sive aliqua pecunia recepta, deinde abeuntes aegris sine pecunia et cum priore vel deteriore morbo relictis; bene ergo legibus provisum est, ne medici cum infirmis tempore morbi paciscantur, oblata tamen pro obsequiis accipere possunt, l. Archiatri. C: de profess: et med: li. X. cujus rationem quisque sanae mentis capere potest. Nam quis non aureos montes tempore maximae passionis polliceretur, ut mortem evadere posset et vel saltem quietem obtinere? Hinc narrat Joan. Andre. in C: discretionis, super tradidit vo: de eo, qui cogno. consang: uxoris suae, quod quidam graviter aegrotans medico salutem promittente, si se sinetur cognoscere uxorem suam, rogavit uxorem, ut medico se submitteret. Ita n: refert prae: po: in d: c: discretionis. Itaque recte decisum est, ut medicus taliter exacta ab aegris tempore infirmitatis restituere cogatur, l: medicus. ff, de va: et extraor: cog: de his aliisque infra.

§. 5.

Quinto, ne medicorum discordia infirmos contingat acerba examinari morte, omnino volumus, ne se medici, praesertim contra infirmos contentiosos ostendant, attamen nec aliis in locis sibi invicem detrahant, objurgentur, calumnientur, aut quovis modo verbis, factis, gestu taliter sese exhibeant, ut infirmorum erga ipsos fidei detrahatur, se honeste, graviter, morigerate, et ut viros decet, prudenter de morbi qualitate, et quae curam infirmi concernunt, disputent et conversentur. Si contrarium a quoque actum fuerit, poenam nobis volumus contra eundem juxta excessus moderamen reservari.

* Pro hoc statuto bene facit l: 1. ff. de decre. ab or: fa: superius alleg: ubi habetur, quod medici eligi debent secundum morum probitatem, et peritiam. Nam ea, quae in statuto isto ponuntur, bonis moribus deserviunt. Discordia enim fidei infirmorum de medicis detrahit, etiam minus curam et sanitatem recipiunt, quia fiducia infirmi de medico plurimum operat. Dicit enim Galenus in secundo commento prognosticorum Hippoc: quod medicus, de quo confidunt infirmi, ipse est, qui plus sanat aegritudines, nec est coram infirmis disputandum, quia illud magis ad philosophos quam ad medicos pertinet, ut notat Aristoteles 1. phaen: ca: II de subjectis medicinae.

§. 6.

Sexto, ut quisque medicorum juxta facultates suas medicorum copiam habere possit et valeat, volumus, et ordinamus, ut de caetero nullus medicorum in hac nostra civitate Herbipolensi, nisi evidens et legitima causa subsit, quocunque modo excusare se valeat, quin ad cujuscunque infirmi vocationem salario salvo condigno, ut infra subsequitur, veniat, fideliter sibi medicando provisurus, neque aliquem rivalem contemnat, aut allegare praesumat, quod eo minus, quia alium habeat medicum consimilem sibi ac prodesse velit.

* Christiana nostra religio et salvatoris nostri Jesu Christi actio, quae nostra debet esse instructio, huic statuto causam dedit. Ex operibus misericordiae est infirmos visitare, sed et ei, qui scit curare eos, incumbit. Dicit n: Canon LXXXIII di. n: c: 1 „Non est grandis differentia, an lethum inferas vel admittas, mortem n: languentibus probatur infligere, qui hanc, cum possit, non excludat. Quod

autem rivalem quisque patienter sustinere debeat, nedum aequum, imo necessarium esse videtur. Experimentum enim in arte medica timorosum est, ut dicit Galenus in primo commento affectuum, propter subjecti, quod corpus est humanum, nobilitatem, quod non aliis subjectis assimilatur, sicut in lapide, cereo, et ligno, in quibus, si artifices errant, nulla fere fit corruptio, sed si circa corpus humanum male acciderit experimentum, subjectum destruitur, ejus enim qi quid, fit interitus; hinc dicit Galenus libro tertio de criticis diebus: „Medicum, qui errat super infirmum, non debere dici medicum, sed corruptorem naturae. Cum igitur periculum magnum sit, consultius agendum est, (ubi periculum de elec. li. VI) unde expedit consiliis hujusmodi plures interesse, quia plures plura sciunt, et facilius invenitur, quod a pluribus quaeritur; plurium enim integrum est judicium. Spe. de. adno. etc: in ver. habito et se.

Duo contrahentes agere et intelligere sunt potiores, Ethicorum VIII; melius enim judicant multi, quam unus quicunque, Pol: 111.

Item conciliator differentia VII corpus humanum plenius uno principaliori facto medicis committendi, et maxime cum notus et familiaris extiterit, unde Cornelius Celsus, cum utrinque par scientia fuerit, utilior tamen medicus extraneo est amicus.

§. 7.

Septimo, ut valetudinarii ii spe salutis nunquam frustrentur, debet et tenetur unusquisque medicorum, saepe ac diligenter suos visitare infirmos, nec eos, dum cupiant, deserere, etiam si signa desperationis appareant.

*) Prima pars hujus statuti colligitur ex eo, quod Galenus dicit primo de criticis diebus, cap: XI.

Nullum posse criticorum dierum rationem intelligere, nisi sollicitus sit in infirmorum visitatione, et primo de criticis diebus c: XI dicit, quod medicus non potest bene judicare de infirmo, quem aliusr egit; sed oportet, quod sit author unius judicii et regiminis, et ut eum bene regat. Pro secunda parte facit, quod dicit Galenus in commento XXXVIII li. III prognosticorum Hippoc: quod medicus, quum videt significationem laudabilem, et perit infirmus, quum malum est curatum. Praeterea spes ad sanitatis gratiam consequendam plurimum conducit, quia pars sanitatis est velle sanari, ut Seneca IV tragoediarum libro scribit, et pro hoc facit primus aphor: glo: mi Hippoc: Oportet autem se ipsum non solum praebere etc. juncto commento Galen. Si n. recte verba ponderantur, quod ante omnia medicus per se assistat, sed nec id solum sufficere, sed oportet aegrotantem obedire, quod magis fit in praesentia medici, quam alios adesse, quoque ministros infirmo gratos, quos medicus ordinare debet.

§. 8.

Octavo, volentes sane providere ne tum subditorum nostrorum jactura medici quantumcunque probati et experti existant, maxime vero non probati sc. peritia quadam et experimento commendantur, contra debitum locupletentur, ordinamus, et disponendo districte mandamus, ne quisque eorum proprias apud se habeat medicinas, simplices vel compositas, sed quisque eorum in apothecis sua habeat registra, in quibus nomina, et cognomina infirmorum, simul etiam medicinas, quas pro unoquoque ordinat, conscribere debeat, et teneatur, quod quidem registrum in publico in apotheca maneat, ut unicuique medi-

corum pateat inspectus, quo infirmis fidelius provideri et consuli possit et valeat. Quicunque vero hoc facere contemserit, et nobis aut commissariis nostris denuntiatus fuerit, prima vice ad mensem, secunda vero vice ad duos menses a practica suspendatur. Si vero tertio contumax compertus fuerit, ad annum hoc nostro mandato sine gratia suspensum habere volumus, ac nunc de facto suspendimus, nisi forsan propter medici adversam valetudinem, aut aliam causam rationabilem, ut, quia festinanter medicinas extra civitatem mittere habetur, hoc fieri non posset, tunc in schedulis receptas scribere liceat, in tabula per duos dies ad minus positae remaneant.

* Ista sequens quoque ordinatio fomentum accipit a regula locupletari dé re. jur. lib. VI quae disponit, quod non debet aliquis cum alterius injuria vel jactura locupletari, quoniam ad ipsius praejudicium. Nam si medicus per se medicinas disponeret, vel quia, quoniam in apotheca exercitatus ullas conficere sciret, vel ex aliis apothecis externis Francfurtiae, sive Norinbergae illas compareret, tunc apothecariis hic degentibus, qui semper parati esse debent et prompti, ut subsequitur, praejudicium fieret, quod suas medicinas paratas habere tenerentur, et recentes attamen non dispensarentur. Si autem ab apothecariis hoc agentibus medici mecinas reciperent, contingeret praejudicium infirmo, apothecarius n: suum commodum, ut justum est, consequi, medicus quoque, qui neque periculum habuit emendo medicinas, neque etiam redimendo, ut deterioratas objicere teneretur, non sine lucro evadere vellet. Quod autem in registrum publice in apotheca deponendum, medicus suas receptas scribere teneatur, ut in ordinatione subsequitur

mos egregiarum civitatum Italiae, Regni Hungariae, Poloniae, civitatum Wiennensis et Norimbergensis, aliorumque insignium locorum approbat rationemque habet in promptu, taliter namque medici, sive doctos, sive expertos se jactitent, majorem sine dubio diligentiam apponent, ne ab aliis ipsorum recepta reprobentur.

§. 9.

Nono. Ex quo nihil deterius, quam cum apothecariis medicos societatem habere intelleximus, prohibemus prorsus, et exactissime mandamus, ne quisque medicorum cnm apothecariis in rebus medicinalibus societatem habeat, hoc est, simul secum lucrum recipiat, sed sua sit medicus sorte pro ipsius laboribus et ingenio contentus, suumque aromatarius pro medicinis licitum accipiat pretium seu emolumentum, ne alter alterius defraudetur commodo, sed unicuique debitum minime subtrahatur.

* Hujus statuti ratio satis patet ex proximis praemissis: ex eadem enim ratione fundatur. Ubi autem eadem ratio, ibi idem jus, per tex. l. illud ibi ca. quod ratio ff. ad l: aquil: ubi hoc not. glos: vo: exutrinarii.

§. 10.

Decimo. Contra pessimam, ut dicitur usque modo observantiam, quod quidam medici apud unum duntaxat apothecarium practicare consueverint, statuimus, et praecipiendo ordinamus, ut quisque medicorum, qui hac nostra in civitate, dioecesi ac ducatu practicat, neminem infirmorum specialiter inducere praesumat, quem apothecariorum eligere velit, aut debeat, sed in-

firmum suum interroget, ubi medicinas sibi ordinari velit, et quemcunque nominaverit, sine contraria informatione ad illum sibi scribat. Si tamen arbitrio medici infirmus se committat, poterit ad quemcunque ordinare.

* Ordinationis hujus ratio satis fundatur ex duabus proxime et immediate praecedentibus, videlicet ne quis cum alterius jactura locupletetur, et praesertim, ne medicorum et apothecarii collusione aegrotos contingat nimio sumptu et expensis gravari. Nam si medicus unum sibi elegerit apothecarium, apud quem medicinas ordinaret, certe non careret suspicione; quoniam per hoc duae ordinationes proxime praecedentes defraudarentur. Cum enim ambo apothecarii habeantur pro peritis, teneanturque materialia habere recentia, bona et electa, vigore statutorum sive ordinationum desuper emanatarum, quae posset esse ratio, ut apud unum potius solum, quam indifferenter ambos practicaret medicus; fraudibus autem obveniendum est, ut vult spe. de instru. edi. §. III ver: Pone ergo.

§. 11.

Undecimo. Quod pro tempore medicus noster stipendiatus et juratus coassumptis sibi reliquis ad practicam, ut superius praemissum est, admissis certis diebus mensis Maji et mensis Septembris apothecas tam in simplicibus, citra et ultra montanis, ac compositis medicinis diligenter et exactissime examinare summo studio conentur, vetustate aut ex quacunque alia causa corrupta, inutilia et minus frugalia abolientes, per quod tamen excludi nolumus, quando et quotiescumque hujusmodi medico nostro et aliis consilio praehabito maturo visum fuerit necessa-

rium et opportunum, ut talismodi medicinae rejici et condemnari ac annihilari possint, ne in detrimentum infirmorum administrentur.

* Istud statutum cum proximo sequenti ac secundo, tertio et quarto inferius positis, quae apothecarios concernunt, fundatur ex eo, quia, ut medici a culpa excusentur, si aegros mori contingat, requiritur, quod diligens sit ante factum, id est doctus et peritus ac eruditus in facto, ut secundum traditiones artis medicae cnes (communes) et expertas administret, et non singulares nec proprie imitetur prudentia; post factum ut, cum infirmitatem viderit periculosam, magnam adhibeat diligentiam, nec custodibus confidat, sed per se ipsum assistat. Ista est sententia domini Hostiensis in sententia de aetate et quali: § ordo, ver: hic pbe. Per C. adaures eo. tit. ubi cum sequitur, sicu: pro hoc Hippoc: in primo suo affec: ibi oportet se ipsum non solum praebere, ut superius in septimo statuto dictum est, et pro istis quatuor statutis optime facit, quod notat Innocentius in e. tua nos. ver. peritos de homi. Dicit n: medicum tunc excusari, si infirmus periclitetur, tunc diligentiam adhibuerit in eligendis speciebus, ita, quod non sint nimis vetustae, aut falsam gerant similitudinem verarum specierum, quod intelligo, ne detur quid pro quo.

§. 12.

Duodecimo. Ne fidem externam aromatarii sectantes, ex aliorum apothecis compositas recipiant medicinas, de quorum legalitate minime constat, volumus et ordinamus, ut deinceps nulli apothecariorum liceat ab alienis apothecis compositas recipere medicinas, nisi tales sint, quae in his regionibus confici non consueverunt. Ut

igitur tales medicinarum compositiones rite, provide, ac pro infirmorum utilitate sagacius, rectius ac melius conficiantur, debent apothecarii temporibus congruis et competentibus pro uniuscujusque medicinae compositione simplices dispensare medicinas, ac in propatulo aliquot diebus proponere, ut liceat unicuique medicorum, aut cuicunque, qui de simplicium cognitione scientiam habere praetendit, illa conspicere, desuper disputare, et si opus fuerit, ad arbitros pervenire.

* Si juramento suo aromatarius satisfacere debet, prout subsequitur immediate, et statuto mox annexo se conformare, necesse habet, statuti hujus seriem observare. Quomodo enim certe scire possit, an medicinae compositae per alienum confectae fuerint ex simplicibus electis? ex quo alieni facti probabilis est ignorantia l. verus ff. de proba. et probatur per ea, qùae vult Spe. de Posi. §. VI in prin: et ver: Sed nunquam.

§. 13.

Tertio decimo. Infirmorum cum medicis et econtra discordias praeveniendo, expedit honorarium medico deputare, quo ipse sine suo dispendio contentus reddi, et aegrotus sine gravi jactura solvere possit, quod aeque in omnibus locum habere nequit, sed secundum diversitatem et qualitatem morborum et laborum, ac aegrotantium personarum moderari oportet. Idcirco statuimus et ordinamus, ut medicus in nostra civitate Herbipolensi aut aliis locis nostro dominio subjectis in longis morbis et durabilibus, si aegrum quotidie semel visitet, per septimanam plus, quam duos aureos rhenenses, non exigat, si alternatis

diebus, florenum unum. Si morbus autem sit acutus, qui de sua natura periculosus contagiosusque existit, et brevi finitur, plerumque magis ad interitum quam ad salutem, ut sunt: Squinantia, Antraces, Pleuresis, Phebres pestilentiales, Sinocha, Apoplexia, Colica etc. etc. in quibus non unica in die visitatio sufficit, imo nec duae, sed quasi de hora in horam adesse oportet medicum infirmo, hoc casu omnibus diebus duobus dandus est florenus unus rhenensis; haec tamen intelligi volumus, ne liceat medico plus exigere, sponte tamen ultra has summas oblata accipere potest. Et ne solatio medicinae, quam altissimus de terra creavit nedum divitibus sed omnibus hominibus, pauperes carere contingat, volumus omnino, ut pauperibus et aegrotis, qui prorsus nihil dare habent, gratis, aliis vero juxta facultates suas medici operas suas impendeant, eaque ordinare curent, quae levi pretio compensari possint. Nulli etiam medicorum cum aliquo infirmo jam decumbente ultra praedictam summam pacisci liceat. Contra facientes in aliquo istorum honorarium debitum amittant, et fisco nostro solvant.

* Recte statuitur contra effrenatam quorundam medicorum exactionem. Nam et princeps medicorum Galenus secundo libro de Cris. medicos sensum et dignitates, veritatis inquisitioni praeponentes detestandos dicit: melius illis esse, ut in scientia medicinali non experiantur; comparans tales urceo aqua pleno, qui in puteum eavcuatur lutosum. Aqua enim corrumpitur, neque puteus clarificat. Haec tamen Galeni verba recte moderanda sunt atque intelligenda; inquit

enim: „medicos censum et dignitates, veritatis inquisitioni praeponentes, ac si dicere velit, finem non ponendum in quaestu, sed potius in morbi indagatione, ac infirmi curatione, non resecando justum honorem et honorarium medicis fidelibus, quod nedum ex gentilium libris probatur, sed divina ipsa scriptura, quae dicit: Honora medicum, propter necessitatem enim creavit eum Altissimus, ut habetur Eccles: XXXVIII, et 14. Q: v: in c. Non sane in prin: ubi vult textus, quod etiam illud, quod ab invito sumitur, injuriose aufertur, exemplificans, quod plerique nec medico honorem suum reddere volunt, ubi etiam Arclii verum honorem exponit, id est salarium, quod etiam si certum praemissum sit, extra ordinem peti possit, pro quo alle. XII. Q. 2. C. quicunque suffragio, ubi dicit textus in fine: Quia, sicut Paulus ait, dignus est mercenarius mercede sua. Ex quo autem antiqui medici maximis donati fuerint muneribus, quibus forte moderni inhaerere vellent. Infirmi autem, ut praemittitur, illud dare recusant, allegantes forte, se non fuisse curatos, quamvis inique, quia non est in medico semper, relevetur ut aeger, ut no: in c: Nisi cum pridem de renu: quod quandoque contingit vitio, ut ff. ad l: aquil: l: si serius, pro quo de pe: de ii: VII. C. sed ad finem, ubi vult Aug. quod infirmus saepe moreretur, nisi medicaretur, ut statim sanatur, languet victurus, qui prius erat moriturus. Idcirco operae pretium est, statuto providere, ut nec medico suum detrahatur honorarium, nec infirmis plus exigatur. Et recte distinguitur inter diuturniores et breviores morbos. Languor enim prolixior medicum gravat, brevem praecidit vero etiam c. X. pro §. quo, quod remuneratio fideri debet secundum laborem fa. ff. man. l. renunciandi. Quod postea de pauperibus gratis medicandis subjunctum est,

probatur LXXXIII. di. §. 1 de sen. c. ex. quando; et LXXXIII. d. c. 1. ubi de ii. g. 2 expressae, quod medicus tenetur gratis curare pauperem infirmum.

§. 14.

Et quia medicorum diligentia, quae exquisita fuerit, ad salutis spem vix pertingere potest, nisi aromatarii peritia, sedula et frequens circa ea, quae a medico ordinantur, operatio concurrat. Idcirco volumus atque praecipimus, ut omnes et singuli apothecarii in nostra civitate Herbipolensi de conficiendis medicinis se intromittentes jusjurandum juxta et secundum formam et stilum, per nos eis traditum, praestare, seque illi conformare debeant, et teneantur.

Item, quod pro sui capacitate ingenii suaque industria quisque apothecariorum de electis sibi provideat medicinis, non quaerendo viliores pro uberiori suo quaestu, et medicinas vetustate vel qualitercunque ex sua natura corruptas, vel in virtute ipsius deterioratas temporis successu, quando et quotiescunque repererit, talibus non utatur, sed abjiciat. Illud saltem in medicinis longaevo tempore approbatis, authoritate Avicennae, qui V. suo canone in c. theriacis consulit, quod illi secundum descriptionem Andromaci, nihil addendum, vel diminuendum sit. Quia commixtio illarum rerum cum pondere tanto illam virtutem habet, quo censendum est in aliis diu usitatis et probatis.

*

Item, quod in componendis medicinis, quae juxta authoris, antidotarium praesertim praenoti Messue et Nicolai consueverunt haberi in practica, nihil detrahant, nihilque addant, ut unusquisque, quantuscunque forensis aut extraneus medicus facile scire habeat, quod infirmo suo ordinandum sit, ne metas excedat ultro, ut infra subsistit.

*

Item, ubi quasdam magistrales compositiones aromatarii haberent diu et plurimum prospere usitatas, illas possunt et nihilominus debent praecipue cum medici nostri, ac si commode fieri possit, aliorum medicorum consilio et examinatione dispensare, neque aliter hujusmodi magistralibus compositionibus quam hoc modo uti et distribuere.

*

Item, ad praecavendum pericula, quae quoniam evenire hominibus possent, caveat quisque aromatariorum, ne aliquam medicinam venenosam, abortum facientem, aut vitae humanae quocunque modo contrariam solum et sine alicujus jurati medici consilio et licentia vendere ausit; potest tamen in receptis authenticis, approbatis, aut aliter magistraliter ordinatis, quae ingrediuntur cum suis correctis, eis uti.

*

Item, quia trufantuli et deceptores laxativis, tam simplicibus, quam compositis, sine formidine in multorum periculum nimis effrenanter ut-

untur; volumus omnino, ne quisque aromatariorum aliis quam his, pro quibus ad medicandum admissi scripserint medicinas, hujusmodi vendere ausint.

*

Item, ex quo provincia ista plurimis abundat hominibus, qui non ad manus semper pecunias, spem tamen ex vinearum, agrorumque cultura habere solent, ne tales medendi salute orbari contingat, placet, ut aromatarii sive etiam medici in talibus requisiti, dum sint possessionati, quod suo tempore solvere possint, aut fidejussores seu pignora ponant eis, et labores et medicinas juxta facultates et ipsorum desiderium impendere non recusent.

*

Item, ne homines nimio sumptu graventur, decernimus tam ex medicorum quam aromatariorum et aliorum peritorum consilio, certas ponere taxas in venundandis medicinis servandas.

*

Item, dum apothecarii de arte medica se intromittere quandoque studeant, praecipimus, inter ipsos et medicos non raro dissensiones, odia, rancores et simultates exortas fuisse in aegrotantium non parvam jacturam; et praecipimus et mandamus prorsusque observari volumus, ne quis apothecariorum quoquomodo ad medicandum cuique se intromittat, consulat, aut suadeat, nisi ex admissis medicorum vel aliquo ipsorum, ut superius praemittitur, illud sibi commissum

fuerit, quam quidem commissionem excedere nequaque ei liceat, nec quidquam in medici ignominiam processum ipsius carpendo aut arguendo lucubrare attentet.

*

Item, quia intelleximus, hucusque nedum confortationis sed etiam laxationis et opiatas medicinas juxta civile pondus dispensatas et venditas fuisse, quod quidem externos medicos in errorem ducere potuit et in futurum posset, ex eo quod ab hujusmodi pondere medicinali discrepat, juxta quod pondus medicinale plerumque ultra et citra montes et forsitan omnibus in regionibus medicinae dispensari, distribui, vendi, et administrari solent; ordinamus et volumus ac praecipiendo mandamus, ut apothecarii civitatis nostrae Herbipolensis de caetero hujusmodi pondere medicinali praecipue in laxativis, confortativis et opiatis utantur.

*

Item, sapientum provisione multis in locis invenitur consultum, ut pace et tranquillitate omnia agantur; ita nempe rem publicam augeri et ex parvis maxima crescere autumarunt. Ideoque concordiae, paci, et unanimitati tam medicorum quam apothecariorum, qui invicem quasi quandam cohaerentiam et cognationem habere videntur, frugalius consuli liceat. Placet nobis, itaque observandum duximus, ut apothecarii medicis reverentiam exhibeant, et honorem eis non detrahant, discordias inter eos seminare caveant, unum contra alium non concitent, nulli infirmo, ut hunc vel illum magis quam alium

quaerat, persuadeant; sed in genere omnes commendare curent, tunc tamen, ut superius praemissum est, approbati fuerint, id ipsum etiam uxoribus et familiae suae facere et observare districtissime injungant et mandent *).

(Zu Seite 82.)

Beilage V.

Schreiben des Physikus Dr. Bernh. Mylius zu Weißenburg an den fürstbischöflich-würzburg. Kanzler v. Hellu, vom 15. Mai 1561.

S. Quoties, clarissime vir, humanitatem tuae Excellentiae erga me in memoriam revoco, non desino publice utilitati gratulari divinitus organa salutaria generi humano exhiberi, quibus literarum studia earumque cultores, sine quibus haec nostra senectus existere nequit, curae sint, quique non secus eas ac in utero materno ἔμβρυος (Embryo) fovetur, adversus omnes injurias tutantur.

Quorum in numero Tuam Excellentiam non postremas partes ferre manifestum est, cum tanto studio tantaque diligentia enixe nitatur, quo Schola alioquin celebris in tam eminenti loco constituatur, quod quo commodiorem sortiatur eventum viri docti amplissimis stipendiis ab il-

---

*) Nach einer gleichzeitigen amtlichen, aber unleserlichen Handschrift abgedruckt.

lustrissimo principe Friderico praesule reverendissimo conquiruntur, qui cum morum integritate juventuti rectissime praeesse, tum etiam institutis augere commodissimis queant. Quod vero illustrissimus princeps dominus meus clementissimus ea in re meam quoque requirit operam, gratulor quidem optimo de me judicio, verum cum me meo metior modulo, nec eas mihi vires aut doctrinae aut ingenii esse sentio, quod quidcumque tale de me recipere possim, quod aut ipsa rei magnitudo aut summa necessitas requirere videtur.

Fateor quidem, me liberali animo meam operam tuae Excellentiae obtulisse ea conditione, si illustrissimus princeps destituatur copia professorum, me libenter aliquid in alterutra lingua in gratiam juventutis nullo invitatus stipendio publice esse propositurum, et id in septimana aliquoties, alternis etiam diebus, si opus fuerit, idque tam diu, donec illustrissimus princeps copia doctissimorum virorum sufficienti fuerit instructus. Non enim ea aetate, in qua quam parcissimum temporis me esse decet, multum meis studiis, quae totum requirunt hominem, suffurari possum. Ut interna sileam, dum praxi libere vaco, sive domi, sive ruri, intercapedo quandoque fiet, ideoque gratis hoc quidcunque est laboris praestare volui, ne meo exemplo, alii qui publicis aluntur sumptibus, si quando necessitati parere cogar, ad cessationem invitentur. Haec mea ab initio fuit voluntas, eandem adhuc tutor. Quare cum coram eam Reverendissimo praesuli testari voluerim, negotia vero, quibus

distrahor, hac vice quominus fiat impediant, tuam rogatum Excellentiam volo, meas ut partes, sicut hactenus egit, ita nunc quoque agat, ne reverendissimus hanc moram iniquius ferat. Pro hoc officio et reliquis omnibus mea vicissim studia tuae Excellentiae defero, intra vero 14 dies aut citius coram aut scripto Deo juvante agam. Valeat — Tua Excellentia.

Weissenburgi Noricorum a. 1561. 15 Maj.

Tuae Excellentiae

deditissimus

Bernhardus Mylius

Medicus *).

Aufschrift.

Dem Ernvesten vnd hochgelerten Balthasar von Hellu, des hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Friderichs, Bischous zu Wirtzburg, Herzogs zu Franken ꝛc. Cantzler, meinem günstigen Herrn.

---

*) Nach der Urschrift mit Ergänzung deren Abkürzungen abgedruckt.

Gedruckt bei Karl Wilhelm Becker, Universitäts-Buchdrucker.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scharold, Johann B.

Geschichte des gesammten Medizinalwesens im ehemaligen Fürstenthum Wü
rzburg

Bd.: 1. (1825)

Würzburg 1825

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.M.o.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712456-1